

**VERNEHMLASSUNGSBERICHT**

**DER REGIERUNG**

**BETREFFEND**

**DIE SCHAFFUNG EINES GESETZES ÜBER DIE EINGETRAGENE**

**LEBENSPARTNERSCHAFT GLEICHGESCHLECHTLICHER PAARE**

**(LEBENSPARTNERSCHAFTSGESETZ; LPARTG) SOWIE DIE**

**ABÄNDERUNG WEITERER GESETZE**

**Ressort Justiz**

**Vernehmlassungsfrist: 16. Juli 2010**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	7
Zuständiges Ressort .....	8
Betroffene Stellen .....	8
1. Ausgangslage .....	9
1.1 Einleitung.....	9
1.2 Rechtsvergleich .....	10
1.3 Zahlen zu gleichgeschlechtlich orientierten Männern und Frauen ...	12
1.3.1 Anteil gleichgeschlechtlich orientierter Menschen .....	12
1.3.2 Eingetragene Partnerschaften in der Schweiz .....	13
1.3.3 Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften in Deutschland .....	14
1.3.4 Homoehen und registrierte Partnerschaften in den Niederlanden.....	15
1.4 Kurzbericht über homosexuelle Menschen und Diskriminierung in Liechtenstein .....	15
1.5 Vorgeschichte der Vernehmlassungsvorlage.....	16
2. Begründung der Vorlage.....	17
3. Schwerpunkte der Vorlage .....	19
3.1 Das Konzept des Gesetzesentwurfs .....	19
3.2 Kein Einbezug von heterosexuellen Paaren .....	20
3.3 Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft.....	20
3.4 Beistand, Rücksicht und Unterhalt.....	21
3.5 Annahme an Kindesstatt (Adoption) und Fortpflanzungsmedizin....	22
3.6 Namensrecht .....	25
3.7 Bürgerrecht .....	26
3.8 Besonderer Lebenspartnerschaftsschutz.....	27
3.9 Vermögensrecht.....	27
3.10 Die Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft .....	29
3.11 Die wesentlichen Unterschiede zur Ehe .....	30
4. Terminologie.....	31
4.1 Eingetragene Lebenspartnerschaft .....	31
4.2 Faktische Lebensgemeinschaft .....	32
5. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln .....	32

5.1	Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Lebenspartnerschaftsgesetz; LPartG).....	32
5.2	Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz).....	63
5.3	Abänderung des Gemeindegesetzes (GemG).....	65
5.4	Abänderung des Gesetzes über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG).....	66
5.5	Abänderung des Gesetzes über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsgesetz; PFZG).....	68
5.6	Abänderung des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG).....	69
5.7	Abänderung des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz; GOG).....	70
5.8	Abänderung des Grundverkehrsgesetzes (GVG).....	70
5.9	Abänderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz; VersVG).....	70
5.10	Abänderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung; ZPO).....	71
5.11	Abänderung des Gesetzes über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm; JN).....	72
5.12	Abänderung des Gesetzes über das Exekutions- und Rechtssicherungsverfahren (Exekutionsordnung; EO).....	73
5.13	Abänderung des Strafgesetzbuches (StGB).....	73
5.14	Abänderung der Strafprozessordnung (StPO).....	76
5.15	Abänderung des Strafvollzugsgesetzes (StVG).....	77
5.16	Abänderung des Gesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz; OHG).....	78
5.17	Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG).....	79
5.18	Abänderung des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG).....	79
5.19	Abänderung des Gesetzes über die Arbeit in Industrie, Handel und Gewerbe (Arbeitsgesetz; ArG).....	81
5.20	Abänderung des Gesetzes über die Krankenversicherung (KVG).....	81
5.21	Abänderung des Archivgesetzes.....	81
5.22	Abänderung des Gesetzes über die Förderung des Wohnbaues (Wohnbauförderungsgesetz; WBFG).....	82
5.23	Abänderung des Gesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG).....	83

5.24	Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)...	83
5.25	Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) .....	87
5.26	Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) .....	88
5.27	Abänderung des Unfallversicherungsgesetzes (UVerG).....	91
5.28	Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Alters- und Hinterlassenenversicherungsgesetz; AHVG).....	92
5.29	Abänderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung (ELG).....	93
5.30	Abänderung des Gesetzes über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz; FZG).....	94
5.31	Abänderung des Gesetzes über Mietbeiträge für Familien .....	94
5.32	Abänderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung (ALVG).....	95
5.33	Abänderung des Gesetzes über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal (Pensionsversicherungsgesetz; PVG) .....	96
5.34	Abänderung des Gesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz; BGIG).....	97
6.	Verfassungsmässigkeit.....	98
7.	Regierungsvorlagen .....	99
7.1	Schaffung eines Gesetzes über die eingetragene Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Lebenspartnerschaftsgesetz; LPartG) .....	99
7.2	Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz; BüG) .....	117
7.3	Abänderung des Gemeindegesetzes (GemG) .....	121
7.4	Abänderung des Gesetzes über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG).....	125
7.5	Abänderung des Gesetzes über die Personenfreizügigkeit (Personenfreizügigkeitsgesetz; PFZG) .....	127
7.6	Abänderung des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG).....	131
7.7	Abänderung des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz; GOG).....	135
7.8	Abänderung des Grundverkehrsgesetzes (GVG).....	137
7.9	Abänderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz; VersVG).....	139
7.10	Abänderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung) .....	143

7.11	Abänderung des Gesetzes über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm; JN) .....	145
7.12	Abänderung des Gesetzes über das Exekutions- und Rechtssicherungsverfahren (Exekutionsordnung; EO) .....	147
7.13	Abänderung des Strafgesetzbuches (StGB).....	149
7.14	Abänderung der Strafprozessordnung (StPO).....	155
7.15	Abänderung des Strafvollzugsgesetzes (StVG).....	159
7.16	Abänderung des Gesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz; OHG) .....	163
7.17	Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG).....	165
7.18	Abänderung des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG).....	167
7.19	Abänderung des Gesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz; ArG).....	169
7.20	Abänderung des Gesetzes über die Krankenversicherung (KVG) ....	171
7.21	Abänderung des Archivgesetzes .....	173
7.22	Abänderung des Gesetzes über die Förderung des Wohnbaues (Wohnbauförderungsgesetz; WBFG) .....	175
7.23	Abänderung des Gesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG).....	179
7.24	Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB).	181
7.25	Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) .....	193
7.26	Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) .....	195
7.27	Abänderung des Gesetzes über die obligatorische Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz; UVersG) .....	205
7.28	Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG).....	207
7.29	Abänderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung (ELG).....	209
7.30	Abänderung des Gesetzes über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz; FZG).....	211
7.31	Abänderung des Gesetzes über Mietbeiträge für Familien .....	213
7.32	Abänderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung (ALVG).....	215
7.33	Abänderung des Gesetzes über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal (Pensionsversicherungsgesetz; PVG) .....	217
7.34	Abänderung des Gesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz; BGIG).....	219

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Gleichgeschlechtliche Paare haben heute in Liechtenstein grundsätzlich die gleiche Rechtsstellung wie unverheiratete heterosexuelle Paare. Im Gegensatz zu diesen haben sie allerdings keine Möglichkeit, ihrer Gemeinschaft einen gesetzlich geregelten Rahmen zu geben. Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, nach dem Vorbild insbesondere der Nachbarländer Schweiz, Österreich und Deutschland, ein neues Institut, die eingetragene Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, einzuführen. Damit soll ein wichtiger Beitrag zur Überwindung der gesellschaftlichen Tabuisierung und Diskriminierung von Homosexualität geleistet werden. Rezeptionsvorlage ist das schweizerische Partnerschaftsgesetz.*

*Nach dem Gesetzesentwurf wird die eingetragene Lebenspartnerschaft beim Zivilstandsamt beurkundet. Mindestens eine einzutragende Lebenspartnerin bzw. ein einzutragender Lebenspartner muss den ordentlichen Wohnsitz in Liechtenstein haben oder die liechtensteinische Staatsbürgerschaft besitzen. Die Eintragung begründet eine Lebensgemeinschaft mit gegenseitigen Rechten und Pflichten: Die beiden eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner haben einander Beistand zu leisten und Rücksicht aufeinander zu nehmen. Sie haben gemeinsam nach ihren Kräften für den gebührenden Unterhalt der Gemeinschaft zu sorgen. Über die gemeinsame Wohnung kann nur zusammen verfügt werden. Die eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner haben sich gegenseitig Auskunft über Einkommen, Vermögen und Schulden zu geben. Name und Gemeindebürgerrecht bleiben unberührt.*

*Vermögensrechtlich soll sowohl während der Dauer der eingetragenen Lebenspartnerschaft als auch bei deren Auflösung der Güterstand der Gütertrennung gelten. Dem Paar steht es aber frei, für den Fall der Auflösung der Gemeinschaft eine Aufteilung des während der Dauer der eingetragenen Lebenspartnerschaft erzielten Vermögenszuwachses analog zum Eherecht zu vereinbaren.*

*Im Erbrecht, im Sozialversicherungsrecht, in der beruflichen Vorsorge, im Ausländer- und Einbürgerungsrecht, im Steuerrecht sowie im übrigen öffentlichen Recht werden die eingetragenen Paare den Ehepaaren gleichgestellt. Zu diesem Zweck werden im Anhang zum Entwurf für ein Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft verschiedene bestehende Gesetze abgeändert.*

*Die Adoption eines Kindes und die Anwendung von fortpflanzungsmedizinischen Verfahren (Samenspende bzw. Leihmutterschaft) sind nicht zulässig. Folglich gibt es keine gemeinsamen Kinder in der eingetragenen Lebenspartnerschaft.*

*Aufgelöst wird die eingetragene Lebenspartnerschaft durch Tod oder eine gerichtliche Entscheidung. Die eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner können gemeinsam den Antrag auf Auflösung stellen. Zudem kann jede eingetragene Lebenspartnerin oder jeder eingetragene Lebenspartner die Auflösung verlangen, wenn das Paar seit mindestens einem Jahr getrennt lebt. Wie bei der Ehescheidung sollen die Anwartschaften aus der beruflichen Vorsorge, die während der Dauer der Gemeinschaft erworben worden sind, geteilt werden.*

*Ausschluss- und Ausstandsgründe von Behördenmitgliedern sowie das Zeugnisverweigerungsrecht werden gleich wie bei Ehegatten geregelt. In die diesbezüglichen neuen Regelungen wird neben der eingetragenen Lebenspartnerschaft auch die faktische Lebensgemeinschaft (Konkubinats) miteinbezogen.*

*Eine mehrfache eingetragene Lebenspartnerschaft soll wie eine mehrfache Ehe unter Strafe gestellt werden. Zudem kann eine verheiratete Person keine Lebenspartnerschaft eintragen lassen und eine eingetragene Lebenspartnerin oder ein eingetragener Lebenspartner kann keine Ehe eingehen.*

#### **ZUSTÄNDIGES RESSORT**

Ressort Justiz

#### **BETROFFENE STELLEN**

Ressort Präsidium, Ressort Inneres, Ressort Familie und Chancengleichheit, Ressort Soziales, Fürstliches Landgericht, Alters- und Hinterlassenenversicherung, Zivilstandsamt, Ausländer- und Passamt, Amt für Gesundheit, Amt für Personal und Organisation, Steuerverwaltung, Finanzmarktaufsicht



Vaduz, 13. April 2010

RA 2009/3026-0141

P

## 1. AUSGANGSLAGE

### 1.1 Einleitung

Gleichgeschlechtliche Liebe hat es in allen Kulturen gegeben. Sie wurde aber über Jahrhunderte hinweg gesellschaftlich tabuisiert und häufig sogar unter Strafe gestellt. Im heutigen Europa ist dieser Rechtszustand indessen überwunden: Gleichgeschlechtliche Paare können sich zwar nicht auf die Ehefreiheit im Sinne von Art. 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) berufen<sup>1</sup>, geniessen aber den grundrechtlichen Schutz des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 EMRK<sup>2</sup> und des Diskriminierungsverbots nach Art. 14 EMRK.

Im geltenden liechtensteinischen Recht darf man davon ausgehen, dass gleichgeschlechtliche Paare grundsätzlich gleich behandelt werden wie heterosexuelle Konkubinatspaare. Das bedeutet, dass sie gewisse Fragen ihrer Beziehung in einer Vereinbarung regeln können und die von der Gerichtspraxis im Zusammenhang mit heterosexuellen Konkubinen entwickelten Regeln sinngemäss auch

---

<sup>1</sup> GRABENWARTER CHRISTOPH, Europäische Menschenrechtskonvention, 4. Aufl., München/Basel/Wien 2009, S. 237. Die Bestimmung hindert die Mitgliedstaaten aber nicht, die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare zu öffnen.

<sup>2</sup> Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) 24. Juli 2003, 40016/98, Karner gegen Österreich, ÖJZ 2004/2 MRK.

für gleichgeschlechtliche Paare gelten. Indessen haben gleichgeschlechtliche Paare keine Möglichkeit, ihrer Lebensgemeinschaft einen gesetzlich geregelten Rahmen zu geben, der auch Wirkungen gegenüber dem Staat und Dritten entfaltet. Dieses Manko soll mit der gegenständlichen Vorlage beseitigt werden. In den letzten Jahren hat eine Vielzahl von Staaten die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Paare gesetzlich verbessert. Allerdings sind die Lösungen, die dabei getroffen worden sind, recht unterschiedlich.

## **1.2 Rechtsvergleich**

Pionier war Dänemark. Als erster Staat der Welt führte dieses Land 1989 die registrierte Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare ein. Es folgten Norwegen (1993), Schweden (1995), Island (1996), die Niederlande (1998), Deutschland (2001), Finnland (2002), England (2004), die Schweiz (2004/7), Slowenien (2006), die Tschechische Republik (2006), Ungarn (2009) und Österreich (2009; Inkrafttreten 1.1.2010).

Gesetzestechisch wurden unterschiedliche Lösungen gewählt: Während in Dänemark, Norwegen, Finnland und Island das Gesetz durch eine Generalklausel inhaltlich weitestgehend aus einem Verweis auf das Eherecht besteht und damit auf eine umfangreiche Anpassung der Gesetzgebung verzichtet werden konnte, schufen Deutschland, die Schweiz, England, Tschechien, Ungarn und Österreich eigenständig geregelte zivilstandsrelevante Institute, die sich in mehr oder weniger Punkten von der Ehe abheben. In Ungarn kann beispielsweise eine eingetragene Partnerschaft vor einem Notar geschieden werden und es gibt keinen gemeinsamen Partnerschaftsnamen. Als wichtigste Unterschiede zum österreichischen Recht sind folgende zu nennen: die eingetragene Partnerschaft wird nicht vor dem Standesamt, sondern vor der Bezirksverwaltungsbehörde geschlossen; die Eintragung hat grundsätzlich keine Auswirkung auf den Namen. Indessen kann ein Gesuch um Namensänderung gestellt werden.

In den Niederlanden wurde die registrierte Partnerschaft auch heterosexuellen Paaren als Alternative zur Ehe zur Verfügung gestellt. Inhaltlich entspricht das Institut aber weitestgehend der Ehe, erlaubt indessen eine erleichterte Auflösung: Die Partnerschaft kann - anders als die Ehe - durch gemeinsame Erklärung vor dem Standesamt aufgelöst werden. Im Hinblick auf diesen Vorteil werden zum Teil Ehen auf gemeinsamen Antrag beim Standesamt in Partnerschaften umgewandelt, was das Gesetz ohne weiteres zulässt.

Da insbesondere die Tatsache, dass verschiedengeschlechtliche Paare zwischen Ehe und registrierter Partnerschaft wählen konnten, während gleichgeschlechtlichen Paaren nur die registrierte Partnerschaft zur Verfügung stand, in den Niederlanden als diskriminierend empfunden wurde, öffnete dieses Land 2001 in einem zweiten Schritt für gleichgeschlechtliche Paare die Ehe, ohne das Gesetz über die registrierte Partnerschaft aufzuheben. Eine Eheschliessung für gleichgeschlechtliche Paare ermöglichten in der Folge auch Belgien (2003), Norwegen (2008) und Schweden (2009; dort steht die registrierte Partnerschaft inskünftig nicht mehr zur Verfügung). In Portugal hat das Parlament am 8.1.2010 die Homoehe beschlossen. In Luxemburg wird die Einführung der Homoehe diskutiert.

Einen anderen Weg ging Frankreich. Der 1999 eingeführte „Pacte civil de solidarité“, kurz „Pacs“ genannt, steht gleichgeschlechtlichen wie verschiedengeschlechtlichen Paaren zur Verfügung. Es handelt sich um einen von einer staatlichen Stelle registrierten Vertrag mit gewissen Aussenwirkungen im privaten wie im öffentlichen Recht, der keine Zivilstandsänderung zur Folge hat. Durch Heirat einer Partnerin oder eines Partners wird der Pacs automatisch aufgelöst. Eine ähnliche Lösung kennt zur Zeit Luxemburg.

Eine weitere Gruppe von Staaten hat lediglich punktuelle Verbesserungen für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften geschaffen. So sieht das kroatische Gesetz von 2003 keinen formellen Akt für die Entstehung und Auflösung solcher

Gemeinschaften vor. Besteht aber eine gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft seit drei Jahren, so sind die Rechtsfolgen u.a. gegenseitige Unterhalts- und Unterstützungsansprüche.

Gleichgeschlechtliche Paare sind sowohl zur Adoption eines fremden wie eines Stiefkindes zugelassen in Belgien, Dänemark, England, Finnland, den Niederlanden, Norwegen, Schweden und Spanien. In Deutschland ist nur die Stiefkindadoption zulässig. Generell die Adoption durch registrierte Paare verboten haben die Schweiz, Österreich, Ungarn, Tschechien und Portugal.

### **1.3 Zahlen zu gleichgeschlechtlich orientierten Männern und Frauen**

#### **1.3.1 Anteil gleichgeschlechtlich orientierter Menschen**

Die Angaben darüber, wie viele Menschen sexuell gleichgeschlechtlich orientiert sind, schwanken. Dies resultiert insbesondere daraus, dass es sich um Schätzungen handelt, die sich wiederum auf Angaben stützen, die in mehr oder weniger repräsentativen Befragungen gemacht worden sind und denen eine „Selbstidentifikation“ zugrunde liegt. Diese ist zum einen davon abhängig, ob nach (gewollten) gleichgeschlechtlichen Kontakten im Laufe des Lebens, während einer bestimmten Zeitspanne oder in einer bestehenden Beziehung gefragt wird und ob bisexuelle Orientierung eingeschlossen ist oder nicht. Zudem dürfte es auch eine stattliche Zahl von Personen geben, die sich nicht zu ihrer gleichgeschlechtlichen Orientierung bekennt.

Im Allgemeinen identifizieren Umfragen zwischen 1 und 10% der Bevölkerung als lesbisch oder schwul.<sup>3</sup> Eine Studie aus dem Jahr 2001<sup>4</sup>, die umfassende Umfragen

---

<sup>3</sup> Internet: Wikipedia, Häufigkeit von Homosexualität.

<sup>4</sup> BOCHOW MICHAEL, Sozial- und sexualwissenschaftliche Erkenntnisse zur Homosexualität, epd-Dokumentation 23/24, Heft 1, S. 42 ff.

zum Sexualverhalten der Bevölkerung in verschiedenen Staaten zusammenfasst, geht davon aus, dass in westeuropäischen Gesellschaften, wie beispielsweise Frankreich und Deutschland, ungefähr 3% der über 20-jährigen Männer selbst-identifiziert homosexuell sind. Ein ähnlich hoher Anteil der über 20-jährigen Männer könnte längere bisexuelle Phasen in ihrer Biographie aufweisen oder sporadisch gleichgeschlechtliche Beziehungen pflegen. Das ergäbe einen Anteil von etwa 6% von Männern mit gleichgeschlechtlicher Orientierung. Für lesbische und bisexuelle Frauen darf man mit analogen Grössenordnungen rechnen.

Im Rahmen des „Europäischen Jahres der Chancengleichheit für alle“ (2007) wurden in Liechtenstein Umfragen zu homosexuellen Menschen und Diskriminierung durchgeführt.<sup>5</sup> Nach dieser Studie stellen homosexuelle Menschen etwa 2 bis 5% der Gesamtbevölkerung. Ein Drittel der Bevölkerung in Liechtenstein hat zumindest einen homosexuellen Menschen im Bekanntenkreis. Insgesamt leben zwischen 700 bis 1'750 schwule Männer und lesbische Frauen in Liechtenstein. Zahlen zu homosexuellen Lebensgemeinschaften im Sinne eines Zusammenwohnens sind für Liechtenstein nicht verfügbar.

### 1.3.2 Eingetragene Partnerschaften in der Schweiz

Das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten, nachdem es in einer Referendumsabstimmung vom Volk angenommen worden war.

---

<sup>5</sup> Die Untersuchung wurde mittels zweier Befragungen erstellt: Das Institut für Markt- und Meinungsforschung Dr. Berndt in Göfis (A) führte eine „face-to-face“-Befragung bei 417 Personen in Liechtenstein durch. Über die Vereinigung FLay (Verein für Schwule und Lesben Liechtenstein und Rheintal) wurde eine Online-Umfrage bei homosexuellen Personen durchgeführt. Die Zusammenführung und Auswertung der beiden Untersuchungen erfolgte durch Jen Wang vom Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich.

Begründung von eingetragenen Partnerschaften gemäss Angaben des Bundesamtes für Statistik (Bfs)<sup>6</sup>:

Jahr	Total	Männliche Paare	Weibliche Paare
2007	2004	1431	573
2008	931	660	271
2009 (provisorisch)	862	580	282

Die Zahlen von 2007 sind relativ hoch, weil ein Nachholbedarf aufzufangen war. Wie in vielen anderen Ländern, die zivilstandsrelevante Rechtsinstitute für Gleichgeschlechtliche geschaffen haben, nutzen mehr Männer als Frauen die neuen Möglichkeiten. Von den 1320 Männern, die 2008 eine eingetragene Partnerschaft eingegangen sind, waren lediglich 83 unter 30 Jahre alt. Im gleichen Jahr wurden total 27 Partnerschaften wieder aufgelöst. Im Vergleich dazu wurden 2008 insgesamt 41'534 Ehen geschlossen und 19'613 Ehen geschieden. Die Einwohnerzahl der Schweiz beträgt rund 7 Millionen.

### 1.3.3 Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften in Deutschland

Eine amtliche Statistik der eingetragenen Lebenspartnerschaften, die seit 2001 erlaubt sind, fehlt in Deutschland. Nach dem Statistischen Bundesamt gaben im Jahr 2007 im Rahmen des jährlich durchgeführten Mikrozensus rund 68'000 Paare an, als gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften einen gemeinsamen Haushalt zu führen.<sup>7</sup> 1996 machten deutschlandweit 38'000 Paare eine entsprechende Angabe. Das Land hat über 80 Millionen Einwohner.

---

<sup>6</sup> <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/06/blank/key/07.html>.

<sup>7</sup> <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/search/result>.

Von den rund 68'000 gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften im Jahr 2007 erklärten gut 15'000, in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zu leben. Rund zwei Drittel (67%) davon wurden von Männern geführt.

#### 1.3.4 Homoehen und registrierte Partnerschaften in den Niederlanden

In den Niederlanden leben 16 Millionen Menschen. Im Jahr 2007 wurden rund 73'600 Ehen geschlossen<sup>8</sup>, davon 600 zwischen zwei Männern und 700 zwischen zwei Frauen. Im gleichen Jahr liessen rund 300 Männerpaare und 300 Frauenpaare ihre Partnerschaft registrieren.

### **1.4 Kurzbericht über homosexuelle Menschen und Diskriminierung in Liechtenstein**

Wie bereits erwähnt<sup>9</sup>, wurde im Rahmen des „Europäischen Jahres der Chancengleichheit für alle“ (2007) u.a. gestützt auf eine Umfrage ein Bericht über homosexuelle Menschen in Liechtenstein erarbeitet. Die Umfrage ergab, dass die Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung eine der wichtigsten Diskriminierungsformen in Liechtenstein darstellt. 71% der Homosexuellen sind der Meinung, dass Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung verbreitet sei. Eine Minderheit der liechtensteinischen Bevölkerung gibt an, dass sie weniger gut wie andere Leute behandelt werde, auch wenn dies nur selten passiere. Die Mehrheit (58%) der homosexuellen Befragten muss sich in ihrem Alltag deplatzierte Witze anhören, 61% spüren, dass von ihnen weniger gehalten wird und 68% erleben eine verspannte Haltung ihnen gegenüber.

---

<sup>8</sup> Statistisches Jahrbuch der Niederlande 2008, S. 174.

<sup>9</sup> Vgl. Ausführungen unter Punkt 1.3.1, letzter Abschnitt.

## 1.5 Vorgeschichte der Vernehmlassungsvorlage

Die Schweiz setzte am 1. Januar 2007 das Partnerschaftsgesetz in Kraft, das gleichgeschlechtlichen Paaren erlaubt, sich beim Zivilstandsamt als eingetragene Partnerinnen oder Partner registrieren zu lassen. Diese wie auch die Rechtsentwicklung in anderen Ländern führte zu einer Motion und einer Petition im Oktober-Landtag 2007.

Die Motion der Freien Liste vom 25. September 2007 verlangt, dass die Regierung eine Gesetzesvorlage betreffend die eingetragene Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare erarbeitet und diese dem Landtag vorlegt. Die Gesetzesvorlage soll die rechtlichen Diskriminierungen von gleichgeschlechtlichen Paaren beseitigen und für sie die Möglichkeit schaffen, ihre Beziehung rechtlich abzusichern.

Die von Amnesty International Liechtenstein lancierte Petition vom 17. September 2007 fordert zusammengefasst die Beseitigung der rechtlichen Diskriminierung von in Liechtenstein lebenden homosexuellen Personen. Ein Partnerschaftsgesetz stelle eine wichtige Massnahme zum Schutz der betroffenen Menschen und gegen Diskriminierung dar und trage weiter zur Prävention von Menschenrechtsverletzungen bei. Aufgrund der internationalen Entwicklungen in den letzten Jahren sei es an der Zeit, auch in Liechtenstein die Weichen für ein solches Gesetz zu stellen.

Die beiden parlamentarischen Vorstösse führten zu kontroversen Diskussionen im Landtag. Eine Forderung war, das Thema Konkubinat in die Erarbeitung eines Gesetzesentwurfs zur eingetragenen Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare miteinzubeziehen. Ein weiterer wichtiger Punkt stellte die Frage nach der Adoptionsberechtigung von homosexuellen Paaren dar. Zudem wurde der Umfang des Gesetzesprojekts diskutiert (Erb-, Sozialversicherungs-, Steuer- und Auf-



enthaltsrecht, berufliche Vorsorge, AHV, Auskunftsrecht im Spital etc.). Ferner wurden in der Debatte Bedenken im Hinblick auf die Gefährdung des Instituts „Ehe“ geäußert. Weitere Diskussionspunkte waren die internationale Anerkennung von ausländischen Partnerschaftsmodellen sowie die Scheinpartnerschaft in Bezug auf Aufenthaltsbewilligungen. Am Ende der Debatte wurde mehrheitlich der Überweisung der Motion und der Petition an die Regierung zugestimmt.

Die Regierung hat daraufhin eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe eingesetzt, in der die Ressorts Inneres (Zivilstandsamt), Präsidium, Familie und Chancengleichheit (Stabsstelle für Chancengleichheit), Soziales und Justiz (Vorsitz) vertreten waren. Diese Arbeitsgruppe hat einen Gesetzesentwurf zur eingetragenen Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare erarbeitet, der sich am schweizerischen Partnerschaftsgesetz orientiert.

## **2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE**

Wie in zahlreichen anderen Staaten hat sich auch in Liechtenstein durch den Wertpluralismus und den damit verbundenen sozialen Wandel die Haltung gegenüber der Homosexualität in der jüngeren Vergangenheit verändert. In Gesellschaft und Politik wird deshalb die Verbesserung der Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Paare überwiegend bejaht. In Liechtenstein sprachen sich im Frühjahr 2009 über 78% der Landtagskandidaten für die Schaffung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare aus.<sup>10</sup>

Insbesondere im Erbrecht, Erbschaftssteuerrecht und Ausländerrecht sowie in anderen Bereichen des öffentlichen Rechts ist die heutige Rechtslage für gleich-

---

<sup>10</sup> FRICK MANUEL „Die Positionierung der Landtagskandidierenden 2009 – Eine empirische Untersuchung der Anwärterinnen und Anwärter für das liechtensteinische Parlament“, Lizentiatsarbeit an der Universität Bern, April 2009.

geschlechtlicher Paare unbefriedigend. Ihre offensichtliche Benachteiligung kann durch private Vereinbarungen nicht ausgeglichen werden. Nur der Staat kann Abhilfe schaffen. Mit punktuellen Regelungen lassen sich die Probleme aber nicht lösen. Vielmehr soll nach dem Vorbild verschiedener ausländischer Rechtsordnungen (vgl. Punkt 1.2) ein neues, mit der Ehe vergleichbares Rechtsinstitut geschaffen werden, das inhaltlich überall dort, wo dies sachlich richtig erscheint, einer Ehe entspricht, aber auch Raum für Differenzierungen und angemessene Vereinfachungen lässt. Denn zwei Personen gleichen Geschlechts können naturgemäß keinen Beitrag zur Sicherung der Generationenfolge leisten. Mit diesem Lösungsansatz wird die Ehe nicht gefährdet; das neue Institut wendet sich nur an Paare, die zur Heirat nicht zugelassen sind.<sup>11</sup>

Mit der eingetragenen Lebenspartnerschaft wird nicht nur ein wesentlicher Beitrag zur Beendigung von rechtlichen Diskriminierungen geleistet. Vielmehr trägt sie auch zum Abbau von Animositäten und Vorurteilen gegenüber der Gleichgeschlechtlichkeit in der Bevölkerung bei. Homosexuell zu sein und Homosexualität eines Familienmitglieds kann leichter akzeptiert werden, wenn der Staat diesen Personen ein Rechtsinstitut zur Verfügung stellt.

Schliesslich geht es auch um die Anerkennung von Leistungen gegenseitiger Fürsorge und Vorsorge, die in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften erbracht werden. Für das Zusammenleben in der Gesellschaft und die gesellschaftliche sowie persönliche Entwicklung ist es grundsätzlich erwünscht, dass Menschen verlässliche Beziehungen eingehen. Dementsprechend ist es richtig, dass der Staat derartige Beziehungen als sogenannte „Verantwortungsgemeinschaften“ rechtlich anerkennt und ihnen einen gesetzlich geschützten Rahmen zur Verfügung stellt.

---

<sup>11</sup> Vgl. die Ausführungen im Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts, 1 BvF 1=1 vom 17.7.2002.

### **3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

#### **3.1 Das Konzept des Gesetzesentwurfs**

Nach dem Vorbild der Schweiz soll ein eigenständiges Gesetz geschaffen werden, in dem die Begründung, die Wirkungen und die Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft für die Betroffenen transparent geregelt werden. Dies dient letztlich auch der Selbstidentifikation gleichgeschlechtlicher Paare.

Das Erbrecht und das öffentliche Recht werden entsprechend angepasst. Damit werden insbesondere in den Bereichen Erbrecht, Steuerrecht, Ausländer- und Einbürgerungsrecht sowie Sozialversicherungsrecht und berufliche Vorsorge die eingetragenen Paare den Ehepaaren gleichgestellt.

Die Lebensverhältnisse der gleichgeschlechtlichen Paare sind noch wenig ausgeleuchtet. Bekannt ist, dass auch Kinder bei gleichgeschlechtlichen Paaren leben können. Indessen ist dies viel seltener der Fall als bei Ehepaaren.<sup>12</sup> Der Vernehmlassungsentwurf geht deshalb bei der Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner - auch im Hinblick auf das Verbot von Adoption und fortpflanzungsmedizinischen Verfahren (vgl. dazu Punkt 3.5) - vom Bild zweier erwachsener Personen aus, die miteinander einen Haushalt führen und gemeinsam ihr Leben gestalten wollen. Die beiden Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner werden durch die eingetragene Lebenspartnerschaft nicht oder nur unbedeutend in ihrer Erwerbsfähigkeit eingeschränkt, so dass beide erwerbstätig sein können.<sup>13</sup> Der Vernehmlassungsent-

---

<sup>12</sup> In Deutschland schätzt eine Studie, dass bei jedem dreizehnten gleichgeschlechtlichen Paar Kinder leben. Dagegen wachsen bei Ehepaaren in jedem zweiten Haushalt Kinder auf: Rupp Marina/Bergold Pia, Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften, Rechtstatsachenforschung herausgegeben vom Bundesministerium für Justiz, Berlin 2009, Ziff. 1.1, S. 281.

<sup>13</sup> Vgl. Botschaft des Schweizerischen Bundesrates zum Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 29.11.2002, BBl 2003, S. 1288 ff., Ziff. 1.6.4.

wurf ist aber so flexibel ausgestaltet, dass besonderen Verhältnissen, in welchen das gesetzliche Leitbild nicht zutrifft, Rechnung getragen wird (insbesondere Art. 17 ff., 24, 31 LPartG) oder werden kann (Art. 22 LPartG).

### **3.2 Kein Einbezug von heterosexuellen Paaren**

Das neue Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft steht nur gleichgeschlechtlichen Paaren offen. Anders als in den Niederlanden (vgl. Punkt 1.2) werden heterosexuelle Paare nicht miteinbezogen. Diese können heiraten, sodass für ein besonderes zivilstandsrelevantes Institut im Sinne einer „Ehe zweiter Ordnung mit einem anderen Namen“ kein echter Bedarf besteht. Die Wirkungen der eingetragenen Lebenspartnerschaft sind viel zu nahe beim Eherecht, als dass sie eine echte Alternative zur Ehe darstellen würde. Für Personen, welche die Symbolwirkung der Ehe ablehnen, ein Institut mit einem anderen Namen zur Verfügung zu stellen, das inhaltlich aber praktisch doch weitgehend einer Ehe gleichkommt, überzeugt nicht. Zudem wären verschiedengeschlechtliche Paare wieder privilegiert, weil sie zwischen zwei Rechtsinstituten, der Ehe und der eingetragenen Lebenspartnerschaft, wählen könnten, während gleichgeschlechtlichen Paaren nur die eingetragene Lebenspartnerschaft zur Verfügung steht.

Der Umstand, dass heterosexuelle Paare nicht in die neue Regelung einbezogen werden, bedeutet allerdings nicht, dass für Konkubinatspaare punktuelle rechtliche Verbesserungen nicht möglich sind. So ist in der Vorlage insbesondere vorgesehen, dass das Zeugnisverweigerungsrecht neu auch für faktische Lebensgemeinschaften (hetero- und homosexuelle Konkubinatspaare) gelten soll.

### **3.3 Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft**

Ein paralleles Rechtsinstitut zum Verlöbnis (Art. 4 ff. Ehegesetz [EheG]; LGBl. 1974 Nr. 20) ist für die eingetragene Lebenspartnerschaft nicht vorgesehen. Auch

verschiedene ausländische Eherechtsordnungen<sup>14</sup> haben auf eine ausdrückliche Regelung verzichtet. Die praktische Bedeutung des Verlöbnisses als ein vom Recht vorgegebenes Sozialverhältnis<sup>15</sup> ist heute gering.

Die Eintragung der Lebenspartnerschaft erfolgt im Trauungslokal auf dem Zivilstandsamt. Das Verfahren lehnt sich eng an das Eherecht an. Die eingetragene Lebenspartnerschaft kommt aber durch die öffentliche Beurkundung der Willenserklärungen der beiden Partner und nicht schon wie bei der Ehe durch das Ja-Wort zustande.

Die eingetragene Lebenspartnerschaft ist eine umfassende, monogame Lebensgemeinschaft zweier Personen gleichen Geschlechts, welche grundsätzlich auf Dauer angelegt ist<sup>16</sup>, Rechte und Pflichten sowohl im Innen- wie im Aussenverhältnis beinhaltet und nur durch den Tod einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines eingetragenen Lebenspartners oder durch einen gerichtlichen Entscheid aufgelöst werden kann.<sup>17</sup>

### **3.4 Beistand, Rücksicht und Unterhalt**

Die eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner sind einander zu Beistand und Rücksicht verpflichtet und haben gemeinsam nach ihren Kräften für den gebührenden Unterhalt der Gemeinschaft zu sorgen.

Daraus folgen weitere Rechte und Pflichten gegenüber der eingetragenen Lebenspartnerin oder dem eingetragenen Lebenspartner, Dritten und dem Staat:

---

<sup>14</sup> So Frankreich, Belgien, Niederlande, Finnland.

<sup>15</sup> Vgl. MONTANARI RUDOLF, Verlobung und Verlöbnisbruch, Diss. Bern 1974, S. 21 ff.

<sup>16</sup> GEISER THOMAS, Zürcher Kommentar zum PartG, Zürich 2007, Art. 1-2 N 5.

<sup>17</sup> PULVER BERNHARD, Zürcher Kommentar zum PartG, Zürich 2007, Einleitung N 20.

- Aus der Beistandspflicht ergibt sich, dass die eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner einander mit Rat und Tat unterstützen müssen. Die Unterstützung kann materielle wie immaterielle Leistungen umfassen. Zudem besteht das Recht, beispielsweise in Spitälern wie Ehegatten informiert und zu Besuchen zugelassen zu werden;
- Es entstehen gegenseitige Rentenansprüche;
- Eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner werden gegenseitig erb- und pflichtteilsberechtigt;
- Eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner müssen einander auf Verlangen über Einkommen, Vermögen und Schulden Auskunft geben;
- Über die gemeinsame Wohnung kann nur gemeinsam verfügt werden.

### **3.5 Annahme an Kindesstatt (Adoption) und Fortpflanzungsmedizin**

Eingetragene gleichgeschlechtliche Paare können aus biologischen Gründen keine Kinder zeugen. Zu einem gemeinsamen Kind können sie deshalb nur durch Adoption (Stiefkindadoption oder Adoption eines fremden Kindes [Fremdadoption]) und/oder durch die Mittel der Fortpflanzungsmedizin kommen.

Die Frage der Zulassung gleichgeschlechtlicher Paare zur Stiefkindadoption, zur Fremdadoption und zur Fortpflanzungsmedizin wird in den europäischen Staaten kontrovers diskutiert (vgl. zur Adoption Punkt 1.2 in fine). Ein Teil der Staaten lässt alle drei Verfahren zu, ein Teil der Staaten erlaubt lediglich die Stiefkindadoption und die heterologe Insemination und andere Staaten verbieten sowohl die Adoption als auch die fortpflanzungsmedizinischen Verfahren. Umfragen im Ausland zeigen, dass die Bevölkerung die Zulassung gleichgeschlechtlicher Paare zur Adoption bedeutend zurückhaltender beurteilt als die gesetzliche Regelung der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft.

Die Diskussion um die Fremdadoption hat allerdings mehr theoretische als praktische Bedeutung. Die Fremdadoption ist in der Regel die Adoption eines Kindes aus der Dritten Welt; im Inland stehen nur wenige Kinder für eine Adoption zur Verfügung. Sehr viele Herkunftsstaaten der Kinder lassen indessen gleichgeschlechtliche Paare nicht zur Adoption zu, zumal bei den Vermittlungsstellen bedeutend mehr adoptionswillige Ehepaare gemeldet sind, als Kinder zur Auslandsadoption freigegeben werden.

Was die Stiefkinder betrifft, so sind zwei Situationen zu unterscheiden. Die Mehrheit der Kinder, die in eingetragenen Lebenspartnerschaften leben, dürfte aus früheren heterosexuellen Beziehungen stammen. Sie haben also nicht nur biologisch, sondern meist auch rechtlich einen Vater und eine Mutter. Dass der Elternteil, der das Kind nicht in seiner Obhut hat, seine Zustimmung zur Stiefkindadoption gibt, kommt nur bei besonderen Verhältnissen vor. Ist der leibliche Elternteil dagegen gestorben, so ist zu bedenken, dass mit der Stiefkindadoption die Rechtsbeziehungen zur Verwandtschaft des verstorbenen Elternteils, insbesondere zu den Grosseltern, erlöschen, ohne dass sich diese wehren können.<sup>18</sup>

Das Stiefkind kann aber auch aus einer heterologen Insemination einer der eingetragenen Lebenspartnerinnen stammen. In diesem Fall ist das Kind meist rechtlich vaterlos und es braucht keine Zustimmung des leiblichen Elternteils zur Adoption. Erfolgt die heterologe Insemination allerdings im Rahmen der „Selbsthilfe“ ohne Einschaltung eines fortpflanzungsmedizinischen Zentrums, ist der Samenspender bekannt und allenfalls sogar als Vater im Geburtsregister einge-

---

<sup>18</sup> Die Stiefkindadoption beinhaltet eine besondere Problematik. In der Schweiz ist sie deshalb im Jahr 2000 erschwert worden, dazu Botschaft über die Änderung des schweizerischen ZGB (Personenstand, Eheschliessung, Scheidung, Kindesrecht) vom 15.11.1995, BBl 1996 I S. 1 ff., S. 243 ff. Die Gründe sind vielfältig. Ganz allgemein ist zu berücksichtigen, dass das Stiefkind wesentlich weniger auf eine Adoption angewiesen ist als ein fremdes Kind. Das Stiefkind ist leibliches Kind des einen Ehegatten und mit dem anderen verschwägert. Dagegen hat das fremde Kind lediglich die schwächere Stellung eines Pflegekindes.

tragen. Wie die praktischen Erfahrungen in Deutschland zeigen, wird mit der Zulassung der Stiefkindadoption die heterologe Insemination gefördert, weil Kinder, die aus früheren heterosexuellen Beziehungen stammen und mit Vater und Mutter gelebt haben, nach der Trennung des Paares nur selten zur Adoption freigegeben werden.<sup>19</sup>

Unbestritten ist, dass gleichgeschlechtlich veranlagte Menschen ebenso erziehungsfähig sind wie heterosexuelle Personen. Zur Diskussion steht aber nicht die Erziehungsfähigkeit, sondern die Frage, ob es richtig ist, rechtlich einem Kind als Eltern statt eines Vater und einer Mutter zwei Mütter oder zwei Väter zu geben. Aus grundsätzlicher Sicht ist immerhin zu bedenken, dass Kinder in unserer Zeit und in unserer Gesellschaft Rollenbilder von Mutter und Vater als Personen unterschiedlichen Geschlechts haben. Ein Kind kann zwar eine Position doppelt oder unter Umständen sogar mehrfach besetzen. So kann ein Kind zwei Väter haben, nämlich den leiblichen Vater und den als psychosozialen Vater erlebten Stiefvater, oder es kann die leibliche Mutter und die Stiefmutter als zwei Mütter erleben. Die Position eines Vaters kann in der Vorstellungswelt des Kindes aber nicht einfach ersetzt werden durch eine Frau und die Position einer Mutter kann nicht einfach ersetzt werden durch einen Mann. Aus entwicklungspsychologischer Sicht dürften hier doch wesentliche Unterschiede bestehen. Ob sich die Situation in Zukunft ändern wird, kann nicht abschliessend gesagt werden. Derzeit sollten die Unterschiede aber nicht übersehen werden.<sup>20</sup>

---

<sup>19</sup> Vgl. dazu RUPP MARINA/BERGOLD PIA, Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften, Rechtstatsachenforschung herausgegeben vom Bundesministerium für Justiz, Berlin 2009: Nach dieser Studie (S. 285) wurden in Deutschland 23% der Kinder, die in Lebenspartnerschaften aufwachsen, „stiefkindadoptiert“. Dabei handelt es sich in 94% der Fälle um Kinder, die in der aktuellen Partnerschaft geboren und durch heterologe Insemination gezeugt wurden. Lediglich 6% der Stiefkindadoptionen betreffen Kinder aus früheren heterosexuellen Beziehungen.

<sup>20</sup> Vgl. Botschaft des Schweizerischen Bundesrates zum Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 29.11.2002, BBl 2003, S. 1288 ff., Ziff. 1.7.8.



Angesichts dessen schlägt die Regierung vor, gleich wie insbesondere die Schweiz und Österreich, auf die Zulassung der gleichgeschlechtlichen Paare zur Adoption und zu den fortpflanzungsmedizinischen Verfahren zu verzichten.

### 3.6 Namensrecht

Nach Art. 44 EheG haben Brautleute immer einen gemeinsamen Familiennamen zu wählen. Der Ehegatte, dessen Name nicht Familienname wird, kann gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklären, dass er seinen bisherigen Namen unter Bildung eines Doppelnamens beibehalten will. In diesem Falle ist der bisherige Name dieses Ehegatten dem Familiennamen der Ehegatten unter Setzung eines Bindestrichs voran- oder nachzustellen. Trägt dieser Ehegatte bereits einen Doppelnamen, so kann er lediglich dessen ersten Namen verwenden. Diese Lösung dient dem Familienschutz und stellt sicher, dass die beiden Ehegatten und ihre allfälligen Kinder einen gemeinsamen Familiennamen tragen.

In der eingetragenen Lebenspartnerschaft soll es keine gemeinsamen Kinder geben (vgl. Punkt 3.5). Es stellt sich deshalb die Frage, ob es richtig ist, die eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner im Sinne des Eherechts zu einem gemeinsamen Namen zu zwingen. Dies ist zu verneinen. Rechtssoziologisch sind die Lebensverhältnisse eingetragener gleichgeschlechtlicher Paare in Europa noch wenig abgeklärt. Immerhin stellt ein Bericht über die erste Generation von registrierten Partnerschaften in Norwegen und Schweden aus dem Jahr 2004<sup>21</sup> fest, dass das Durchschnittsalter der Partner bei der Eintragung - wie übrigens auch das „Scheidungsrisiko“ - bedeutend höher ist als bei der Heirat verschiedengeschlechtlicher Paare. Auch die schweizerischen Zahlen (vgl. Punkt 1.3.2) bestätigen diesen Trend beim Durchschnittsalter. Insbesondere für Personen im

---

<sup>21</sup> MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR DEMOGRAPHISCHE FORSCHUNG, The Demographics of Same-Sex „Marriages“ in Norway and Sweden, Juni 2004.

fortgeschrittenen Alter ist es aber in der Regel nicht einfach, den Namen zu wechseln.

Angesichts dessen ist unabhängig vom Eherecht zu diskutieren, welche Namensregelung den Verhältnissen von gleichgeschlechtlichen Paaren angemessen ist, ohne sie gegenüber Ehegatten zu privilegieren. Im Gegensatz zur Ehe gibt es bei der eingetragenen Lebenspartnerschaft keine Tradition, die für eine bestimmte Lösung spricht. Die Regierung ist der Ansicht, dass - entsprechend dem schweizerischen Vorbild - eine einfache und transparente Lösung für den amtlichen Namen anzustreben ist. Sie schlägt deshalb vor, dass jede eingetragene Lebenspartnerin oder jeder eingetragene Lebenspartner den bisherigen Namen behalten soll. Für die Eigenidentifikation einer Person ist der Name wichtig. In Staat und Gesellschaft dient der Name der Identifikation einer Person, sodass der Stabilität des Namens ein grosser Stellenwert beizumessen ist.

Eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern, die als Symbol einen gemeinsamen Namen wünschen, ist dies aber insofern nicht verwehrt, als sie im Alltag einen Allianznamen verwenden dürfen, indem sie dem eigenen Namen denjenigen des andern anfügen, damit ihre Verbundenheit zum Ausdruck kommt. Denkbar ist auch, dass eine Person im Alltag den Namen ihrer eingetragenen Lebenspartnerin oder ihres eingetragenen Lebenspartners im Sinne eines „Künstlernamens“ führt.

### **3.7 Bürgerrecht**

Das Gemeindebürgerrecht bleibt - wie bei der Heirat - unberührt. Ist eine der eingetragenen Lebenspartnerinnen oder einer der eingetragenen Lebenspartner Ausländer, so erfolgt der Erwerb des Landesbürgerrechts - ebenfalls dem Eherecht entsprechend - im erleichterten Verfahren.

### **3.8 Besonderer Lebenspartnerschaftsschutz**

In Anlehnung an den Eheschutz (Art. 49d ff. EheG) werden verschiedene gerichtliche Massnahmen zum Schutz der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners vorgesehen (Art. 13 Abs. 2 und 3 [Unterhalt], Art. 14 Abs. 2 [gemeinsame Wohnung], Art. 15 Abs. 4 [Vertretung der Gemeinschaft], Art. 16 Abs. 2 [Auskunftspflicht]).

### **3.9 Vermögensrecht**

Das gesetzliche Vermögensrecht kann nie den Verhältnissen aller Paare gerecht werden. Vielmehr muss sich das Gesetz auf eine Lösung beschränken, die für die Mehrheit der betroffenen Paare angemessen ist. Wichtig ist aber, dass die Lösung flexibel ist und den eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern Raum lässt, mit Vereinbarungen ihren besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

Die Eheschliessung hat auf das Vermögen der Ehegatten keinerlei Einfluss, da die Ehegatten der Gütertrennung unterstehen. Im Falle des Vortodes eines Ehegatten fällt deshalb dessen gesamtes Vermögen in den Nachlass. Der überlebende Ehegatte partizipiert aufgrund seines gesetzlichen Erbrechts bzw. Pflichtteilsanspruchs daran. Das gleiche soll für eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner gelten: Wie Ehegatten sollen sie materiell dem Güterstand der Gütertrennung unterstehen.

Im Unterschied zur Ehe fliessen aus der eingetragenen Lebenspartnerschaft in der Regel keine gemeinschaftlichen Aufgaben, die eine eingetragene Lebenspartnerin oder einen eingetragenen Lebenspartner an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit hindern. Die Regierung schlägt deshalb vor, bei gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft auf einen Ausgleichsmechanis-

mus in Form der Aufteilung des Vermögenszuwachses analog dem Scheidungsrecht (Art. 73 ff. EheG) grundsätzlich zu verzichten und die Gütertrennung konsequent zur Anwendung zu bringen. Paare, bei denen eine eingetragene Lebenspartnerin oder ein eingetragener Lebenspartner im Interesse der oder des andern auf eine Erwerbstätigkeit verzichtet, um ihm beispielsweise ins Ausland zu folgen, können aber ohne weiteres im Hinblick auf die Auflösung ihrer Lebenspartnerschaft unter Lebenden die Aufteilung des während der Dauer der eingetragenen Lebenspartnerschaft gemeinschaftlich erzielten Vermögenszuwachses vereinbaren (Art. 22 LPartG). Von Gesetzes wegen soll dieser Ausgleich aber nicht zur Anwendung kommen. Dagegen sollen bei gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft wie bei Ehegatten die während der Dauer der eingetragenen Lebenspartnerschaft erworbenen Austrittsleistungen in der beruflichen Vorsorge nach den Bestimmungen des Scheidungsrechts geteilt werden (Art. 30 LPartG). Dieser Anspruch hat unterhalts- und nicht güterrechtlichen Charakter. Zudem soll für die gemeinsame Wohnung zwingend die gleiche Lösung wie bei Ehegatten gelten (Art. 29 PartG; Art. 81 i.V.m. Art. 75 EheG).

Ehegatten können gemäss §§ 1217 ff. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB, LGBl. 1967 Nr. 34) in Absicht auf die eheliche Verbindung Ehepakte über das Vermögen abschliessen, welche vorzüglich das Heiratsgut, die Gütergemeinschaft, die Verwaltung und Fruchtniessung des Vermögens, die Erbfolge und das Witwengehalt zum Gegenstand haben. Die Vorlage verzichtet darauf, auch für gleichgeschlechtliche Paare solche „Ehepakete“ vorzusehen, um die finanzielle Unabhängigkeit und Selbstbestimmtheit der beiden eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner zu gewährleisten.

Eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner erfahren durch die Nichtanwendung der Bestimmungen über die Ehepakete allerdings keine Einschränkungen, da es ihnen im Rahmen ihrer Privatautonomie freisteht, vertragliche

Vereinbarungen über ihre Vermögensverhältnisse zu treffen, die ihrer jeweiligen Lebenssituation angemessen sind. So bleibt es beispielsweise einer eingetragenen Lebenspartnerin oder einem eingetragenen Lebenspartner unbenommen, ihr oder sein Vermögen durch die oder den andern verwalten zu lassen. In diesem Fall finden die Bestimmungen über die Bevollmächtigung (§§ 1002 ff. ABGB) Anwendung, sofern nichts anderes vereinbart ist.<sup>22</sup> Zudem können eingetragene Paare ohne weiteres entsprechend den allgemeinen obligationen- und sachenrechtlichen Bestimmungen gemeinschaftliches Eigentum begründen.

### **3.10 Die Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft**

Die Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft ist nur auf gerichtlichem Weg möglich und erfolgt - wie die Ehescheidung - vor dem Landgericht. Wie in der Ehe gibt es die Auflösung auf gemeinsames Begehren und die Auflösung aufgrund einer Klage. Die Bestimmungen über das Scheidungsverfahren finden sinngemäss Anwendung.

Die eingetragene Lebenspartnerschaft ist vom Willen zweier erwachsener Personen getragen, ihrer Gemeinschaft einen gesetzlich geregelten Rahmen zu geben. Besteht dieser Wille bei beiden eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern oder bei einer oder einem von ihnen nicht mehr, so verliert die Gemeinschaft ihre Grundlage. Gemeinsame Kinder sind davon nicht berührt. Der Gesetzgeber hat jedoch zu entscheiden, welche Bedeutung das Vertrauen von eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern, die der Auflösung nicht zustimmen, in den Bestand der rechtlichen Beziehung haben soll.

Die Regierung schlägt vor, nach dem Vorbild des schweizerischen Rechts die Frist, welche Anspruch auf Auflösung der Lebenspartnerschaft auf einseitige Kla-

---

<sup>22</sup> Vgl. auch KOZIOL/WELSER, Bürgerliches Recht I (2006), S. 478.

ge hin gibt, gegenüber der Ehe zu verkürzen und sich statt mit einer Trennung von drei Jahren mit einer solchen von einem Jahr zu begnügen. Diese relativ kurze Frist hat den Vorteil, dass auf die Scheidung aus wichtigen Gründen verzichtet werden kann. Das führt zu einer willkommenen Vereinfachung der Auflösungsgründe.

Wie bei der Ehescheidung werden bei der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft die Anwartschaften in der beruflichen Vorsorge geteilt. Zudem gibt es unter bestimmten Voraussetzungen Unterhaltsansprüche und die gemeinsame Wohnung kann einer eingetragenen Lebenspartnerin oder einem eingetragenen Lebenspartner zugewiesen werden.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass bei der eingetragenen Lebenspartnerschaft keine gerichtliche Trennung möglich sein soll, wie sie in den Art. 63 ff. EheG vorgesehen ist. Dieses Rechtsinstitut kommt insbesondere Ehepaaren entgegen, die sich aus religiöser Überzeugung nicht scheiden lassen wollen. Seine praktische Bedeutung ist gering. Bei eingetragenen Paaren besteht kein Bedarf für dieses Institut; ist die eingetragene Lebenspartnerschaft gescheitert, so soll sie aufgelöst werden.

### **3.11 Die wesentlichen Unterschiede zur Ehe**

Der vorgeschlagene Gesetzesentwurf sieht in einigen Bereichen Unterschiede zu den eherechtlichen Normen vor. Die wesentlichen Punkte werden hier zusammengefasst:

- Keine gemeinsamen Kinder (Verbot der Adoption und des Zugangs zu Fortpflanzungsmedizinischen Methoden, Art. 25 LPartG, vgl. Punkt 3.5);
- Kein Verlöbnis (vgl. Punkt 3.3);
- Kein gemeinsamer Name (vgl. Punkt 3.6);

- Beim Unterhalt insbesondere keine ausdrückliche Erwähnung des Anspruchs des Haushaltführenden auf einen Betrag zur freien Verfügung (vgl. Art. 47 EheG). Ein Taschengeld bzw. ein Betrag zur freien Verfügung ist im Unterhaltsanspruch nach Art. 13 LPartG (vgl. die Ausführungen dazu) eingeschlossen;
- Kein Vermögensausgleich von Gesetzes wegen bei Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft und keine Ehepakete. Der Vermögensausgleich kann aber vereinbart werden (vgl. Punkt 3.9).
- Bei gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft auf einseitige Klage eine kürzere Trennungsfrist (1 Jahr statt 3 Jahre) und dafür keine Auflösung aus wichtigen Gründen. Auf das formelle Rechtsinstitut der gerichtlichen Trennung im Sinne von Art. 63 ff. EheG wird verzichtet. (vgl. Punkt 3.10)

#### **4. TERMINOLOGIE**

##### **4.1 Eingetragene Lebenspartnerschaft**

Das neue Gesetz trägt den Titel „Eingetragene Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare“. Wenn es um die Lebensform als solche geht, wird der technische Ausdruck „eingetragene Lebenspartnerschaft“ verwendet. Die beteiligten Personen werden mit den Begriffen „eingetragene Lebenspartnerin“ oder „eingetragener Lebenspartner“ bezeichnet. Diese Terminologie entspricht dem deutschen Recht. In der Schweiz und in Österreich spricht man verkürzt von „der eingetragenen Partnerschaft“ bzw. von „eingetragenen Partnerinnen bzw. Partnern“. Der Begriff der Lebenspartnerschaft bringt aber deutlicher zum Ausdruck, um was es geht und verdient deshalb den Vorzug. In der Schweiz wurde die Kurzformel mit Rücksicht auf die französische und italienische Amtssprache gewählt.

## **4.2 Faktische Lebensgemeinschaft**

In die geplante neue Regelung der Ausschluss-, Ausstands- und Zeugnisverweigerungsgründe (vgl. Punkte 5.3, 5.6, 5.7, 5.9, 5.13, 5.14 und 5.33) sowie des Familienzulagengesetzes (vgl. Punkt 5.30) werden nicht nur die eingetragenen Lebenspartnerschaften, sondern auch faktische Lebensgemeinschaften einbezogen. Mit diesem Begriff sind zwei Personen gleichen oder verschiedenen Geschlechts gemeint, die eine eheähnliche Beziehung pflegen, sich aber nicht für die Ehe bzw. für die eingetragene Lebenspartnerschaft entscheiden. Diese Terminologie wird sowohl in der Schweiz als auch vom UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW)<sup>23</sup> verwendet. Die an der faktischen Lebensgemeinschaft beteiligten Personen werden als „Partnerin“ oder „Partner“ bezeichnet. Dies dient auch der Abgrenzung zu den Begriffen „eingetragene Lebenspartnerin“ oder „eingetragener Lebenspartner“, welche - wie bereits erwähnt - den eingetragenen gleichgeschlechtlichen Paaren vorbehalten bleiben sollen.

## **5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN**

### **5.1 Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Lebenspartnerschaftsgesetz; LPartG)**

#### **Zu Art. 1**

Art. 1 bestimmt den Gegenstand des neuen Lebenspartnerschaftsgesetzes. Ge-regelt werden die Begründung, die Wirkungen und die Auflösung der eingetra-genen Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare. Damit wird klargestellt,

---

<sup>23</sup> Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) ist ein internationales Übereinkommen der Vereinten Nationen zu Frauenrechten. Es trat am 3. September 1981 in Kraft. Bisher haben 185 Staaten unterzeichnet. Der UN-Ausschuss hat die Aufgabe, die Einhaltung der Konvention zu überwachen.



dass das neue Rechtsinstitut verschiedengeschlechtlichen Paaren nicht zur Verfügung steht (vgl. Ausführungen unter Punkt 3.2).

### **Zu Art. 2**

Zwei Personen gleichen Geschlechts können ihre Lebenspartnerschaft eintragen lassen (Abs. 1). Sie begründen damit eine Lebensgemeinschaft mit gegenseitigen Rechten und Pflichten (Abs. 2), die zu einer Zivilstandsänderung führt (Abs. 3).

Die zentralen Elemente der eingetragenen Lebenspartnerschaft sind die Pflicht zum Zusammenleben, also die Pflicht, eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft zu bilden<sup>24</sup>, sowie der Wille, gegenseitige Rechte und Pflichten zu begründen und füreinander einzustehen. Das gemeinsame Leben kann sich jedoch ohne weiteres auch in verschiedenen Wohnungen abspielen (vgl. Erläuterungen zu Art. 14 LPartG).

Die Lebensgemeinschaft als solche hat - wie die Ehe - keine eigene Rechtspersönlichkeit. Lediglich die daran beteiligten Personen haben Rechte und Pflichten und können von Dritten belangt werden.

Im Interesse der Rechtssicherheit und eines einheitlichen Sprachgebrauchs wird im Gesetz selber und nicht nur in der Zivilstandsverordnung der neue Personenstand der eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, der für die Führung der Personenstandsregister von Bedeutung ist, festgelegt. Er lautet: „in eingetragener Lebenspartnerschaft“. Wird die eingetragene Lebenspartnerschaft durch Tod oder durch einen gerichtlichen Entscheid aufgelöst (vgl. Ausführungen zu Art. 4 Abs. 3, 9 ff. und 26 ff. LPartG), so lautet der Zivilstand: „in aufgelöster Lebenspartnerschaft“. Soweit nötig, kann auch präzisiert werden: „durch Tod

---

<sup>24</sup> Vgl. Botschaft des Schweizerischen Bundesrates zum Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 29.11.2002, BBl 2003, S. 1329, Art. 2.

aufgelöste Lebenspartnerschaft“ oder „durch gerichtlichen Entscheid aufgelöste Lebenspartnerschaft“.

Die Register des Zivilstandsamts bilden die Grundlage für die Angaben in den Heimatschriften (vgl. Art. 3 Heimatschriftengesetz [HSchG]; LGBl. 1986 Nr. 27). Eintragungen wie Titel, Beruf und Zivilstand sind in den Heimatschriften (Heimatschein, Reisepass, Identitätskarte, Diplomaten- und Dienstpäss, besondere Ausweise) nicht zulässig. Das bedeutet, dass der Zivilstand „in eingetragener Lebenspartnerschaft“ gleich wie der Zivilstand „verheiratet“ in den Heimatschriften nicht angegeben wird.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass aus den allgemeinen Bestimmungen (Art. 1 und 2 Abs. 1 und 2 LPartG) nicht direkt Rechte abgeleitet werden können. Sie dienen jedoch als Auslegungshilfe.

### **Zu Art. 3**

Die Art. 3 und 4 regeln die materiellen Voraussetzungen für die eingetragene Lebenspartnerschaft.

Die Eintragungsvoraussetzungen gemäss Art. 3 werden in Anlehnung an die Voraussetzungen für die Ehe (Art. 9 ff. EheG) umschrieben. Art. 3 hat zwingenden Charakter. Grundsätzlich wird seine Verletzung aber nur auf Klage hin sanktioniert.

Gemäss Abs. 1 müssen die beiden Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner mindestens 18 Jahre alt sein (vgl. Art. 12 Personen- und Gesellschaftsrecht [PGR]; LGBl. 1926 Nr. 4 und Art. 9 Abs. 1 EheG). Für eine analoge Regelung zur gerichtlichen Ehemündigerklärung von Unmündigen im Sinne von Art. 9 Abs. 2 EheG besteht kein Bedarf. Auch in Österreich ist darauf verzichtet worden, weil in der Praxis von der gerichtlichen Ehemündigerklärung - soweit überblickbar - nur Gebrauch gemacht wird, wenn es darum geht, eine Ehe zu schliessen, bevor das

gemeinsame Kind zur Welt kommt. Dieser Grund fällt bei gleichgeschlechtlichen Paaren zum vornherein ausser Betracht.

Die Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ist Ausdruck der persönlichen Freiheit und gehört zu den höchstpersönlichen Rechten (vertretungsfeindliches Rechtsgeschäft). Gemäss Abs. 1 genügt deshalb Urteilsfähigkeit (Art. 15 PGR). Handlungsfähigkeit ist nicht vorgeschrieben. Allerdings muss bei Personen, denen ein gesetzlicher Vertreter bestellt wurde, analog zur Eheschliessung dessen Zustimmung vorliegen (Abs. 2, erster Satz).<sup>25</sup> Diese Vorschrift will das Ausnützen von Personen mit einem Schwächezustand, welche die Auswirkungen einer Eintragung nicht zu überblicken vermögen, verhindern. Entsprechend dem Eherecht (vgl. Art. 11 Abs. 2 EheG) kann bei Verweigerung der Zustimmung direkt das Gericht angerufen werden kann (Abs. 2, zweiter Satz).

Nach dem Vorbild verschiedener ausländischer Rechtsordnungen über gleichgeschlechtliche Partnerschaften legt Abs. 3 fest, dass mindestens eine der einzutragenden Lebenspartnerinnen bzw. einer der einzutragenden Lebenspartner ihren oder seinen ordentlichen Wohnsitz in Liechtenstein haben oder die liechtensteinische Staatsbürgerschaft besitzen muss. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht alle Staaten ein zivilstandsrelevantes Rechtsinstitut für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften kennen. Sie verhindert, dass ein ausländisches Paar nur zwecks Eintragung nach Liechtenstein reist und sonst keinen Bezug zu Liechtenstein hat (Verhinderung des sogenannten „Lebenspartnerschaftstourismus“).

---

<sup>25</sup> Im Zuge des Projektes 200 Jahre ABGB wird die Sachwalterschaft anstelle der Entmündigung eingeführt (BuA Nr. 70/2009). Aus diesem Grund werden die Formulierungen „Person, der ein gesetzlicher Vertreter bestellt wurde“ und „Personen, die aus anderen Gründen in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt sind“, verwendet.

Unter welchen Voraussetzungen eine Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit oder mit ausländischem Wohnsitz eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen kann, bestimmen das Gesetz über das internationale Privatrecht (IPRG; LGBl. 1996 Nr. 194) sowie künftig das Ausserstreitgesetz.

#### **Zu Art. 4**

Eingetragene Lebenspartnerschaften können nicht geschlossen werden zwischen Bluts- oder Adoptivverwandten. Die Formulierung von Abs. 1 entspricht Art. 13 Abs. 1 EheG.

Da es sich bei der eingetragenen Lebenspartnerschaft um eine monogame, umfassende und auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft handelt, hält Abs. 2 fest, dass eine eingetragene Lebenspartnerschaft nur eingegangen werden kann, wenn nicht bereits eine andere eingetragene Lebenspartnerschaft oder eine Ehe besteht. Eine Verletzung dieser Vorschrift wird unter Strafe gestellt (§ 192 Strafgesetzbuch [StGB]; LGBl. 1988 Nr. 37).

Parallel zu Art. 14 Abs. 2 EheG bestimmt Abs. 3, dass bei Verschollenerklärung einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines eingetragenen Lebenspartners die andere Lebenspartnerin oder der andere Lebenspartner eine neue Lebenspartnerschaft (oder allenfalls eine Ehe) nur dann eingehen kann, wenn die frühere eingetragene Lebenspartnerschaft gerichtlich aufgelöst worden ist.

#### **Vorbemerkungen zu Art. 5 - 8**

Die eingetragene Lebenspartnerschaft kann nur durch einen Formalakt vor einer Behörde begründet werden und bedarf für ihre Auflösung - ausser beim Tod einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines eingetragenen Lebenspartners - einer gerichtlichen Entscheidung.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft lehnen sich an das Eheschliessungsrecht an, sind aber vereinfacht

worden. Der materielle Unterschied zum Eheschließungsrecht liegt darin, dass die eingetragene Lebenspartnerschaft durch die Protokollierung der beiden Willenserklärungen und nicht schon durch das Ja-Wort zustande kommt.

#### **Zu Art. 5**

Das Gesuch um Eintragung ist beim Zivilstandsamt einzureichen (Abs. 1). Mit der Eintragung der Lebenspartnerschaft verändert sich der Personenstand der beiden eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner (vgl. Art. 2 Abs. 3 LPartG). Um dies festzuhalten, ist ein spezielles Register, das Lebenspartnerschaftsregister, zu schaffen.

Die Pflicht, das Gesuch persönlich auf dem Zivilstandsamt einzureichen, unterstreicht die Bedeutung der Eintragung der Lebenspartnerschaft. Das Zivilstandsamt kann direkt die nötigen Informationen (Rechte, Pflichten) vermitteln und auf konkrete Fragen eingehen. Zudem kann aufgrund des persönlichen Kontakts besser beurteilt werden, ob die Voraussetzungen der Eintragung tatsächlich erfüllt sind, insbesondere, ob beide einzutragenden Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner urteilsfähig sind (Art. 3 Abs. 1 LPartG). Indessen kann in Fällen, in denen es sich als offensichtlich unzumutbar erweist, persönlich auf dem Zivilstandsamt zu erscheinen, das Zivilstandsamt die schriftliche Durchführung des Vorverfahrens im Sinne von Art. 5 und 6 LPartG bewilligen (Abs. 2). Von dieser Ausnahmeklausel ist allerdings - wie im Eherecht - nur restriktiv Gebrauch zu machen.

Die einzutragenden Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner sind nach Abs. 3 verpflichtet, ihre Personalien und ihren aktuellen Personenstand mit Dokumenten zu belegen, die - analog zum Eherecht - nicht älter als sechs Monate sein dürfen (Art. 1 Abs. 3 der Verordnung zum Ehegesetz; LGBl. 1974 Nr. 28). Die Einzelheiten, insbesondere Angaben dazu, welche Dokumente vorzulegen sind, wer-

den in einer entsprechenden Verordnung (Art. 8 LPartG) zu regeln sein, welche sich an der Verordnung zum Ehegesetz orientieren wird.

Ferner müssen die einzutragenden Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner persönlich erklären, dass sie die Voraussetzungen des Art. 3 LPartG erfüllen und keine Eintragungshindernisse gemäss Art. 4 LPartG vorliegen. Die Erklärungen gelten als Beweismittel. Die einzutragenden Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner sind für die Richtigkeit ihrer Erklärungen verantwortlich.

#### **Zu Art. 6**

Das Zivilstandsamt muss das Gesuch prüfen und abklären, ob die Voraussetzungen einer Eintragung erfüllt sind (Art. 3 LPartG) und keine Eintragungshindernisse (Art. 4 LPartG) vorliegen (Abs. 1). Die Einzelheiten dieser Prüfung werden in einer Verordnung (Art. 8 LPartG) festgelegt.

Um der Gefahr zu begegnen, dass die Eintragung der Lebenspartnerschaft zur Umgehung des Ausländerrechts missbraucht wird, sollen die gleichen Regeln gelten, wie sie im Ehegesetz bzw. im Ausländergesetz und im Personenfreizügigkeitsgesetz vorgesehen sind. So soll das Zivilstandsamt gemäss Abs. 2 eine Eintragung verweigern können, wenn die Begründung einer Lebensgemeinschaft dazu missbraucht werden soll, um die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt zu umgehen (vgl. Art. 38 Ausländergesetz [AuG]; LGBl. 2008 Nr. 311, Art. 17 EheG und Art. 43 Personenfreizügigkeitsgesetz [PFZG]; LGBl. 2009 Nr. 348). Die Zivilstandsbehörden sind allerdings nur bei offensichtlichen Missbräuchen berechtigt, eine Eintragung der Lebenspartnerschaft zu verweigern. Vage Vermutungen reichen nicht aus. Bestehen aber begründete Hinweise, dass ein Missbrauch vorliegt, ist das Zivilstandsamt gehalten, weitere Abklärungen vorzunehmen. Dazu hat es insbesondere die gesuchstellenden Personen über die Umstände der Eintragung ihrer Lebenspartnerschaft zu befragen. Die beiden sind getrennt anzuhören, damit allfällige Widersprüche aufgedeckt werden können.

Die Zivilstandsbehörden dürfen auch bei anderen Behörden Informationen einholen. Dies gilt insbesondere für Angaben im Zusammenhang mit der Aufenthaltsregelung einer ausländischen Person. In Einzelfällen können auch Dritte um Auskünfte angegangen werden, namentlich, wenn dies von den einzutragenden Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern gewünscht wird.

#### **Zu Art. 7**

Analog zur Eheschliessung soll die Beurkundung der Lebenspartnerschaft eines gleichgeschlechtlichen Paares öffentlich sein (Abs. 1). Wer immer es wünscht, darf anwesend sein. Das Zivilstandsamt bleibt aber ermächtigt, die Teilnehmerzahl aus Ordnungsgründen zu beschränken. Aus der Öffentlichkeit der Beurkundung geht im Übrigen hervor, dass es sich nicht um eine reine Privatangelegenheit der beiden einzutragenden Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner handelt, sondern dass der neue Personenstand Dritten mitgeteilt werden darf. Namentlich der Vermieter einer Wohnung hat im Hinblick auf Art. 14 LPartG ein berechtigtes Interesse daran, zu wissen, ob seine Mieterin oder sein Mieter in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt.

Das Zivilstandsamt beurkundet die Willenserklärung der beiden einzutragenden Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen zu wollen, und lässt diese die Urkunde unterschreiben (Abs. 2). Mit dem Abschluss des Beurkundungsverfahrens ist die eingetragene Lebenspartnerschaft rechtsgültig begründet. Der nachfolgende Eintrag in das Lebenspartnerschaftsregister ist nicht konstitutiv, sondern dient der Beweissicherung.

#### **Zu Art. 8**

Das Gesetz hält nur die wesentlichen Grundsätze des Eintragungsverfahrens fest.

Die Regierung wird deshalb ermächtigt, die Einzelheiten zu regeln und die nötigen Ausführungsbestimmungen zur Eintragung der Lebenspartnerschaft zu erlassen.

#### **Vorbemerkungen zu Art. 9 - 11**

Die Bestimmungen über die Ungültigkeit einer eingetragenen Lebenspartnerschaft weichen deutlich von der schweizerischen Rezeptionsvorlage ab. Grund hierfür ist, dass die Regelung des liechtensteinischen Ehegesetzes zur Ungültigkeit ihr Vorbild im österreichischen Recht hat und nicht mit dem schweizerischen Eherecht übereinstimmt. Ziel der Vorlage ist, eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner und Ehepaare gleichzustellen, soweit dies sachlich angezeigt ist.

#### **Zu Art. 9**

Der Grundsatz, dass eine Ehe nur in denjenigen Fällen ungültig ist, die im Gesetz umschrieben werden (Art. 29 bis 38 EheG), soll auch für die Ungültigkeit einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gelten. Art. 9 verweist auf die Ungültigkeitsgründe gemäss Ehegesetz. Der Ungültigkeitsgrund des geschlechtlichen Unvermögens (Art. 31 EheG) wird allerdings nicht in die Vorlage aufgenommen, da die eingetragene Lebenspartnerschaft nicht auf die Gründung einer Familie ausgerichtet ist (vgl. Punkt 3.5).

#### **Zu Art. 10**

Art. 10 entspricht sinngemäss Art. 39 (Bedeutung der Ungültigerklärung) und Art. 40 (Verfahren) EheG.

#### **Zu Art. 11**

Art. 11 entspricht etwas vereinfacht Art. 42 Abs. 2 bis 4 EheG, welche die Unterhaltsansprüche, die vermögensrechtliche Auseinandersetzung sowie die Auftei-



lung der während der eingetragenen Lebenspartnerschaft erworbenen Austrittsleistungen aus der beruflichen Vorsorge bei Ungültigerklärung der Ehe regeln.

Ein Verweis auf Art. 42 Abs. 1 EheG erübrigt sich, weil die eingetragene Lebenspartnerschaft - anders als die Ehe - keine Auswirkungen auf den Namen hat (vgl. Punkt 3.6).

### **Zu Art. 12**

Die Bestimmung statuiert in Anlehnung an das Eherecht eine gegenseitige Beistands- und Rücksichtnahmepflicht. Als Grundnorm des Lebenspartnerschaftsrechts dient sie der Auslegung aller anderen Bestimmungen und kann als Auffangnorm gewisse Ansprüche zwischen den eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern begründen.

Die Beistandspflicht kann immaterielle oder materielle Leistungen erfordern und ist ebenso umfassend wie die Beistandspflicht des Eherechts (Art. 43 EheG). Sie verlangt, dass die eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner einander mit Rat und Tat unterstützen. Sie verpflichtet zu besonderen Anstrengungen im Interesse der Lebensgemeinschaft oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners, soweit diese zumutbar sind und die oder der Beistandspflichtige sie erbringen kann. Aus der allgemeinen Beistandspflicht ergibt sich auch, dass eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner beispielsweise in Spitälern, Gefängnissen oder Heimen wie Ehegatten zu informieren und zu Besuchen zuzulassen sind.

Die Rücksichtnahmepflicht erfasst nicht nur das Verhalten der eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner untereinander, sondern auch das Verhalten gegenüber Dritten. So sind die beiden eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner verpflichtet, die Intimität der Gemeinschaft gegenüber Dritten zu wahren und sich dem andern gegenüber redlich und loyal zu verhalten.

Die Treuepflicht wird in Art. 12 LPartG - im Gegensatz zu Art. 43 Abs. 3 EheG - nicht explizit erwähnt, da sie von der Beistandspflicht nur schwer zu unterscheiden ist und praktisch auch in der Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme aufgeht, die im Eherecht nicht explizit erwähnt wird.

### **Zu Art. 13**

Art. 13 LPartG über die Unterhaltspflicht konkretisiert die Beistandspflicht von Art. 12 LPartG in vermögensrechtlicher Hinsicht. Als „lex specialis“ geht diese Norm der allgemeinen Beistandspflicht vor.<sup>26</sup>

Die gegenseitige Unterhaltspflicht ist ein zentrales Element der Verantwortungsgemeinschaft der beiden eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner. Diese sorgen nach Abs. 1 gemeinsam nach ihren Kräften für den gebührenden Unterhalt ihrer Gemeinschaft.

Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf unter Einschluss der Gesundheitskosten der beiden eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, namentlich sämtliche Aufwendungen für den Haushalt und die persönlichen Bedürfnisse. Im Unterhalt ist somit auch ein „Taschengeld“ bzw. ein Betrag zur freien Verfügung für eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner enthalten, die auf eine eigene Erwerbstätigkeit verzichten oder diese einschränken, um den gemeinsamen Haushalt zu führen oder im Beruf oder Gewerbe der anderen Lebenspartnerin oder des anderen Lebenspartners mitzuhelfen.<sup>27</sup> Deshalb kann auf die Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung, die Art. 47 EheG über den Betrag zur freien Verfügung entspricht, verzichtet werden. Dagegen sieht die Vorlage entsprechend dem Eherecht (Art. 46a bis c EheG) eine Abgeltung für die

---

<sup>26</sup> WOLF STEPHAN/GENNA GIAN SANDRO, Zürcher Kommentar zum PartG, Zürich 2007, Art. 13 N 3.

<sup>27</sup> Dass in solchen Fällen ein Anspruch auf einen Betrag zur freien Verfügung besteht, ergibt sich auch aus der Beistandspflicht gemäss Art. 12 LPartG.

Mitwirkung im Erwerb der oder des andern vor (vgl. hinten, zu Art. 17-19 LPartG).

Zum Unterhalt in einem weiteren Sinne zählt ferner eine angemessene Alters- und Invalidenvorsorge. Nicht zum Unterhalt gehören alle Kosten, die weder mit der Person noch mit dem gemeinsamen Haushalt zusammenhängen.

Was „gebührend“ im Sinne des Art. 13 Abs. 1 LPartG ist, richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner. Unterhaltsleistungen sind sowohl Geld- als auch Dienstleistungen. Bei der Unterhaltsfestsetzung sind die Besonderheiten der gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft - keine gemeinsamen Kinder, meist Doppelverdienerpaare, keine „klassische“ Rollenteilung für die Haushaltsführung etc. - zu berücksichtigen.<sup>28</sup>

Aus Art. 13 Abs. 2 LPartG geht hervor, dass sich die beiden eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner grundsätzlich über ihren Lebensstandard und den Beitrag, den jede oder jeder von ihnen leistet, zu verständigen haben. Ist dies nicht möglich, kann das Gericht angerufen werden. Dieses setzt auf Antrag die Geldbeiträge fest. Diese können entsprechend einer allgemeinen Regel im Unterhaltsrecht immer nur für die Zukunft und ein Jahr zurück eingefordert werden.

Der Unterhalt ist auch dann geschuldet, wenn die eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner im Sinne von Art. 27 LPartG getrennt leben.

Die Unterhaltspflicht endet mit Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft, sei es durch Tod einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines eingetragenen Lebenspartners, durch gerichtlich festgestellte Ungültigkeit

---

<sup>28</sup> WOLF STEPHAN/GENNA GIAN SANDRO, Zürcher Kommentar zum PartG, Zürich 2007, Art. 13 N 2.

(Art. 9 ff. LPartG), durch gerichtliche Auflösung (Art. 26 ff. LPartG) oder durch Verschollenerklärung (Art. 54 ff. PGR).

In der Schweiz kann das Gericht, wenn eine eingetragene Partnerin oder ein eingetragener Partner die Unterhaltspflicht nicht erfüllt, deren oder dessen Schuldner anweisen, die Zahlungen ganz oder teilweise der anderen Partnerin oder dem andern Partner zu leisten (Art. 13 Abs. 3 PartG). Da das liechtensteinische Eherecht die Schuldneranweisung nicht kennt, ist auf eine solche Bestimmung im Lebenspartnerschaftsgesetz zu verzichten.

#### **Zu Art. 14**

Mit der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft verbinden sich die beiden eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner zu einer Lebensgemeinschaft (Art. 2 Abs. 2 LPartG). Das bedeutet unter anderem, dass sie ihr künftiges Leben gemeinsam gestalten müssen. Folglich müssen sie auch zusammen bestimmen, ob sie eine gemeinsame Wohnung mit einem gemeinsamen Haushalt führen oder ob sie in verschiedenen Wohnungen leben wollen und abwechselungsweise Besuche stattfinden bzw. die Wochenenden zusammen verbracht werden.

Entscheiden sich die eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner für einen gemeinsamen Haushalt, so statuiert Art. 14 LPartG nach dem Vorbild von Art. 49 EheG einen Schutz für die gemeinsame Wohnung. Auch wenn die Rechte daran formell nur einer eingetragenen Lebenspartnerin oder einem eingetragenen Lebenspartner zustehen, soll nur gemeinsam darüber verfügt werden dürfen. Eine Wohnung zu haben, ist für jede Person lebenswichtig. Es muss daher verhindert werden, dass namentlich bei Spannungen oder aus Unbesonnenheit diejenige Person, welche die Rechte innehat, einseitig darüber verfügen kann. Deshalb sollen die beiden eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspart-

ner bezüglich der gemeinsamen Wohnung eine Verfügungsgemeinschaft bilden. Damit erhält diejenige Person, die keine Rechte hat, ein Mitbestimmungsrecht.

Kein Schutz ist allerdings erforderlich, wenn jede der beiden eingetragenen Lebenspartnerinnen oder jeder der beiden eingetragenen Lebenspartner über eine eigene Wohnung verfügt. Sinn und Zweck von Art. 14 LPartG ist einzig der Schutz der gemeinsamen Wohnung, die von beiden eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern gemeinsam und als Mittelpunkt des partnerschaftlichen Zusammenlebens benutzt wird.

Da die eingetragene Lebenspartnerschaft nicht auf die Gründung einer Familie angelegt ist, wird darauf verzichtet, im Gesetz explizit auf die Bedürfnisse einer allfälligen Familie Bezug zu nehmen bzw. von einer Familienwohnung zu sprechen (vgl. Art. 49b EheG). Die Tatsache, dass Kinder vorhanden sind, bildet aber ein starkes Indiz dafür, dass die Wohnung, in der diese leben, auch die gemeinsame Wohnung der eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner ist.

Art. 14 Abs. 1 und Abs. 2 LPartG sind zwingend. Rechtsgeschäfte (Kündigung des Mietvertrages, Untervermietung, Verkauf, Schenkung oder Beschränkung der Rechte an der gemeinsamen Wohnung etc.) ohne Zustimmung der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners sind somit nichtig. Die Zustimmung hat ausdrücklich zu erfolgen; konkludentes Handeln, wie beispielsweise im Moment keinen Einwand zu erheben, genügt nicht.

Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann eine eingetragene Lebenspartnerin oder ein eingetragener Lebenspartner das Gericht anrufen (Abs. 2).

Abs. 3 sieht schliesslich vor, dass das Gericht bei Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes auf Antrag die Benützung der Wohnung regeln kann, und zwar unabhängig davon, wer obligatorisch oder dinglich an der gemeinsamen Wohnung

berechtigt ist. Die Bestimmung gilt sinngemäss auch für den Hausrat. Sie kommt im Rahmen der vorsorglichen Massnahmen während des Auflösungsverfahrens ebenfalls zur Anwendung (Art. 32 LPartG i.V.m. Art. 60 EheG). Das Gericht entscheidet nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände und in Abwägung der Interessen der beiden eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner.

### **Zu Art. 15**

Diese Bestimmung entspricht Art. 48 EheG über die Vertretung der ehelichen Gemeinschaft. Sie will jeder der beiden eingetragenen Lebenspartnerinnen und jedem der beiden eingetragenen Lebenspartner ermöglichen, selbständig für die Gemeinschaft zu sorgen. Zu diesem Zweck wird ihnen das Recht eingeräumt, in einem bestimmten Rahmen über das Vermögen der oder des anderen zu verfügen (Abs. 3). Diese Bestimmung dient gleichzeitig dem Schutz des Rechtsverkehrs: Für Geschäfte, von denen beide eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner profitieren, sollen beide solidarisch haften.

Bei den laufenden Bedürfnissen nach Abs. 1 handelt es sich - analog dem Ehe-recht - um Ausgaben des täglichen Lebens, d.h. um die allgemeine Bedarfsdeckung (Lebensmittel, Kleidung, TV-Gebühren etc.). Abs. 1 umfasst jedoch nur diejenigen Bedürfnisse, welche in einem sachlichen Zusammenhang mit der eingetragenen Lebenspartnerschaft stehen. Der Individualbereich einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines eingetragenen Lebenspartners zählt nicht dazu.

Unter die übrigen Bedürfnisse nach Abs. 2 sind alle Bedürfnisse zu subsumieren, die nicht zu den laufenden Bedürfnissen gemäss Abs. 1 zählen. Dabei handelt sich um grössere Ausgaben und Anschaffungen, wie beispielsweise die Miete für die Wohnung, den Kauf einer Liegenschaft oder eines Autos, weit reichende Versicherungsverträge oder auch Kosten für eine grössere Ferienreise. Auch diese

Bedürfnisse müssen in einem sachlichen Zusammenhang mit der eingetragenen Lebenspartnerschaft stehen.

Wird die Befugnis zur Vertretung der Gemeinschaft überschritten oder erweist sich eine eingetragene Lebenspartnerin oder ein eingetragener Lebenspartner als unfähig, die Vertretung auszuüben, so kann das Gericht gemäss Abs. 4 die Vertretungsbefugnis auf Antrag ganz oder teilweise entziehen. Auch diese Bestimmung entspricht dem Eherecht (Art. 49e EheG).

#### **Zu Art. 16**

Eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner verpflichten sich, gemeinsam nach ihren Kräften für den gebührenden Unterhalt der Gemeinschaft zu sorgen und den Lebensstandard zu teilen (Art. 13 LPartG). Das setzt eine gegenseitige Information über die finanzielle Situation voraus. Diese dient auch dazu, den Umfang der Vertretungsbefugnis (Art. 15 LPartG) abzustecken. Art. 16 LPartG entspricht Art. 49c EheG.

Gemäss Abs. 1 können die eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner gegenseitig Auskunft über Einkommen, Vermögen und Schulden verlangen. Die Auskunftspflicht setzt ein Ersuchen voraus. Dieses kann jederzeit gestellt werden. Das Ersuchen muss weder begründet noch gerechtfertigt werden, solange es sich im Rahmen des oben erwähnten Zwecks befindet. Die erhaltenen Auskünfte sind vertraulich zu behandeln. Dies ergibt sich aus der Rücksichtnahmepflicht gemäss Art. 12 LPartG.

Wird die Auskunft verweigert, so kann das Gericht die eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner aber auch Dritte verpflichten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Belege vorzulegen (Abs. 2).

Abs. 3 legt fest, dass die Auskunfts- und Vorlagepflicht Dritter in den Bestimmungen des zivilgerichtlichen Verfahrens über die Unzulässigkeit und begründete

Verweigerung des Zeugnisses ihre Grenze findet, es sei denn, es handelt sich um bloße Gehaltsauskünfte. Damit bleibt grundsätzlich auch das Amtsgeheimnis vorbehalten und können sich zudem nähere Verwandte, staatlich anerkannte Geheimnisträger (z.B. Ärzte) sowie Träger von Geschäftsgeheimnissen auf das Zeugnisverweigerungsrecht berufen. Dieser Geheimnisschutz wird in Bezug auf Art. 49c Abs. 3 EheG allerdings von der Rechtsprechung relativiert.<sup>29</sup>

### **Vorbemerkungen zu den Art. 17 - 19**

Die Art. 17 bis 19 LPartG über die Abgeltung der Mitwirkung im Erwerb stimmen inhaltlich mit Art. 46a bis c EheG überein, die ihrerseits Art. 46 Abs. 2 EheG ergänzen, der den Ehegatten zur „Mithilfe im Beruf oder Gewerbe des anderen“ verpflichtet. Die Mitwirkungsabgeltung dient dazu, die aus der Gütertrennung resultierenden Nachteile für die mitarbeitenden Ehegatten abzuschwächen. Auch eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner sollen in den Genuss dieses Vorteils kommen. Sie sind deshalb den Ehegatten gleichzustellen.

### **Zu Art. 17**

Diese Bestimmung entspricht Art. 46a EheG. Sie regelt den sich aus der Mitwirkung der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners ergebenden Anspruch auf eine angemessene Abgeltung. Dieser Anspruch ist im ausserstreitigen Verfahren geltend zu machen. Bei der Bestimmung der Höhe sind neben der Art und Dauer der Leistung insbesondere auch die gesamten Lebensverhältnisse der eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, besonders auch die gewährten Unterhaltsansprüche, angemessen zu berücksichtigen.

---

<sup>29</sup> Vgl. LES 1993, 116, wonach der Geheimnisschutz nicht absolut, sondern nur relativ ist. Bei einem absoluten Geheimnisschutz besteht die Gefahr, dass er dazu missbraucht werden könnte, widerrechtliche Tatbestände oder Unwahrheiten zu schützen. An dieser grundsätzlichen Relativität des Geheimnisschutzes ändert sich auch durch jene Ausnahmebestimmungen nichts, welche bestimmten Vertrauenspersonen durch die mehr oder weniger absoluten Zeugnisverweigerungsrechte zukommen.



**Zu Art. 18**

Der Anspruch auf Abgeltung der Mitwirkung beruht unmittelbar auf dem Gesetz. In Übereinstimmung mit Art. 46b EheG kann der gesetzliche Entgeltsanspruch nur dann vererbt, übertragen oder verpfändet werden, wenn er anerkannt oder gerichtlich geltend gemacht worden ist.

**Zu Art. 19**

Der gesetzliche Anspruch auf Abgeltung der Mitwirkung kann vertraglich ausgeschlossen oder abgeändert werden. Haben die eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner allerdings ein Arbeitsverhältnis begründet, so bleibt der gesetzliche Anspruch gewahrt, soweit er über den vertraglichen Anspruch hinausgeht.

**Vorbemerkungen zu den Art. 20 - 22**

Unter dem Begriff des Vermögensrechts wird im Lebenspartnerschaftsgesetz das partnerschaftliche Güterrecht verstanden, das dem ehelichen Güterrecht in weiten Bereichen angeglichen wird. Das schweizerische Partnerschaftsgesetz kann hier nicht als Vorbild dienen, weil sich dessen Vermögensrecht stark an das eheliche Güterrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)<sup>30</sup> anlehnt, welches deutliche Unterschiede zum liechtensteinischen Ehegüterrecht aufweist, an dem sich die Vernehmlassungsvorlage orientieren muss. Wie unter Punkt 3.9 dargelegt, soll eine möglichst einfache und transparente Regelung geschaffen werden. Auf das rechtsgeschäftliche Güterrecht des ABGB in Form der Ehepakete (§§ 1217 ff.) wird verzichtet (vgl. dazu Punkt 3.9, 4. und 5. Abschnitt). Das Vermögensrecht wird abschliessend im Lebenspartnerschaftsgesetz selbst geregelt. Dies erleichtert die Anwendung in der Praxis und erhöht die Rechtssicherheit.

---

<sup>30</sup> Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR) 210.

**Zu Art. 20**

Für die eingetragene Lebenspartnerschaft gilt die Gütertrennung als partnerschaftlicher Güterstand. Sie entspricht dem gesetzlichen Güterstand, wie er in § 1237 ABGB geregelt ist. Das heisst, dass auch nach Eintragung der Lebenspartnerschaft die bisherigen Vermögensverhältnisse der eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner unberührt bleiben.

Die eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner stehen einander in güterrechtlicher Hinsicht somit unabhängig gegenüber und geniessen damit individuelle Freiheit im Vermögensbereich. Jeder verfügt frei über das eigene Vermögen und haftet für eigene Schulden mit dem eigenen Vermögen (Abs. 1 und 2). Durch die gegenseitige Unterhaltspflicht (Art. 13 LPartG), die solidarische Haftung für Haushaltschulden (Art. 15 LPartG), die Pflicht zum Zusammenwirken bei Verfügungen über die gemeinsame Wohnung (Art. 14 LPartG) und die Abgeltung der Mitwirkung beim Erwerb (Art. 17) sind die eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner aber miteinander verbunden.

Abs. 3 entspricht sinngemäss § 1237 Abs. 2 ABGB. Dieser besagt, dass die besonderen Ansprüche, die das Gesetz einem Ehegatten während der aufrechten Ehe für den Fall der Mitwirkung im Beruf oder Gewerbe des anderen Ehegatten oder für den Fall dessen Todes, weiters für den Fall der Ungültigerklärung, Trennung oder Scheidung der Ehe einräumt, von den Bestimmungen des § 1237 Abs. 1 ABGB nicht berührt werden.

**Zu Art. 21**

In einer Krise kann es vorkommen, dass sich eine eingetragene Lebenspartnerin oder ein eingetragener Lebenspartner anschickt, über Teile des Vermögens zu verfügen, die der Gemeinschaft dienen. Art. 21 LPartG schafft hier - analog zu Art. 49f EheG - Abhilfe. Das Gericht kann auf Antrag einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines eingetragenen Lebenspartners bestimmen, dass über be-

stimmte Vermögenswerte nicht ohne die Zustimmung der oder des anderen verfügt werden darf. Zudem kann das Gericht sichernde Massnahmen treffen (Siegelung oder Pfändung eines Vermögensgegenstandes). Betrifft die Massnahme ein Grundstück, so lässt das Gericht sie nach Abs. 2 von Amtes wegen im Grundbuch anmerken.

### **Zu Art. 22**

Aus dieser Bestimmung geht hervor, dass die zwingenden Anordnungen des Scheidungsrechts über den Vermögensausgleich (Art. 73 ff. EheG) bei der eingetragenen Lebenspartnerschaft von Gesetzes wegen nicht zur Anwendung kommen. Den beiden eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern steht es aber frei, entsprechend ihren Anschauungen und Bedürfnissen für den Fall der Auflösung der Gemeinschaft unter Lebenden die Aufteilung des während der Dauer der Lebenspartnerschaft erzielten Vermögenszuwachses entsprechend den Bestimmungen des Scheidungsrechts (Art. 73 ff. EheG) zu vereinbaren. Damit können die eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner die gleiche Rechtsstellung wie Ehegatten erlangen. Die Vereinbarung kann vor oder während der eingetragenen Lebenspartnerschaft abgeschlossen werden.

Diese flexible Regelung ermöglicht den eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern, ihrer individuellen Situation Rechnung zu tragen. Auch bei ihnen können Einschränkungen der Erwerbstätigkeit bestehen, welche der eingetragenen Lebenspartnerschaft zugerechnet werden müssen. Beispielsweise kann eine eingetragene Lebenspartnerin oder ein eingetragener Lebenspartner zwecks Ermöglichung des weiteren Zusammenlebens auf eine gute Stelle im Ausland verzichten, da die oder der andere selbständig erwerbend und deshalb ortsgebun-

den ist.<sup>31</sup> Solche oder ähnliche gemeinschaftsbedingte Einschränkungen der Erwerbsmöglichkeiten können Einkommensunterschiede zur Folge haben. Diese wiederum führen zu unterschiedlich hohen Ersparnissen, deren Ausgleich bei Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft sachgerecht ist. Deshalb soll auch den eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern - analog zu den Ehegatten - die Möglichkeit einer Vereinbarung über die Aufteilung während der Dauer der Lebenspartnerschaft erzielten Vermögenszuwachses offenstehen. Solche Vereinbarungen sind keine Ehepakete im Sinne der §§ 1217 ff. ABGB. Die entsprechenden Bestimmungen des ABGB finden deshalb keine sinngemässe Anwendung.

Wird eine eingetragene Lebenspartnerschaft durch Tod aufgelöst, so kommen - wie auch bei Ehegatten - die erbrechtlichen Bestimmungen des ABGB zur Anwendung. Sofern die Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner nicht mittels letztwilliger Verfügungen (Testament oder Erbvertrag) Anordnungen über ihr jeweiliges Vermögen getroffen haben, tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft (§§ 727 ff. ABGB), die dem gesetzlichen Erbrecht der Ehegatten entspricht (§§ 757 ff. ABGB).

### **Zu Art. 23**

Die Bestimmung macht deutlich, dass die eingetragene Lebenspartnerschaft wie die Ehe eine monogame Lebensgemeinschaft begründet. Zwei Verpflichtungen zur Lebensgemeinschaft können nicht nebeneinander bestehen. Erst nach der Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft durch Tod, gerichtliche Auflösung oder Verschollenerklärung kann eine neue Lebenspartnerschaft eingetragen oder eine Ehe eingegangen werden (Art. 4 Abs. 3 LPartG).

---

<sup>31</sup> Vgl. GREMPER PHILIPP, Zürcher Kommentar zum PartG, Zürich 2007, Vorbemerkungen zu Art. 18-25 N 25.

Grundsätzlich ist eine bereits bestehende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft ein Eintragungshindernis (Art. 4 Abs. 2 LPartG, analog zu Art. 12 Bst. b EheG). Art. 23 LPartG ergänzt Art. 4 Abs. 2 LPartG, indem klargestellt wird, dass während der Dauer einer eingetragenen Lebenspartnerschaft auch eine Eheschliessung nicht möglich ist. In beiden Fällen stellt § 192 StGB einen Verstoß gegen das Verbot unter Strafe.

#### **Zu Art. 24**

Es kann vorkommen, dass eine eingetragene Lebenspartnerin oder ein eingetragener Lebenspartner Kinder hat. In diesen Fällen ergibt sich aus der Beistands- und Rücksichtnahmepflicht gemäss Art. 12 LPartG, dass eine eingetragene Lebenspartnerin oder ein eingetragener Lebenspartner der oder dem anderen in der Erfüllung der kindesrechtlichen Unterhaltspflicht (§§ 137 ff. ABGB) und in der Ausübung der Obsorge (§§ 144 ff. ABGB) in angemessener Weise beistehen muss. Art. 24 Abs. 1 LPartG konkretisiert diese Verpflichtungen.<sup>32</sup> Aus dieser Bestimmung erwächst allerdings keine Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners. Die Unterhaltspflicht des leiblichen Elternteils wird von der eingetragenen Lebenspartnerschaft nicht berührt: Weder führt sie zu einer wirtschaftlichen Entlastung noch zu einer weitergehenden Belastung.<sup>33</sup>

Die Beistandspflicht gemäss Art. 24 LPartG ist somit nur subsidiärer Natur, d.h., die Unterhaltspflicht der leiblichen Eltern gegenüber dem Kind sowie dessen eigene Leistungsfähigkeit gehen der Beistandspflicht gemäss Art. 24 LPartG vor. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass mit der Eintragung der Lebenspartnerschaft keine unmittelbare wirtschaftliche Verantwortung für das Kind der einge-

---

<sup>32</sup> WOLF STEPHAN/GENNA GIAN SANDRO, Zürcher Kommentar zum PartG, Zürich 2007, Art. 13 N 49.

<sup>33</sup> SCHWEIGHAUSER JONAS, Zürcher Kommentar zum PartG, Zürich 2007, Art. 27 N 9.

tragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners übernommen wird.

Die in Abs. 1 erwähnte Vertretung in der Obsorge ist ebenfalls eine Folge der Beistandspflicht gemäss Art. 12 LPartG. Ist die Inhaberin oder der Inhaber der Obsorge beispielsweise krank oder ortsabwesend, so kann die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner die nötigen Anordnungen für das Kind treffen. Das Vertretungsrecht ergibt sich direkt aus dem Gesetz; eine Vollmacht der Inhaberin oder des Inhabers der Obsorge ist nicht erforderlich.

Abs. 2 legt fest, dass das Gericht bei Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände einer eingetragenen Lebenspartnerin oder einem eingetragenen Lebenspartner einen Anspruch auf persönlichen Verkehr mit dem Kind der oder des anderen einräumen kann, sofern dies dem Wohle des Kindes dient. Ein Besuchsrecht erscheint beispielsweise gerechtfertigt, wenn das Kind eine intensive Beziehung zur eingetragenen Lebenspartnerin der Mutter oder zum eingetragenen Lebenspartner des Vaters aufgebaut hat und die weitere Pflege dieser Beziehung den Interessen des Kindes dient.

#### **Zu Art. 25**

Personen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, sind weder zur Adoption eines Kindes noch zu fortpflanzungsmedizinischen Verfahren zugelassen (vgl. Punkt 3.5). Das Adoptionsverbot gilt generell, d.h. es ist sowohl eine gemeinsame Adoption durch die beiden eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner als auch eine Einzeladoption durch eine eingetragene Lebenspartnerin oder einen eingetragenen Lebenspartner untersagt.

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 22. Januar 2008 i. S. E.B gegen Frankreich, Appl. 43546/02, ist in diesem Zusammenhang

nicht massgeblich. Der Gerichtshof hat einzig festgestellt, dass das Gesuch einer adoptionswilligen Einzelperson um Bewilligung einer Adoption nicht allein gestützt auf die sexuelle Orientierung verwehrt werden darf.<sup>34</sup>

### **Vorbemerkung zu den Art. 26 und 27**

Grundsätzlich lehnen sich die Bestimmungen zur gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft an die scheidungsrechtlichen Bestimmungen an, allerdings mit einzelnen Vereinfachungen. Wie im Eherecht gibt es eine Auflösung auf gemeinsames Begehren (Art. 26 LPartG) und eine Auflösung auf Klage (Art. 27 LPartG).

Ähnlich wie das Scheidungsrecht will auch das Lebenspartnerschaftsgesetz die einverständliche Auflösung der rechtlichen Verbindung fördern (Art. 26 LPartG). Es stellt daher die Auflösung auf gemeinsames Begehren in den Vordergrund und lässt eine Auflösung gegen den Willen der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners nur zu, wenn die Parteien vorher getrennt gelebt haben (Art. 27 LPartG). Die erforderliche Trennungszeit ist jedoch kürzer als bei der Ehe (1 Jahr statt 3 Jahre; vgl. dazu Punkt 3.10). Deshalb ist - anders als bei der Ehe - die Möglichkeit einer Auflösung aus wichtigem Grund nicht mehr nötig.

### **Zu Art. 26**

Der Gesetzesentwurf geht vom Grundprinzip aus, dass - wie bei Ehegatten - nur ein Gericht die Beziehung auflösen kann. Das gerichtliche Verfahren trägt der Bedeutung der eingetragenen Lebenspartnerschaft Rechnung und stellt sicher, dass eine korrekte Regelung für die Verpflichtungen, die sich aus der Auflösung ergeben, getroffen wird.

---

<sup>34</sup> Vgl. auch JAGGI MATTHIAS, „EGMR-Entscheid zum Adoptionsgesuch einer homosexuellen Frau – Auswirkungen auf die Schweiz“, in: Jusletter 17.3.2008.

Analog zum Ehegesetz (Art. 50, 51) erleichtert das Lebenspartnerschaftsgesetz die Auflösung für Paare, die sich mit ihrer Trennung schon so weit auseinandergesetzt haben, dass sie ein gemeinsames Begehren um Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft stellen können. Dabei ist es nicht unbedingt erforderlich, dass sie sich schon in einer umfassenden Vereinbarung über alle Punkte geeinigt haben (Abs. 1; umfassende Einigung). Sofern beide grundsätzlich die Auflösung wünschen, können sie beim Gericht die Regelung derjenigen Fragen beantragen, über die sie sich nicht geeinigt haben (Abs. 3; Teileinigung). Denkbar ist beispielsweise, dass sich die beiden eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner über die Zuteilung der Wohnung oder die Unterhaltsbeiträge nicht verständigen können. In diesem Fall müssen sie nach Abs. 3 beim Landgericht gemeinsam beantragen, dass die strittigen Punkte autoritativ entschieden werden. Zu diesen stellen die Parteien ihre Rechtsbegehren, bringen die massgebenden Tatsachen vor und reichen Beweisanträge ein.

Dass die beiden eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner vor Gericht persönlich erscheinen, ist grundsätzlich unerlässlich. Zu prüfen ist insbesondere, ob die eine Person auf die andere Druck ausgeübt oder sonst in unzulässiger Weise deren Willen beeinflusst hat. Trifft dies nicht zu und kann die Vereinbarung genehmigt werden, so spricht das Gericht die Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft in Form eines Beschlusses (Auflösungsbeschluss) aus (Abs. 2).

Entsprechend Art. 53 EheG bestimmt Abs. 4, dass das gemeinsame Begehren um Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft erst gestellt werden kann, wenn seit der Eintragung ein Jahr vergangen ist.

#### **Zu Art. 27**

Können sich die beiden eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner nicht verständigen, kann auf einseitige Klage hin die Auflösung vom Gericht in



Form eines Auflösungsurteils ausgesprochen werden, sofern die beiden zum Zeitpunkt der Klageerhebung seit mindestens einem Jahr getrennt leben (Abs. 1). Der Widerstand gegen die Auflösung erscheint nach Ablauf dieser Frist nicht mehr als schutzwürdig. Das gerichtliche Verfahren selber nimmt zusätzliche Zeit in Anspruch, so dass bis zur rechtskräftigen Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft im Minimum noch ein weiteres halbes Jahr verstreichen wird. Wie bereits in den Erläuterungen zu Art. 13 LPartG erwähnt, ist der Unterhalt auch während des Getrenntlebens geschuldet.

Das schweizerische Partnerschaftsgesetz regelt in Art. 17 die Aufhebung des Zusammenlebens und die Rechte und Pflichten während der Trennungszeit. Diese Bestimmung entspricht den Art. 175 ff. ZGB.

Das EheG enthält in den Art. 49a bis h Schutzbestimmungen zur Wahrung der Interessen der Ehegatten während der aufrechten Ehe, die im Zuge der Ehe- und Familienrechtsreform 1993 nach dem Vorbild des schweizerischen Rechts geschaffen wurden. Die Art. 175 ff. ZGB wurden vom Gesetzgeber jedoch nicht rezipiert, weil sie mit dem ABGB nicht konform gehen. Da sich im liechtensteinischen Eherecht somit keine gesetzliche Grundlage findet, wird auch im LPartG auf eine dem Art. 17 CH-PartG entsprechende Regelung verzichtet.

Abs. 2 verweist auf Art. 49d EheG. Demgemäss gelten bezüglich der Folgen der Trennung die eherechtlichen Bestimmungen aus Art. 49d EheG, welche die richterlichen Massnahmen betreffen. Bei Fragen betreffend die Höhe des Unterhalts oder die Zuteilung der Wohnung vermittelt somit das Gericht.

Das einjährige Getrenntleben setzt keine gerichtliche Bewilligung voraus. Es genügt, dass eine eingetragene Lebenspartnerin oder ein eingetragener Lebenspartner die Lebensgemeinschaft bewusst aufgibt.

**Zu Art. 28**

Eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner sollen im Erbrecht den Ehepaaren gleichgestellt werden. Dies entspricht sowohl der Rechtslage in der Schweiz als auch in den meisten anderen Ländern, welche die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Paare verbessert haben. Auch die §§ 1248 bis 1254 ABGB über wechselseitige Testamente und Erbverträge sollen anwendbar sein und werden deshalb entsprechend erweitert.

Dass bei rechtskräftiger gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft das gesetzliche Erbrecht entfällt, ist eine logische Folge der Anpassungen im Erbrecht des ABGB. Art. 28 LPartG entspricht § 759 ABGB, der den Wegfall des Erbrechts im Falle der Ehescheidung und der Ungültigerklärung der Ehe vorsieht. Über den Verweis von Art. 11 Abs. 2 LPartG findet Art. 28 PartG auch bei Ungültigerklärung der eingetragenen Lebenspartnerschaft sinngemäss Anwendung.

**Zu Art. 29**

Diese Bestimmung ermöglicht die Zuteilung der gemeinsamen Wohnung bei Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft. Sie hat ihr Vorbild in Art. 81 i.V.m. Art. 75 EheG (Ehewohnung) und will die Gleichbehandlung der eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner mit Ehegatten sicherstellen.<sup>35</sup> Zu beachten ist aber, dass in der eingetragenen Lebenspartnerschaft der Vermögensausgleich nicht von Gesetzes wegen (vgl. Punkt 3.9), sondern nur aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung erfolgt (Art. 22 LPartG). Um die Gleichstellung mit Ehegatten zu gewährleisten, kann deshalb nicht einfach die Formulierung von Art. 81 EheG übernommen werden, der in Abs. 2 davon spricht, dass

---

<sup>35</sup> Da das liechtensteinische Ehegesetz im Bereich Ehewohnung eine andere Regelung vorsieht als die Schweiz, muss von der schweizerischen Rezeptionsvorlage abgewichen werden. Art. 81 EheG beruht auf österreichischer Rezeptionsvorlage, nämlich § 87 ö-EheG.

die Wohnung von der Aufteilung ausgenommen ist. Vielmehr muss in Art. 29 Abs. 2 LPartG nach dem Vorbild von Art. 75 Abs. 1 EheG materiell umschrieben werden, um welche Fälle es sich handelt. Abs. 1 und 3 von Art. 29 stimmen dagegen mit Art. 81 Abs. 1 und 3 EheG überein.

Sind eine eingetragene Lebenspartnerin oder ein eingetragener Lebenspartner oder beide kraft Eigentums oder eines anderen dinglichen Rechts an der gemeinsamen Wohnung berechtigt, kann das Gericht ohne Rücksicht auf eine Regelung durch Vertrag oder Satzung anordnen, dass eine eingetragene Lebenspartnerin oder ein eingetragener Lebenspartner anstelle der oder des anderen in das der Benützung der gemeinsamen Wohnung zugrundeliegende Rechtsverhältnis eintritt oder das bisher gemeinsame Rechtsverhältnis alleine fortsetzt. Möglich ist zudem die Begründung eines nur schuldrechtlichen Rechtsverhältnisses. Auch ein Mietverhältnis kann von einer auf die andere eingetragene Lebenspartnerin oder von einem auf den anderen eingetragenen Lebenspartner übertragen werden.

Vorbehalten bleibt der Fall, dass eine eingetragene Lebenspartnerin oder ein eingetragener Lebenspartner die Eigentumswohnung, die zur gemeinsamen Wohnung geworden ist, in die Lebenspartnerschaft eingebracht oder von Todes wegen oder durch Schenkung erworben hat (vgl. Art. 75 Abs. 1 Bst. a EheG). In diesem Fall kann - parallel zum Eherecht - nicht das Eigentum, sondern neben einem schuldrechtlichen Rechtsverhältnis nur ein Nutzniessungs- oder Wohnrecht angeordnet werden (Abs. 2; vgl. Art. 81 Abs. 2 EheG). Die Voraussetzung aus Art. 75 Abs. 2 EheG, wonach der Ehegatte zur Sicherung seiner Lebensbedürfnisse auf die Benützung der Wohnung angewiesen sein muss, gilt auch für die eingetragene Lebenspartnerschaft. Somit kann auch für die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner die Weiterbenützung

der Wohnung nur angeordnet werden, wenn sie oder er zur Sicherung ihrer oder seiner Lebensbedürfnisse darauf angewiesen ist.

Wird eine solche Weiterbenützung angeordnet, so ist grundsätzlich ein Benützungsentgelt geschuldet. Dieses ist an allfällige Unterhaltsbeiträge anzurechnen. Auch hier gilt, dass die für Ehegatten geltende Praxis zur Anwendung kommen soll.

### **Zu Art. 30**

Eine Nebenfolge der gerichtlichen Auflösung oder Ungültigerklärung der eingetragenen Lebenspartnerschaft ist die Aufteilung der während der Dauer der eingetragenen Lebenspartnerschaft erworbenen Austrittsleistungen in der beruflichen Vorsorge. Art. 30 verweist diesbezüglich - nach dem Vorbild von Art. 33 CH-PartG - auf die Bestimmungen des Scheidungsrechts (Art. 89b ff. EheG), die weitestgehend den Art. 122 bis 124 ZGB entsprechen.<sup>36</sup>

Der Aufbau einer angemessenen Altersvorsorge gehört zum laufenden Unterhalt während der Dauer der Gemeinschaft (Art. 13 LPartG). Da die eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner den Lebensstandard teilen, ist es sachgerecht, dass bei Auflösung der Gemeinschaft die Anwartschaften in der Altersvorsorge grundsätzlich geteilt werden. Gehören eine eingetragene Lebenspartnerin, ein eingetragener Lebenspartner oder beide einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge an und ist bei keiner dieser Personen ein Vorsorgefall eingetreten, so hat jede und jeder grundsätzlich Anspruch auf die Hälfte der nach den einschlägigen Gesetzen für die Partnerschaftsdauer zu ermittelnden Austrittsleistung der oder des anderen (vgl. Art. 89b EheG). Einschlägig ist vorliegendenfalls das Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG, LGBI. 1988 Nr. 12; vgl.

---

<sup>36</sup> Als Vorlage für die liechtensteinische Revision des Scheidungs- und Trennungsrechts im Jahre 1998 diente denn auch das schweizerische Scheidungsrecht (vgl. Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag über die Revision des Scheidungs- und Trennungsrechts vom 24.3.1998, BuA Nr. 21/1998).

Art. 12a ff.). Stehen beiden eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern Ansprüche zu, so werden diese verrechnet.

### **Zu Art. 31**

Die Vernehmlassungsvorlage geht vom Grundmodell aus, dass es sich bei den beiden eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern um zwei erwerbstätige Personen handelt, die miteinander einen Haushalt führen und gemeinsam ihr Leben gestalten wollen. Sie werden durch ihre Gemeinschaft in ihrer Erwerbsfähigkeit nicht oder nur unbedeutend eingeschränkt. Entsprechend diesem Leitbild sieht Abs. 1 als Grundsatz vor, dass nach der gerichtlichen Auflösung oder Ungültigerklärung der eingetragenen Lebenspartnerschaft grundsätzlich jede Lebenspartnerin oder jeder Lebenspartner für den Unterhalt selbst verantwortlich ist.

Der Grundsatz der Eigenverantwortung nach Auflösung der Lebenspartnerschaft ist allerdings unbillig, wenn eine Person wegen der - einverständlich vereinbarten - Aufgabenteilung während der Dauer der eingetragenen Lebenspartnerschaft ihre Erwerbstätigkeit eingeschränkt oder nicht ausgeübt hat (vgl. Ausführungen zu Art. 22 LPartG). Die Folgen eines solchen Entscheides, der gemeinsam getroffen wird, sollen auch gemeinsam getragen werden. Abs. 2 sieht deshalb vor, dass die erwerbstätige Person der anderen in einem solchen Fall einen angemessenen Unterhaltsbeitrag bezahlen muss, bis diese ihren Unterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit sichern kann. Kommt die Wiedereingliederung ins Berufsleben wegen fortgeschrittenen Alters nicht mehr in Frage, so kann ein Unterhaltsanspruch unter Umständen bis ans Lebensende bestehen. Abs. 2 ist ebenfalls anwendbar, wenn eine Person wegen der eingetragenen Lebenspartnerschaft ihre Lebensumstände dauerhaft verändert hat, beispielsweise aus dem Ausland nach Liechtenstein gezogen ist und sich hier nicht oder nur sehr beschränkt ins Erwerbsleben eingliedern konnte.

Nach Abs. 3 besteht ferner ein Anspruch auf angemessene Unterhaltsbeiträge, wenn eine eingetragene Lebenspartnerin oder ein eingetragener Lebenspartner durch die Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft und den damit verbundenen Wegfall der Unterhaltspflicht gemäss Art. 13 LPartG in Bedürftigkeit geraten würde und der anderen Person die Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen nach den gesamten Umständen zugemutet werden kann. Diese Bestimmung trägt insbesondere den Fällen Rechnung, in welchen eine eingetragene Lebenspartnerin oder ein eingetragener Lebenspartner krank oder invalid ist und deswegen nicht für den eigenen Unterhalt sorgen kann. Hier soll die partnerschaftliche Solidarität über die Auflösung der Lebenspartnerschaft hinaus erstreckt werden können.

Bezüglich der Festlegung des „angemessenen Unterhaltsbeitrages“ gemäss Abs. 2 und 3 sind die Umstände des Einzelfalls, insbesondere die Dauer der eingetragenen Lebenspartnerschaft, die bisherige einverständlich gewählte Aufgabenteilung, die Lebensstellung während der Dauer der Lebenspartnerschaft und die finanziellen Verhältnisse des Paares zu berücksichtigen. Ein Verschulden ist grundsätzlich unbeachtlich. Vorbehalten bleibt allerdings nach Abs. 4 die sinn gemässe Anwendung von Art. 68 Abs. 4 EheG. So kann ein Beitrag ausnahmsweise versagt oder gekürzt werden, wenn er offensichtlich unbillig wäre, weil die berechnete Person ihre Pflicht, zum Unterhalt beizutragen, grob verletzt oder ihre Bedürftigkeit mutwillig herbeigeführt hat oder weil sie gegen die verpflichtete Person oder eine dieser nahe verbundenen Person eine schwere Straftat begangen hat.

Abs. 4 erklärt ferner die Bestimmungen des Ehegesetzes über den nachehelichen Unterhalt (Art. 69 bis 72 EheG) sinngemäss für anwendbar. So verwirkt der Unterhaltsanspruch eines Berechnigten, wenn dieser sich einer schweren Verfehlung gegen den Verpflichteten schuldig macht (vgl. Art. 71 EheG). Dabei muss es

sich um ein grobes Verschulden oder um Rechtsmissbrauch handeln. Zudem erlischt die Unterhaltsrente insbesondere, wenn die berechtigte Person stirbt (vgl. Art. 72 Abs. 1 bis 3 EheG). Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung entfällt die Rente ferner, wenn die berechtigte Person heiratet oder eine neue eingetragene Lebenspartnerschaft eingeht (Art. 72 Abs. 4 EheG).

### **Zu Art. 32**

Auf das Auflösungsverfahren finden die Bestimmungen über das Scheidungsverfahren sinngemäss Anwendung. Der Verweis erfasst die Verfahrensbestimmungen des Ehegesetzes, die entsprechenden prozessrechtlichen Normen aus der Zivilprozessordnung sowie die Bestimmungen aus dem künftigen Ausserstreitgesetz.

## **5.2 Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz)**

Die schweizerische Rezeptionsvorlage sieht - anders als bei Ehegatten - keine erleichterte Einbürgerung von Partnerinnen oder Partnern vor. Der Grund hierfür liegt darin, dass in der Bundesverfassung (vgl. Art. 38 BV)<sup>37</sup> eine entsprechende Verfassungsgrundlage für den Bundesgesetzgeber fehlt. Zumindest gibt es aber eine Erleichterung bei der ordentlichen Einbürgerung, indem die erforderliche Wohnsitzdauer in Art. 15 Abs. 5 des schweizerischen Bürgerrechtsgesetzes (BüG)<sup>38</sup> deutlich verkürzt wurde, nämlich von 12 Jahren auf 5 Jahre<sup>39</sup>.

Das liechtensteinische Lebenspartnerschaftsgesetz weicht hier von der schweizerischen Rezeptionsvorlage ab. Da das Grundkonzept des gegenständlichen Le-

---

<sup>37</sup> Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR) 101.

<sup>38</sup> SR 141.0.

<sup>39</sup> Vgl. Botschaft des Schweizerischen Bundesrates zum Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 29.11.2002, BBl 2003, S. 1315, 2. Abschnitt.

benspartnerschaftsgesetzes darin besteht, eine möglichst vollständige Gleichstellung von Ehepaaren und eingetragenen Paaren im öffentlichen Recht zu erreichen und keine verfassungsrechtlichen Hindernisse bezüglich einer erleichterten Einbürgerung von eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern bestehen, ist es nach Meinung der Regierung konsequent, den Erwerb des Landesbürgerrechts entsprechend den eherechtlichen Bestimmungen zu regeln. Aus diesem Grund ist das Bürgerrechtsgesetz (BüG; LGBl. 1960 Nr. 23) an mehreren Stellen abzuändern.

Eine ausländische eingetragene Lebenspartnerin oder ein ausländischer eingetragener Lebenspartner soll das Landesbürgerrecht durch Aufnahme im erleichterten Verfahren infolge Eintragung der Lebenspartnerschaft erhalten (§ 3 Bst. b Ziff. 1 und § 5 BüG).

Bei der Aufnahme im ordentlichen Verfahren (§ 6 Abs. 2 BüG) gilt, dass die ausländische eingetragene Lebenspartnerin oder der ausländische eingetragene Lebenspartner einer Bewerberin oder eines Bewerbers das Landesbürgerrecht erwirbt, wenn von ihr oder ihm die Voraussetzungen gemäss § 5 Abs. 1 BüG erfüllt werden, sie oder er in aufrechter eingetragener Lebenspartnerschaft lebt und sie oder er den Antrag stellt, in die Aufnahme in das Landesbürgerrecht einbezogen zu werden.

Betreffend § 4b Abs. 2 Bst. d BüG ist darauf hinzuweisen, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) auch gleichgeschlechtlichen Paaren den Schutz des Familienlebens im Sinne von Art. 8 EMRK gewährt<sup>40</sup> (vgl. Ausführungen zu Punkt 1.1). Aus diesem Grund ist die Bestimmung über die Verweigerung

---

<sup>40</sup> EGMR 21.12.1999, Salgueiro da Silva Mouta, RJD 1999-IX, Z. 22; vgl. auch GRABENWARTER CHRISTOPH, Europäische Menschenrechtskonvention, S. 183, Sz 16.



der Aufnahme ins Landesbürgerrecht auf eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner auszudehnen.

Die Ungültigkeitserklärung der eingetragenen Lebenspartnerschaft soll - wie bei der Ehe - zum Verlust des Landesbürgerrechts führen (§ 20a Abs. 3 BüG).

### **5.3 Abänderung des Gemeindegesetzes (GemG)**

Analog zum Landesbürgerrecht muss auch der Erwerb des Gemeindebürgerrechts für eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner durch Aufnahme im erleichterten Verfahren möglich sein.<sup>41</sup> Die Anpassungen des Gemeindegesetzes dienen demselben Ziel wie die Abänderungen des Bürgerrechtsgesetzes.

Nach Art. 21 Abs. 2 GemG erstreckt sich der Erwerb des Gemeindebürgerrechts auch auf die minderjährigen Kinder des Bewerbers, sofern sie bei der Aufnahme ins Landesbürgerrecht einbezogen sind. Diese Bestimmung bezieht sich auf § 6 BüG, in welchem „nur“ von „ehelichen minderjährigen Kindern“ gesprochen wird. Bei der eingetragenen Lebenspartnerschaft gibt es indessen keine gemeinsamen Kinder. Die minderjährigen Kinder des Bewerbers aus einer früheren heterosexuellen Beziehung fallen nicht unter den Anwendungsbereich dieser Bestimmung, sodass eine Aufnahme solcher minderjähriger Kinder ins Bürgerrecht auf diesem Weg ausgeschlossen ist.

Die Art. 47, 50, 59 sowie 74 GemG betreffen die Ausschluss- und Ausstandsgründe für bestimmte Mandate. Dem Gesamtkonzept des Lebenspartnerschaftsge-

---

<sup>41</sup> Art. 20 GemG besagt, dass ausländische Staatsbürger, welche durch Aufnahme im erleichterten Verfahren eingebürgert werden, das Gemeindebürgerrecht gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes erhalten. Art. 21 Abs. 1 GemG normiert weiter, dass der Gemeinde das Recht zusteht, einem ausländischen Staatsbürger die Aufnahme als Gemeindebürger für den Fall der Verleihung des liechtensteinischen Landesbürgerrechts zuzusichern und ihn bei Erfüllung dieser Voraussetzung als Gemeindebürger aufzunehmen.

setzes folgend, sollen eingetragene Paare auch in dieser Hinsicht den Ehepaaren gleichgestellt werden. So ist beispielsweise eine eingetragene Lebenspartnerin oder ein eingetragener Lebenspartner von der Wahl in den Gemeinderat ausgeschlossen, wenn deren Lebenspartnerin oder dessen Lebenspartner bereits gewähltes Mitglied des Gemeinderates ist (Art. 47 Abs. 1 Bst. b GemG). Ebenso hat ein Mitglied des Gemeinderates im Zusammenhang mit Angelegenheiten, die die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner betreffen, in den Ausstand zu treten (Art. 50 Bst. b GemG).

Wie unter Punkt 4.2 erwähnt, werden im Zuge der Einführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes punktuell auch Änderungen in Bezug auf faktische Lebensgemeinschaften vorgenommen. So ist vorgesehen, dass die Ausschluss- und Ausstandsgründe bei Behördenmitgliedern künftig auch für faktische Lebensgemeinschaften gelten. Ihr Zweck besteht nämlich darin, zu vermeiden, dass aufgrund von in der Person begründeten Unvereinbarkeiten Machtkonzentrationen und persönliche Konflikte innerhalb einer Behörde entstehen. Dieses Ziel wird nur erreicht, wenn die Unvereinbarkeit auf faktische Lebensgemeinschaften ausgedehnt wird.

#### **5.4 Abänderung des Gesetzes über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG)**

##### **Vorbemerkung**

Die Bestimmungen des Flüchtlingsgesetzes werden bewusst nicht angepasst. Diese sollen nach wie vor jenen der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) entsprechen.

##### **Erläuterungen zu Art. 39a und Art. 41 Abs. 3**

Das Ausländergesetz regelt die Behandlung von sogenannten Drittstaatsangehörigen sowie deren Familienangehörigen. Auch in diesem Bereich sollen eingetra-

gene Paare den Ehepaaren gleichgestellt werden. Dies geschieht - entsprechend der schweizerischen Vorgehensweise - mittels eines Gleichstellungsartikels (Art. 39a) im Kapitel über den Familiennachzug sowie der Anpassung von Art. 41 Abs. 3 (Integrationsvereinbarung).

Konkret bedeutet dies, dass die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner als Familienangehörige gelten (Art. 32 Abs. 2 Bst. a AuG). Keine Anwendung finden kann Art. 32 Abs. 2 Bst. b AuG, da es in der eingetragenen Lebenspartnerschaft keine gemeinsamen Kinder gibt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Kinder aus einer früheren heterosexuellen Beziehung nicht unter diese Bestimmung subsumiert werden können. Auch heterosexuelle Paare dürfen keine Kinder aus früheren Ehen nachziehen.

Der Gesuchsteller unterliegt denselben Voraussetzungen wie ein Ehegatte (Art. 33 AuG). Die wichtigste Voraussetzung bildet die Integration. Demnach kann eine ausländische eingetragene Lebenspartnerin oder ein ausländischer eingetragener Lebenspartner nur nachziehen, wenn diese oder dieser bereits deutschkundig ist und eine verpflichtende Integrationsvereinbarung gemäss Art. 41 AuG abschliesst.

Wie ein Ehegatte besitzt auch eine eingetragene Lebenspartnerin oder ein eingetragener Lebenspartner nach Erhalt der Aufenthaltsbewilligung das Recht, eine unselbständige Erwerbstätigkeit auszuüben (Art. 37 AuG).

Eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern kann - wie bei Ehegatten - die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Familiennachzugs verweigert oder eine bereits erteilte Bewilligung kann widerrufen werden, wenn die eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen wurde, um die Vorschriften des Ausländergesetzes und die Ausführungsbestimmungen über die Zulassung und den Aufenthalt zu umgehen (Art. 38 AuG). Zudem wird im Lebenspartner-

schaftsgesetz ausdrücklich verankert, dass das Zivilstandsamt die Eintragung verweigern kann, wenn offensichtlich ist, dass eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die ausländerrechtlichen Vorschriften umgehen will (Art. 6 Abs. 2 LPartG).

Bei Auflösung oder Ungültigerklärung der Lebenspartnerschaft gilt Art. 39 AuG sinngemäss. Wird also eine eingetragene Lebenspartnerschaft infolge Auflösung oder Ungültigkeit bzw. Nichtigkeit beendet und hat die eingetragene Lebenspartnerschaft weniger als fünf Jahre seit Erteilung der Aufenthaltsbewilligung bestanden, so wird die Aufenthaltsbewilligung widerrufen oder ihre Verlängerung verweigert. Vom Widerruf oder von der Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung kann abgesehen werden, wenn wichtige persönliche Gründe vorliegen. Die Aufenthaltsbewilligung kann bei Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne von Art. 39 Abs. 1 verlängert werden, wenn die eingetragene Lebenspartnerschaft mehr als fünf Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration vorliegt.

### **5.5 Abänderung des Gesetzes über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsgesetz; PFZG)**

Während das Ausländergesetz sogenannte Drittstaatsangehörige betrifft, regelt das Personenfreizügigkeitsgesetz (PFZG; LGBl. 2009 Nr. 348) die ausländerrechtliche Behandlung von EWR- und Schweizer Staatsangehörigen sowie deren Familienangehörigen. Auch in diesem Bereich sollen die eingetragenen Paare den Ehepaaren gleichgestellt werden.

Konkret bedeutet dies, dass eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner als Familienangehörige im Sinne der Begriffsbestimmung von Art. 4 Abs. 1 Bst. d PFZG gelten. Zudem haben EWR-Staatsangehörige, deren eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner die liechtensteinische Staatsbürger-

schaft durch die Eintragung der Lebenspartnerschaft verloren haben, unabhängig von der Dauer des Aufenthalts und der Erwerbstätigkeit, ein Recht auf Verbleib nach Beendigung der Erwerbstätigkeit gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. a und b PFZG.

Wie im Ausländergesetz wird auch im Personenfreizügigkeitsgesetz das Kapitel über den Familiennachzug für Ehegatten (Art. 41 bis 47 PFZG) mittels eines allgemeinen Gleichstellungsartikels (Art. 40a PFZG) als sinngemäss für die eingetragene Lebenspartnerschaft anwendbar erklärt. Demgemäss können ausländische Personen mit einer Bewilligung zur Wohnsitznahme bei Vorliegen der geforderten Nachweise (beispielsweise Reisedokumente oder bedarfsgerechte Wohnung) jederzeit ihre Familienangehörigen nachziehen lassen. Gleich wie im Ausländergesetz ist auch die Erwerbstätigkeit erlaubt. Eine rechtsmissbräuchliche eingetragene Lebenspartnerschaft führt zur Verweigerung der Bewilligung oder zum Widerruf einer bereits erteilten Bewilligung. Auch das Verbleiberecht bei Tod, Wegzug oder Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft ist wie bei Ehegatten geregelt.

## **5.6 Abänderung des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG)**

Da eingetragene Paare in Bezug auf die Ausschluss- und Ausstandsgründe den Ehepaaren gleichgestellt werden sollen (vgl. Ausführungen zu den Punkten 4.2 und 5.3), sind die diesbezüglichen Bestimmungen im Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG; LGBl. 1922 Nr. 24) entsprechend anzupassen. So wird der Anwendungsbereich der Art. 6 Abs. 1 Bst. b LVG (Ausschluss in Verwaltungssachen) und Art. 8 Abs. 1 LVG (Ausschluss und Ablehnung in Verwaltungsstrafsachen) auf die eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner ausgeweitet. Dasselbe gilt für die faktischen Lebensgemeinschaften (vgl. die Ausführungen oben zu den Punkten 4.2 und 5.3).

### **5.7 Abänderung des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz; GOG)**

In Art. 56 Bst. b des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG; LGBl. 2007 Nr. 348) ist bezüglich der Amtsausübung der Ausschlussgrund des Verbundenseins durch eine Lebensgemeinschaft vorgesehen. Auch hier sollen die Ausschlussgründe - wie bei der Abänderung des GemG (Punkt 5.3) sowie des LVG (Punkt 5.6) - neu für eingetragene Paare sowie für Personen, die eine faktische Lebensgemeinschaft führen, gelten.

### **5.8 Abänderung des Grundverkehrsgesetzes (GVG)**

Der Erwerb von Eigentum an inländischen Grundstücken bedarf gemäss Grundverkehrsgesetz (GVG; LGBl. 1993 Nr. 49) grundsätzlich der Genehmigung der Grundverkehrsbehörden (Art. 1 Abs. 2 GVG). Eingetragene Paare sollen - wie Ehegatten - von dieser Genehmigungspflicht ausgenommen sein. Art. 3 Abs. 1 Bst. a GVG ist deshalb entsprechend anzupassen.

### **5.9 Abänderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz; VersVG)**

Die Anpassungen der Art. 78 sowie der Art. 79 Abs. 1 (Eintrittsrecht in den Lebensversicherungsvertrag) und der Art. 81 Abs. 1, 2 und 3 (Exekutions- und konkursrechtliche Verwertung des Versicherungsanspruchs) Versicherungsvertragsgesetz (VersVG; LGBl. 2001 Nr. 128) verfolgen das Ziel, eingetragene Paare im Bereich der Lebensversicherung mit Ehepaaren gleichzustellen.

Bereits im geltenden Art. 78 VersVG (Ausschluss der Exekution und des Konkurses bei Lebensversicherungsverträgen) ist der Einbezug von Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in eheähnlicher Gemeinschaft leben, vorgesehen.

Gemäss BuA Nr. 8/2001 (Stellungnahme VersVG) sind damit Personen (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) gemeint, die miteinander in einer auf längere Dauer ausgerichteten Beziehung leben (Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft). Diese Begriffsbestimmung entspricht dem neuen Begriff der faktischen Lebensgemeinschaft, weshalb dieser zur Anwendung kommen soll, um eine einheitliche Terminologie zu gewährleisten.

#### **5.10 Abänderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung; ZPO)**

Das Zeugnisverweigerungsrecht soll Interessenskonflikte und Falschaussagen in Fällen vermeiden, in denen eine Zeugin oder ein Zeuge in Angelegenheiten einer ihr nahe stehenden Person aussagen soll. Diesem Zweck folgend soll auch eingetragenen Paaren das Recht zur Zeugnisverweigerung zustehen. Deshalb ist § 321 Abs. 1 Ziff. 1 Zivilprozessordnung (ZPO; LGBl. 1912 Nr. 9/1) auf eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner auszuweiten. Zudem bezieht die vorgeschlagene Abänderung auch Personen, die eine faktische Lebensgemeinschaft führen, ein; denn auch hier erscheint der Umstand, dass eine Person dazu gezwungen werden kann, eine belastende Aussage über eine Person zu machen, mit der sie in dauernder Gemeinschaft lebt, als stossend und der Wahrheitsfindung im Prozess abträglich.

Gemäss dem neu einzuführenden § 516a sollen die Bestimmungen über das Verfahren in Ehesachen (beispielsweise das Verfahren bei Auflösung auf gemeinsames Begehren) sinngemäss auch für eingetragene Lebenspartnerschaften gelten.

### **5.11 Abänderung des Gesetzes über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm; JN)**

Gemäss § 30 Jurisdiktionsnorm (JN; LGBl. 1912 Nr. 9/2) ist das Landgericht für alle Klagen zuständig, wenn der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand im Fürstentum Liechtenstein hat.

§ 51 JN besagt darüber hinaus, dass das Landgericht als subsidiärer Gerichtsstand für Klagen aus dem Ehe- oder Elternverhältnis zuständig ist, wenn auch nur einer der beiden Ehegatten liechtensteinischer Landesbürger ist, unabhängig davon, wo sie ihren Wohnsitz haben. Diese Klagen beziehen sich auf Untersagung des Eheabschlusses, Scheidung, Trennung oder Ungültigerklärung einer Ehe, gemeinsame Begehren auf Scheidung oder Trennung sowie andere Klagen wegen nicht rein vermögensrechtlicher Streitigkeiten aus dem ehelichen oder Elternverhältnis. Zudem ist die inländische Gerichtsbarkeit für die genannten Streitigkeiten auch gegeben, wenn der Beklagte, im Falle einer Klage auf Untersagung des Eheabschlusses oder Ungültigerklärung einer Ehe gegen beide Ehegatten zumindest einer von ihnen, seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland hat oder der Kläger seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland hat und entweder beide Ehegatten ihren letzten gemeinsamen Aufenthalt im Inland gehabt haben oder der Kläger staatenlos ist oder zur Zeit der Eheschliessung liechtensteinischer Staatsbürger gewesen war.

Nach dem neuen Abs. 3 soll für eingetragene Paare dieselbe Regelung bezüglich der Zuständigkeit gelten.

Auch die Regelung der Zuständigkeiten gemäss § 60 JN für ausserstreitige Ehean-  
gelegenheiten soll neu für ausserstreitige Lebenspartnerschaftsangelegenheiten



Anwendung finden. Das Verfahren richtet sich künftig nach dem neuen Ausserstreitgesetz.

### **5.12 Abänderung des Gesetzes über das Exekutions- und Rechtssicherungsverfahren (Exekutionsordnung; EO)**

Der Schutz vor Gewalt in der Familie soll auch eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern zukommen. Deshalb wurde die Begriffsdefinition der nahen Angehörigen in Art. 277a Abs. 3 Ziff. 1 Bst. a und c sowie Ziff. 2 Bst. a und b Exekutionsordnung (EO; LGBl. 1972 Nr. 32/2) um den Begriff der eingetragenen Lebenspartnerschaft erweitert.

Der Geltungsbereich von Art. 277a EO erstreckt sich bereits heute auf Lebensgefährten. Die Umschreibung deckt sich mit dem neuen Begriff der faktischen Lebensgemeinschaft. Dieser erfasst zwei Personen gleichen oder verschiedenen Geschlechts, die eine eheähnliche Beziehung pflegen, ohne verheiratet zu sein oder in eingetragener Lebenspartnerschaft zu leben. Somit ist im Sinne einer einheitlichen Begriffsverwendung und zwecks Rechtssicherheit der Begriff „Lebensgefährte“ durch die neue Bezeichnung „Partner“ zu ersetzen (vgl. Ausführungen unter Punkt 4.).

### **5.13 Abänderung des Strafgesetzbuches (StGB)**

#### **Vorbemerkung**

Derzeit befindet sich das Sexualstrafrecht in Revision. Bei der gegenständlichen Gesetzesvorlage wird allerdings von der geltenden Rechtslage ausgegangen.

Die verschiedenen Anpassungen des Strafgesetzbuches (StGB; LGBl. 1988 Nr. 37) verfolgen ebenfalls das Ziel, eingetragene Lebenspartnerschaften und Ehen gleich zu behandeln.

#### **Zu § 72**

Der Begriff der Angehörigen wird um die eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner erweitert.

Bezüglich § 72 Abs. 2 StGB ist anzumerken, dass bereits im geltenden Recht Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, als Angehörige gelten. Im Sinne einer einheitlichen Begriffsverwendung und zwecks Rechtssicherheit wird die bisherige Wendung „Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben“ durch die Formulierung „Personen, die eine faktische Lebensgemeinschaft führen“ ersetzt.

#### **Zu § 88 Abs. 2 Ziff. 1**

In § 88 Abs. 2 Ziff. 1 StGB wird die fahrlässige Körperverletzung gleich wie bei Ehegatten straffrei gestellt, wenn die Täterin oder den Täter kein schweres Verschulden trifft und sie oder er die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner des Opfers ist.

#### **Zu § 107 Abs. 4**

Wie ein Ehegatte soll auch eine eingetragene Lebenspartnerin oder ein eingetragener Lebenspartner nur wegen gefährlicher Drohung nach § 107 StGB verfolgt werden, wenn die oder der Bedrohte eine entsprechende Ermächtigung ausspricht.

#### **Zu § 117 Abs. 3**

Richtet sich eine Handlung gegen die Ehre eines Verstorbenen oder Verschollenen, so sind neu neben den Ehegatten auch eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner berechtigt, die Verfolgung zu verlangen.

**Zu § 136 Abs. 4**

Der unbefugte Gebrauch von Fahrzeugen gemäss § 136 StGB soll nur auf Verlangen der in ihren Rechten verletzten Person bestraft werden, wenn die Berechtigung, über das Fahrzeug zu verfügen, der eingetragenen Lebenspartnerin oder dem eingetragenen Lebenspartner des Täters zusteht.

**Zu § 141 Abs. 3 und § 150 Abs. 3**

Bezüglich der Entwendung nach § 143 StGB soll gleich wie bei Ehegatten gelten, dass die Täterin oder der Täter nur auf Verlangen der in ihren Rechten verletzten Person zu bestrafen ist, wenn die Tat zum Nachteil der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners begangen worden ist. Dasselbe gilt für den Notbetrug gemäss §150 StGB.

**Zu § 166 Abs. 1**

Neu werden auch eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner unter den Familienkreis gemäss § 166 StGB subsumiert.

**Zu § 192 und § 193 Abs. 3**

Die mehrfache eingetragene Lebenspartnerschaft soll wie die mehrfache Ehe unter Strafe gestellt werden (§ 192 StGB).

Die Bestimmung über die Ehetäuschung und Ehenötigung (§ 193 StGB) soll sinngemäss für die eingetragene Lebenspartnerschaft gelten.

Die Sachüberschrift vor den §§ 192 ff. ist dementsprechend mit der eingetragenen Lebenspartnerschaft zu ergänzen.

Dasselbe gilt für § 202 StGB (Begehung eines Sexualdelikts in Ehe oder Lebensgemeinschaft), bei dem neben der Anpassung des Gesetzestextes eine entsprechende Abänderung der Sachüberschrift erfolgt.

**Zu § 202**

Vergewaltigung (§ 200 StGB) und sexuelle Nötigung (§ 201 StGB) in eingetragener Lebenspartnerschaft sollen denselben Regeln unterworfen sein wie bei Begehung dieser Taten in Ehe.

Analog zur Abänderung in § 72 Abs. 2 StGB wird zudem die bisherige Wendung „Person [...], mit der er in Lebensgemeinschaft lebt“ im Sinne einer einheitlichen Begriffsverwendung und zwecks Rechtssicherheit durch die Formulierung „Person [...], mit der er eine faktische Lebensgemeinschaft führt“ ersetzt.

**Zu § 290 Abs. 2**

§ 290 Abs. 2 StGB bestimmt in Bezug auf den Aussagenotstand, dass die durch eine Ehe begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger aufrecht bleibt, selbst wenn die Ehe nicht mehr besteht. Dies soll im Sinne der Gleichbehandlung sinngemäss auch für eingetragene Lebenspartnerschaften gelten.

**5.14 Abänderung der Strafprozessordnung (StPO)**

Die vorgeschlagenen Abänderungen der Strafprozessordnung (StPO; LGBl. 1988 Nr. 62) bezwecken ebenfalls die Gleichstellung von eingetragenen Paaren mit Ehepaaren.

**Zu § 107 Abs. 1 Ziff. 1a**

Eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner sollen von der Pflicht zur Ablegung eines Zeugnisses befreit werden (§ 107 Abs. 1 Ziff. 1a). Dies soll zudem für Personen gelten, die eine faktische Lebensgemeinschaft führen (vgl. zu den Gründen die Ausführungen oben in den Punkten 4.2 und 5.3).

**Zu § 218 Abs. 4 und § 222 Abs. 3**

Zugunsten des Angeklagten kann die Berufung neu auch von der eingetragenen Lebenspartnerin oder dem eingetragenen Lebenspartner ergriffen werden (§ 218 Abs. 4).

Ebenso soll der Lauf der Berufungsfrist für eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner - genauso wie für Ehegatten - am selben Tage beginnen, an welchem sie für den Angeklagten begonnen hat (§ 222 Abs. 3).

**Zu § 262 Abs. 2**

Der rechtswirksame Ausspruch, dass eine eingetragene Lebenspartnerschaft ungültig sei, bleibt - wie bei der Ungültigkeit der Ehe - stets den Zivilgerichten vorbehalten. Das Strafgericht kann die Ungültigkeit einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nur als Vorfrage beurteilen.

**5.15 Abänderung des Strafvollzugsgesetzes (StVG)**

Für eingetragene Paare sollen dieselben Gründe für einen Aufschub des Strafvollzugs gelten wie für Eheleute. **Art. 6 Abs. 1 Ziff. 3 StVG** ist entsprechend anzupassen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich die Aufschubgründe gemäss § 6 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 auf den Angehörigenbegriff gemäss § 72 StGB stützen, welcher um den Begriff der eingetragenen Lebenspartnerschaft erweitert wird (vgl. Ausführungen unter Punkt 5.14 zu § 72 StGB).

Die Verständigung durch den Anstaltsleiter über eine Erkrankung oder Verletzung eines Strafgefangenen hat gemäss **Art. 70 Abs. 2 StVG** an eine vom Strafgefangenen bezeichnete Person zu erfolgen. Im Sinne der angestrebten Gleichbehandlung ist neu neben dem Ehegatten in erster Linie die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner der oder des Strafgefangenen zu verständigen, sofern dieser keine bestimmte Person bezeichnet hat.

**Art. 93 Abs. 1 StVG**, wonach Strafgefangene im Landesgefängnis eine Ehe schliessen können, soll sinngemäss für einzutragende Paare anwendbar sein. Entsprechend ist auch der Sachtitel von Art. 93 StVG zu ergänzen. Abs. 2, der vorsieht, dass bei Wunsch eines Strafgefangenen auch eine Trauung vor dem Seelsorger einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft erwirkt werden kann, ist nicht anwendbar, da eine eingetragene Lebenspartnerschaft einzig durch die Eintragung beim Zivilstandsamt begründet werden kann.

Im Sinne der Gleichbehandlung ist es gerechtfertigt, dass eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner im Strafvollzug ihren Partnerschaftsring tragen dürfen (**Art. 125 Abs. 2 StVG**).

#### **5.16 Abänderung des Gesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz; OHG)**

**Art. 1 Abs. 2 OHG** (LGBl. 2007 Nr. 228) enthält die Legaldefinition des Begriffs „Angehöriger“. Ehegattinnen und Ehegatten, Kinder und Eltern werden explizit aufgeführt. Zudem werden vom Begriff auch andere dem Opfer ähnlich nahe stehende Personen erfasst. Gemäss den Gesetzesmaterialien<sup>42</sup> sind damit insbesondere (gleich- und verschiedengeschlechtliche) Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten gemeint.

Neu werden neben den Ehegattinnen und Ehegatten explizit auch die eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner erwähnt. Eine gesonderte Erwähnung der Personen, die eine faktische Lebensgemeinschaft führen, erübrigt sich, da diese nach den Materialien zum Opferhilfegesetz bereits gemäss geltendem Recht erfasst sind.

---

<sup>42</sup> BuA Nr. 53/2006 betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG), S. 53 ff.

### 5.17 Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)

Analog zur Regelung für Ehegattinnen und Ehegatten können gemäss dem vorgeschlagenen **Art. 59 Abs. 3 Bst. b SVG** (LGBl. 1978 Nr. 18) Ansprüche aus Sachschäden der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners des Motorfahrzeughalters von der Haftpflichtversicherung ausgeschlossen werden.

Dasselbe gilt für Ansprüche aus Sachschäden der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners eines Radfahrers (**Art. 66 Abs. 4 Bst. a SVG**).

### 5.18 Abänderung des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG)

Steuerrechtlich sollen eingetragene Paare den Ehepaaren gleichgestellt werden. Die Regierung schlägt zu diesem Zweck vor, einen allgemeinen Gleichstellungsartikel im Sinne einer Verweisnorm in das geltende Steuergesetz (SteG; LGBl. 1961 Nr. 7) aufzunehmen. Dieses Vorgehen erscheint insbesondere angesichts der Totalrevision des Steuergesetzes, die derzeit ausgearbeitet wird<sup>43</sup>, zweckmässig.

Im Wesentlichen sind folgende Bereiche des Steuergesetzes betroffen:

- Art. 12 Abs. 4 und 5 SteG: Definition der Steuerpflichtigen;
- Art. 12a Abs. 2 und 3 SteG: Vertragliche Vertretung vor den mit dem Vollzug des Steuergesetzes betrauten Behörden;
- Art. 34 Abs. 1 SteG: Zusammenrechnung von Vermögen und Erwerb;
- Art. 42 Bst. a SteG: Vermögensfreibetrag für gemeinsam Steuerpflichtige;

---

<sup>43</sup> Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz); Vernehmlassungsfrist abgelaufen am 5.6.2009.

- Art. 47 Abs. 2 Bst. a, c, e und f SteG: Abzüge vom ermittelten steuerbaren Erwerb (beispielsweise Prämien an private Lebensversicherungen);
- Art. 49 Abs. 4 bis 6 SteG: Grundlagen der Steuerberechnung (beispielsweise bei Heirat, Scheidung, rechtlicher oder tatsächlicher Trennung oder Tod während eines Steuerjahres);
- Art. 55bis SteG: Verheirateten-Abzug;
- Art. 66 Abs. 1 SteG: Definition des Veräusserungserlöses beim Verkauf eines Grundstücks (handelsüblicher Verkehrswert gilt als Veräusserungserlös, wenn der Kaufpreis in keinem Verhältnis zu jenem steht);
- Art. 95 Abs. 1 Bst. a und Bst. b Unterbst. aa SteG: Steuerfreie Objekte bei der Erbanfalls- und Schenkungssteuer (beispielsweise, wenn der Vermögenserwerb von Todes wegen den Betrag von CHF 10'000.00 nicht übersteigt);
- Art. 96 Abs. 2 SteG: Reduktion der Nachlasssteuer (Hälfte der üblichen Sätze);
- Art. 97 Abs. 1 Bst. a SteG: Satz der Erbanfalls- und Schenkungssteuer (0,5 %);
- Art. 100 Abs. 4 SteG: Ermittlung des Wertes des steuerpflichtigen Vermögensübergangs.

Bezüglich der Pauschalabzüge für Kinder (Kinderabzug und Versicherungsprämienabzug) ist auf Folgendes hinzuweisen: Hat eine eingetragene Lebenspartnerin oder ein eingetragener Lebenspartner aus einer früheren Ehe oder Partnerschaft Kinder und befinden sich diese Kinder in ihrer oder seiner Obsorge, so kann sie oder er für diese Kinder die Pauschalabzüge geltend machen - dies unabhängig vom jeweiligen Zivilstand. Nachdem die eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner eine gemeinsame Steuererklärung auszufüllen haben,



sind die Abzüge in der gemeinsamen Steuererklärung geltend zu machen. Es liegt hier die gleiche Situation vor wie bei wiederverheirateten Ehepartnern, die aus erster Ehe Kinder haben und denen das Obsorgerecht zusteht.

#### **5.19 Abänderung des Gesetzes über die Arbeit in Industrie, Handel und Gewerbe (Arbeitsgesetz; ArG)**

Im Sinne der beabsichtigten Gleichstellung von eingetragenen Paaren und Ehepaaren soll ein Betrieb auch als Familienbetrieb gelten, wenn in diesem neben dem Betriebsinhaber nur sein eingetragener Lebenspartner tätig ist (Art. 4 Abs. 1 Arbeitsgesetz [ArG]; LGBL. 1967 Nr. 6).

#### **5.20 Abänderung des Gesetzes über die Krankenversicherung (KVG)**

Im Bereich der Prämienverbilligung für einkommensschwache Versicherte ist bei Ehegatten nicht das Einkommen des einzelnen Ehegatten massgeblich, sondern es wird das Einkommen beider Ehegatten gemeinsam zur Berechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung herangezogen. Auch bei eingetragenen Lebenspartnerschaften soll im Krankenversicherungsgesetz (KVG; LGBL. 1971 Nr. 50) das Einkommen gemeinsam veranschlagt werden.

Diese Gleichbehandlung wird mit dem neu einzufügenden Gleichstellungsartikels (Art. 8a KVG) erreicht.

#### **5.21 Abänderung des Archivgesetzes**

Art. 19 Archivgesetz (LGBL. 1997 Nr. 215) normiert die Rechte der Betroffenen in Bezug auf die archivierten Unterlagen. Abs. 3 sieht die Möglichkeit der Beifügung einer Gegendarstellung zu Unterlagen vor, die sich auf den Betroffenen beziehen. Nach dem Tod des Betroffenen kann gemäss geltendem Recht unter ande-

rem der Ehegatte die Beifügung einer Gegendarstellung verlangen. Dieses Recht soll eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern ebenfalls zustehen.

## **5.22 Abänderung des Gesetzes über die Förderung des Wohnbaues (Wohnbauförderungsgesetz; WBFG)**

**Art. 3 Wohnbauförderungsgesetz** (WBFG; LGBI. 1977 Nr. 46) definiert den Bezückerkreis. Gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung sind Antragsteller und deren Ehegatten, die jeder für sich oder gemeinsam bereits über familiengerechtes Wohneigentum in Liechtenstein verfügen, von einer Förderung ausgenommen. Auch eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner sind von der Förderung ausgenommen.

Wie Ehegatten müssen auch eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner ein gemäss Gewerbegesetz bewilligtes Gewerbe oder einen freien Beruf ausüben oder einen sonst gesetzlich zugelassenen Geschäftsbetrieb führen, wenn Gewerberäume in ein gefördertes Objekt integriert oder an ein gefördertes Objekt angebaut werden sollen (**Art. 14 Abs. 1 WBFG**).

Bezüglich des verlangten Eigenbedarfs des Wohnobjekts gemäss **Art. 17 WBFG** umfasst der Begriff der Familienangehörigen neu auch die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner.

Der Grundsatz gemäss **Art. 18 Abs. 1 WBFG**, dass die Förderungsmittel nur einmal an die gleiche Person, einschliesslich des Ehegatten, ausgerichtet werden dürfen, gilt auch für eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner. Nach der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft sind die Personen, welche bereits Förderungsmittel gemäss Art. 10 ff. WBFG erhalten haben, wieder anspruchsberechtigt, wenn das geförderte Objekt an die ehemalige ein-

getragene Lebenspartnerin oder den ehemaligen eingetragenen Lebenspartner übergegangen ist (**Art. 18 Abs. 3 WBFG**).

Im Sinne der Gleichbehandlung zwischen Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnern muss **Art. 19 Abs. 3 WBFG** entsprechend angepasst werden. So sollen für die eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner dieselben Kriterien in Bezug auf das relevante Einkommen wie für Ehepaare gelten.

Auch die Tilgung des Darlehens (**Art. 35 Abs. 2 WBPF**) sowie die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens und der Subventionen (**Art. 37 Abs. 4 WBFG**) unterstehen den gleichen Bedingungen wie für Ehegatten.

### **5.23 Abänderung des Gesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG)**

Analog zur Schweiz wird mit dem neuen **Art. 21a Gesetz über das internationale Privatrecht** (IPRG; LGBI. 1996 Nr. 194) ein Verweis auf die sinngemässe Anwendung der Kollisionsnormen des Kapitels über das Eherecht eingefügt. Zudem wird eine Generalklausel eingeführt, wonach bei fehlenden Normen im jeweils anwendbaren Recht liechtensteinisches Recht zur Anwendung gelangt (**Art. 21b IPRG**).

An dieser Stelle ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass die Eintragung einer Lebenspartnerschaft zweier Ausländer mit Wohnsitz im Ausland ausgeschlossen ist (Vermeidung eines Lebenspartnerschaftstourismus; vgl. Erläuterungen zu Art. 3 LPartG).

### **5.24 Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)**

Im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB; LGBI. 1967 Nr. 34) sind im Zusammenhang mit der Schaffung des Lebenspartnerschaftsgesetzes einige Anpassungen erforderlich. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass das Erbrecht im Rahmen

des Projekts „200 Jahre ABGB“ teilweise revidiert wird. Die Revision des Erbrechts ist jedoch noch nicht abgeschlossen, weshalb sich die gegenständliche Vernehmlassungsvorlage an den geltenden Bestimmungen orientiert.

#### **Zu § 41**

§ 41 ABGB steht unter dem Titel „Aus dem Familienverhältnisse, Familie, Verwandtschaft und Schwägerschaft“. Der zweite Satz dieser Bestimmung über die Schwägerschaft wird auf die eingetragene Lebenspartnerschaft ausgedehnt.

#### **Zu § 583 und § 1248**

Wie bereits unter Punkt 3.1 und in den Erläuterungen zu Art. 28 LPartG erwähnt, sollen die eingetragenen Lebenspartner im Erbrecht den Ehepaaren gleichgestellt werden.

Gemäss dem vorgeschlagenem § 583 ABGB sollen künftig nicht nur Ehegatten, sondern auch eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner gemeinsam, d.h. in der selben Testamentsurkunde, testieren können (§ 1248 ABGB).

#### **Zu § 594 und § 595**

Nach den in den §§ 594 und 595 ABGB vorgeschlagenen Änderungen soll der Kreis der nicht als Testamentszeugen in Frage kommenden Angehörigen um die eingetragene Lebenspartnerin bzw. den eingetragenen Lebenspartner erweitert werden.

#### **Zu § 602 und §§ 1248 bis 1254**

Die Möglichkeit des Abschlusses von Erbverträgen gemäss § 602 ABGB soll auch eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern offen stehen. Folglich sind die §§ 1248 bis 1254 ABGB entsprechend abzuändern, um die erbrechtliche Gleichstellung bezüglich der wechselseitigen Testamente sowie der Erbverträge sicherzustellen.

**Zu § 730**

Mit dem vorgeschlagenen § 730 ABGB soll der Kreis der gesetzlichen Erben um eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner erweitert werden.

**Zu §§ 757 bis 759**

Die §§ 757 bis 759 ABGB befassen sich mit dem gesetzlichen Erbrecht. Diese Bestimmungen sollen sinngemäss für die eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner gelten.

**Zu §§ 762, 765, 769, 781, 783, 785 Abs. 1 und 2, 789 und 796**

Die §§ 762 ff. ABGB regeln den Pflichtteil und die Anrechnung in den Pflicht- oder Erbteil.

§ 762 ABGB erweitert in seiner neuen Fassung den Kreis der Pflichtteilsberechtigten auf die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner.

§ 765 ABGB wird dahingehend angepasst, dass auch für die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner die Hälfte des gesetzlichen Erbteils als Pflichtteil gilt.

Gemäss dem vorgeschlagenen § 769 ABGB soll die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner aus den gleichen Gründen wie der Ehegatte enterbt werden können.

Die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner sollen - ebenso wie der Ehegatte - nur den Pflichtteil fordern können, sofern sie oder er mit Stillschweigen übergegangen, also beispielsweise nicht in einem Testament bedacht wurden (§ 781 ABGB).

Wurde ein Noterbe vom Erblasser nicht (hinreichend) bedacht, so sollen verhältnismässig alle Erben und Legatäre zur Deckung des Pflichtteils belastet werden.

Ausgenommen sind die gesetzlichen Vorausvermächtnisse des Ehegatten sowie der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners (§ 783 ABGB).

§ 785 Abs. 1 ABGB stellt klar, dass die Schenkungsanrechnung nur auf Verlangen eines pflichtteilsberechtigten Kindes oder des pflichtteilsberechtigten Ehegatten erfolgen kann. Diese Bestimmung wird auf die eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner ausgedehnt. Abs. 2 bestimmt, dass der eingetragenen Lebenspartnerin oder dem eingetragenen Lebenspartner das Recht auf Schenkungsanrechnung nur dann zusteht, wenn die Schenkung während der eingetragenen Lebenspartnerschaft gemacht worden ist.

§ 789 ABGB bestimmt, dass das gesetzliche Vorausvermächtnis (§ 758 ABGB) in den Pflichtteil des Ehegatten einzurechnen ist. Dies gilt auch für die Berechnung des Pflichtteils der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners.

Solange eine eingetragene Lebenspartnerin oder ein eingetragener Lebenspartner nicht neuerlich eine eingetragene Lebenspartnerschaft oder eine Ehe eingeht, hat sie oder er gegen die Erben nach dem Verhältnis ihrer Erbteile grundsätzlich einen Anspruch auf Unterhalt (§ 796 ABGB).

### **Zu § 803**

Durch die Abänderung des zweiten Satzes in § 803 ABGB soll klargestellt werden, dass in einem zwischen eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern abgeschlossenen Erbvertrag nicht gültig vereinbart werden kann, dass dem überlebenden Teil die Errichtung eines Inventars verboten ist.

### **Zu §§ 1173a Art. 27 Abs. 1, 1173 Art. 58 Abs. 2 und 1173a Art. 62 Abs. 2**

Im Arbeitsrecht soll durch den vorgeschlagenen § 1173a Art. 27 Abs. 1 ABGB sichergestellt werden, dass keine Arbeitnehmerin und kein Arbeitnehmer auf-

grund ihrer/seiner gleichgeschlechtlichen Orientierung Nachteile erfahren muss. Diese Regelung gilt nicht nur für eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, sondern allgemein für gleichgeschlechtlich orientierte Frauen und Männer.

Der vorgeschlagene § 1173 Art. 58 Abs. 2 ABGB legt fest, dass beim Tod des Arbeitnehmers auch für eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner eine Lohnfortzahlung zu erfolgen hat.

§ 1173a Art. 62 Abs. 2 ABGB betrifft die Abgangsentschädigung, welche der eingetragenen Lebenspartnerin oder dem eingetragenen Lebenspartner zu entrichten ist.

#### **Zu §§ 1458 und 1495**

Ebenso wie andere Familienrechte können auch Rechte der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners nicht ersessen werden (§ 1458 ABGB).

§ 1495 ABGB über den Beginn und Lauf der Verjährungs- und Ersitzungsfristen wird auf eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner ausgeweitet.

#### **5.25 Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG)**

Mit dem neuen Art. 2b BPVG (LGBl. 1988 Nr. 12) sollen die eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner hinsichtlich des betrieblichen Vorsorgerechts den Ehepaaren gleichgestellt werden.

Daraus folgt beispielsweise, dass die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner einer Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung der/des anspruchsberechtigten eingetragenen Lebenspartnerin/Lebenspartners zustimmen muss (Art. 12 Abs. 5a BPVG).

## **5.26 Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)**

### **Zu Art. 26 Abs. 1 und 2**

In Art. 26 Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR; LGBl. 1926 Nr. 4) wird die Regelung bezüglich der Schwägerschaft auf die eingetragene Lebenspartnerschaft ausgedehnt; dies in Übereinstimmung mit der Anpassung von § 41 ABGB.

### **Zu Art. 57 Abs. 2**

Art. 57 Abs. 2 (Internationales Recht bei Verschollenerklärung) bestimmt die Zuständigkeit des liechtensteinischen Landgerichts bezüglich der Verschollenerklärung von Ausländern. Diese Regeln sollen auch für eingetragene Paare gelten.

### **Zu Art. 60 Abs. 1**

Die Art. 58 ff. PGR befassen sich mit der Beurkundung des Personenstandes. Art. 60 Abs. 1 betrifft die Organisation des Zivilstandsamtes. Die hier festgelegte Stellvertreterregelung für den Registerführer kommt neu auch zum Zuge, wenn die Beurkundung die eigene eingetragene Lebenspartnerin oder den eigenen eingetragenen Lebenspartner betrifft.

### **Zu Art. 68 Abs. 1, 74, 85 Abs. 5, 89 Abs. 1 und 3, 98 Abs. 1, 104a**

Wie erwähnt, muss für die Eintragung des neuen Personenstandes - dem Vorbild des Eheregisters entsprechend - ein spezielles Register geschaffen werden. Dieser Grundsatz wird in Art. 68 Abs. 1 festgehalten. Ferner wird in Art. 74 bestimmt, dass das Zivilstandsamt für die Führung dieses Registers zuständig ist. Was in dieses Lebenspartnerschaftsregister einzutragen ist, legt der neu einzuführende Art. 104a fest.

Da das Register für eingetragene Lebenspartnerschaften analog zum Eheregister ausgestaltet wird, sind die Lebenspartnerschaften - wie die Ehen - fortlaufend zu nummerieren (Art. 85 Abs. 5).



Art. 89 Abs. 1 und 3 (Behandlung ausländischer Urkunden) gilt auch für eingetragene Lebenspartnerschaften. So sind ausländische Entscheide oder andere Urkunden über Änderungen, beispielsweise bezüglich des Bürgerrechts, im inländischen Registereintrag anzumerken (Abs. 1). Zudem wird in Abs. 3 bestimmt, dass eine im Ausland geschlossene gleichgeschlechtliche Ehe in Liechtenstein als eingetragene Lebenspartnerschaft behandelt und anerkannt wird.

Schliesslich wird die Pflicht, einen Todesfall oder das Auffinden einer Leiche zu melden, auf die eingetragenen Lebenspartnerschaften ausgedehnt (Art. 98 Abs. 1).

#### **Zu Art. 175 Abs. 1**

Art. 175 befasst sich mit dem Ausschluss des Stimmrechts bei der Beschlussfassung von Verbandspersonen. Eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner sollen aus denselben Gründen vom Stimmrecht ausgeschlossen werden wie Ehegatten.

#### **Zu Art. 221 Abs. 3**

Im Zusammenhang mit der Haftung eines Grossanteilsinhabers einer Verbandsperson soll die Absicht der Gesetzesumgehung auch dann vermutet werden, wenn die massgeblichen Anteile auf die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner übertragen werden.

#### **Zu Art. 250a**

Analog zu Art. 175 Abs. 1 soll auch im Verein gelten, dass ein Mitglied von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen ist, wenn es bei einer Beschlussfassung um ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen seiner eingetragenen Lebenspartnerin oder seinem eingetragener Lebenspartner einerseits und dem Verein andererseits geht.

**Zu Art. 546 Abs. 2**

Im Anstaltsrecht soll bezüglich des Rechtsverhältnisses zwischen Gründer und Bedachtem unter sich sowie zu Dritten für eingetragene Paare dasselbe gelten wie für Ehepaare. Deshalb wird Art. 546 Abs. 2 dahingehend ergänzt, dass einem unentgeltlich begünstigten Drittbedachten Einkünfte, die ihm aus einer von einem andern errichteten Anstalt zufließen, durch seine Gläubiger auf dem Wege der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses nur insoweit entzogen werden, als sie der Bedachte oder sein eingetragener Lebenspartner zur Bestreitung des notdürftigen Unterhalts nicht bedürfen.

**Zu Art. 802 Abs. 1 und 812 Abs. 2**

Auch bezüglich der Aufnahme von Verwandten in Familienheimstätten<sup>44</sup> sollen eingetragene Paare mit Ehepaaren gleichgestellt werden (Art. 802 Abs. 1). So gilt neu, dass das Landgericht - wenn nicht der Gesuchsteller selber die zu begünstigenden Familienangehörigen bezeichnet hat - dem Eigentümer die Pflicht auferlegen kann, den mit ihm zusammenlebenden eingetragenen Lebenspartner in die Heimstätte aufzunehmen, sofern er der Aufnahme dringend bedarf und ihrer nicht unwürdig erscheint.

In diesem Sinne wird auch die Ausnahme bezüglich des Veräusserungsverbots einer Heimstätte gemäss Art. 812 Abs. 2 auf die eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner ausgedehnt. Demnach kann eine Heimstätte als Ganzes mit Zustimmung des Landgerichts an eine eingetragene Lebenspartnerin oder einen eingetragenen Lebenspartner veräussert werden.

---

<sup>44</sup> Die Heimstätte verfolgt den Zweck, dem Eigentümer (Heimstätter) allein oder in Verbindung mit anderen Personen, deren Kreis näher zu umschreiben ist, oder seiner Familie oder Dritten vom Eigentümer bestimmt bezeichneten Personen allein den Besitz eines landwirtschaftlichen oder eines einem andern Gewerbe dienenden Gutes (Wirtschaftsheimstätten) oder eines Wohnhauses oder Baurechtes für einen Wohnhausbau (Wohnheimstätten) gegenüber wirtschaftlichen Gefahren zu erhalten und ihn vor Verlust des Gutes oder Hauses zu schützen. Heimstätter können, soweit nicht das Gesetz oder die Regierung eine Ausnahme gestatten, nur natürliche Personen sein (Art. 794 PGR).

**Zu Art. 932a § 35 Abs. 5, 6 und 7, Art. 932a § 97 Abs. 3, Art. 932a § 106 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, Art. 932a § 138 Abs. 4, Art. 932a § 140 Abs. 2**

Das Treuunternehmen wird umfassend in Art. 932a und den zugehörigen §§ 1 – 170 geregelt.

Die §§ 35 (Anfechtung und Einlösungsrecht), 97 (Heimsagung und Einlösungsrecht), 106 (Auslegungsregeln hinsichtlich der Begünstigten), 107 (Auslegungsregeln bezüglich der Begünstigungsanteile), 136 (Unentziehbarkeit des TreugenusSES), 138 (Begünstigungsbesitz), 140 (Eintrittsrecht) sind auf eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner auszuweiten, da auch in diesen Bereichen die Gleichstellung von eingetragenen Paaren mit Ehepaaren gewährleistet werden soll.

### **5.27 Abänderung des Unfallversicherungsgesetzes (UVersG)**

Auch bezüglich des Unfallversicherungsgesetzes (UVersG; LGBl. 1990 Nr. 46) erscheint es sachgerecht, eine Gleichstellung zwischen eingetragenen Lebenspartnerschaften und Ehen zu schaffen. Aus diesem Grund bestimmt der neue Art. 3a UVersG, dass die eingetragene Lebenspartnerschaft grundsätzlich der Ehe gleichgestellt ist.

So gilt, dass die/der überlebende eingetragene Lebenspartnerin/Lebenspartner Anspruch auf eine Hinterlassenenrente hat, wenn der Versicherte an den Folgen des Unfalles stirbt (Art. 28 UVersG). Diese Norm sorgt dafür, dass der Hinterbliebene nicht mittellos zurück bleibt, wenn der Versorger der Familie infolge eines Unfalls stirbt.

Ferner richten sich die Höhe der Renten (Art. 31 UVersG) und die Höhe der Abfindung (Art. 32 UVersG) nach denselben Grundsätzen, wie sie für Ehepaare vor-

gesehen sind. Dasselbe gilt bezüglich des Wiederauflebens der Rente der/des überlebenden eingetragenen Lebenspartnerin/Lebenspartners (Art. 33 UVersG).

Des Weiteren sieht das Unfallversicherungsgesetz eine Einschränkung der Haftpflicht gegenüber nahestehenden Personen, welche durch einen Unfall einen Schaden verursacht haben, vor. Zu diesem Personenkreis zählen neu auch eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner (Art. 44 UVersG).

### **5.28 Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Alters- und Hinterlassenenversicherungsgesetz; AHVG)**

Es erscheint sachgerecht, auch im Bereich der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; LGBl. 1952 Nr. 29) eine Gleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern mit Ehegatten zu schaffen. Wie in allen sozialversicherungsrechtlichen Gesetzen wird deshalb auch hier mit Art. 52bis AHVG eine Generalklausel eingeführt, wonach die eingetragene Lebenspartnerschaft grundsätzlich der Ehe gleichgestellt ist.

So steht eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern eines verstorbenen Versicherten unter bestimmten Voraussetzungen eine Hinterlassenenrente zu. Relevante Kriterien hierfür sind insbesondere die Dauer der eingetragenen Lebenspartnerschaft und das Alter der/des hinterbliebenen Lebenspartnerin/Lebenspartners.

Die Bestimmungen über Betreuungsgutschriften (Art. 63septies AHVG), Splitting (Art. 63octies AHVG), Höhe der Altersrente bei Verwitweten (20% Zuschlag gemäss Art. 68 Abs. 5 AHVG) sowie Höhe der Verwitwetenrente bei Geschiedenen (Art. 70 Abs. 2 AHVG) finden sinngemäss Anwendung. Allerdings ergibt sich aus dem Umstand, dass eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner im Gegensatz zu Eheleuten keine gemeinsamen Kinder haben können, eine Ein-

schränkung in Bezug auf die Anwendung der Vorschriften, die eine Witwenrente begründen können (vgl. beispielsweise Art. 58 Abs. 2 Bst. a AHVG). Auch die Bestimmung betreffend die Aufteilung von Erziehungsgutschriften (Art. 63sexies Abs. 4 AHVG) kann bei einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nicht zur Anwendung gelangen.

Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass im Gesetz über die Invalidenversicherung (IVG; LGBl. 1960 Nr. 5) keinerlei Änderungen erforderlich sind, da der Zivilstand bei der Taggeldberechnung keinen Einfluss auf die Höhe hat. Zudem verweist das IVG für die Berechnung der Rentenbeträge und den Anspruch auf Kinderrenten auf das AHVG.

#### **5.29 Abänderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung (ELG)**

Im Sinne der Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe wird der Anwendungsbereich des ELG (LGBl. 1965 Nr. 46) auf die eingetragenen Lebenspartnerschaften ausgeweitet (Art. 1 Abs. 1bis ELG).

Das bedeutet beispielsweise, dass bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen Einkommen und Vermögen beider eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner berücksichtigt werden (Art. 2 Abs. 5 ELG). Ferner bilden die Unterhaltsbeiträge, die nach Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft geschuldet werden, gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. f ELG als so genannte familienrechtliche Unterhaltsbeiträge anrechenbares Einkommen.

Schliesslich ist anzumerken, dass bezüglich der Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung bereits unter geltendem Recht Konkubinatspaare den Ehepaaren gleichgestellt waren (Art. 1 Abs. 1bis ELG). Der in Art. 1 Abs. 1bis ELG bislang verwendete Ausdruck „Konkubinatspaare“ wird im Interes-

se einer einheitlichen Begriffsverwendung durch „faktische Lebensgemeinschaft“ ersetzt.

### **5.30 Abänderung des Gesetzes über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz; FZG)**

Die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe wird auch im Familienzulagengesetz (FZG; LGBl. 1986 Nr. 28) vollzogen. Zu diesem Zweck wird **Art. 23a** eingefügt, der bestimmt, dass das Familienzulagengesetz und die diesbezüglichen Verordnungen auf eingetragene Lebenspartnerschaften Anwendung finden.

So kann ein Anspruch auf Kinderzulagen entstehen, wenn die eingetragene Lebenspartnerschaft ein Stiefkindverhältnis begründet. Allerdings wird dieser Anspruch vielfach in Konkurrenz mit anderen Ansprüchen stehen und eher selten vorgehen.

Ferner bewirkt die Gleichstellung mit Ehegatten, dass eine Person, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet, keinen Anspruch auf Alleinerziehendenzulagen mehr hat (**Art. 34 Abs. 2 FZG**). Dies gilt auch für eine Person, die in eheähnlicher Gemeinschaft (Konkubinat) im gemeinsamen Haushalt lebt (Art. 34 Abs. 2 FZG). Im Sinne einer einheitlichen Begriffsverwendung wird diese Formulierung durch den Ausdruck „faktische Lebensgemeinschaft“ ersetzt.

### **5.31 Abänderung des Gesetzes über Mietbeiträge für Familien**

Die Abänderungen der Art. 5 (Einkommensgrenze) und Art. 11 (Antragstellung und Entscheidung) des Gesetzes über Mietbeiträge für Familien (LGBl. 2000 Nr. 202) bezwecken die Gleichstellung von eingetragenen Paaren mit Ehepaaren.

Art. 3 definiert den Bezügerkreis. Da auch eine eingetragene Lebenspartnerschaft mit Kindern als Familie gilt (vgl. Ausführungen unter Punkt 1.1) fallen eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner mit unterhaltsabhängigen Kindern unter Art. 3 Abs. 1. Aus diesem Grund bedarf es keiner Anpassung dieser Bestimmung.

Anzupassen sind allerdings die Art. 5 Abs. 4 (Festlegung der Einkommensgrenze) und Art. 11 Abs. 1 (Antragstellung).

### **5.32 Abänderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung (ALVG)**

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Regierung an ihrer Sitzung vom 3. Februar 2010 einen Vernehmlassungsbericht zur Totalrevision des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung verabschiedet hat. Die gegenständliche Vorlage hält sich allerdings an die geltenden Bestimmungen.

Analog zu den übrigen sozialversicherungsrechtlichen Gesetzen soll ein allgemeiner Gleichstellungsartikel eingefügt werden (Art. 14 ALVG; LGBl. 1969 Nr. 41).

So gilt beispielsweise, dass der mitarbeitende eingetragene Lebenspartner des Arbeitgebers keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung bei Kurzarbeit<sup>45</sup> aus wirtschaftlichen oder witterungsbedingten Gründen hat (Art. 27 Abs. 5 Bst. a ALVG).

Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ist der Scheidung gleichgestellt. Ein Parallelinstitut zur gerichtlichen Trennung der Ehe (Art. 63 ff. EheG) gibt es nicht (vgl. Art. 27 Abs. 3 Bst. c ALVG).

---

<sup>45</sup> Arbeitslosigkeit durch Verkürzung der Arbeitszeit oder zeitweilige Unterbrechung der Arbeit.

### **5.33 Abänderung des Gesetzes über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal (Pensionsversicherungsgesetz; PVG)**

Das Pensionsversicherungsgesetz (PVG; LGBI. 1989 Nr. 7) enthält eine Besonderheit: Der geltende Art. 35a Abs. 3 PVG sieht vor, dass die Bestimmung betreffend die Lebenspartnerpension auch für gleichgeschlechtliche Paare gilt. Dem entsprechenden BuA Nr. 31/2008 (S. 110) ist hierzu Folgendes zu entnehmen: „Von verschiedenen Amtsstellen und angeschlossenen Betrieben wird verlangt bzw. begrüsst, dass die Regelung über die Lebenspartnerpension auch für gleichgeschlechtliche Paare gilt. In der Tat ist wichtig, dass die Frage der Anwendbarkeit der Regelung auf gleichgeschlechtliche Paare geklärt wird. Die Regierung hat deshalb vorgeschlagen, in Abs. 3 ausdrücklich zu statuieren, dass die Vorschriften über die Lebenspartnerpension auch für gleichgeschlechtliche Paare gelten sollen. Hinzuweisen ist indessen auf die Schlussbestimmung des § 6 Abs. 2, gemäss welcher der entsprechende Abs. 3 des Art. 35a nicht gleichzeitig mit dem neuen Gesetz in Kraft tritt, sondern von der Regierung mit Verordnung in Kraft gesetzt wird, nachdem allgemeine gesetzliche Bestimmungen betreffend gleichgeschlechtlichen Paaren geschaffen worden sind.“

Mit der Schaffung des Lebenspartnerschaftsgesetzes sollen die eingetragenen Paare weitgehend den Ehepaaren gleichgestellt werden. Vor diesem Hintergrund ist es notwendig und konsequent, dass nicht nur Art. 35a PVG, der die Lebenspartnerpension festlegt, gleichermassen für eingetragene Lebenspartnerschaften anwendbar ist, sondern dass die für Ehepaare massgeblichen Bestimmungen des Pensionsversicherungsgesetzes auch für eingetragene Lebenspartnerschaften gelten. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, mit Art. 3a einen allgemeinen Gleichstellungsartikel ins PVG einzufügen. Im Hinblick darauf wird der bestehende Art. 35a Abs. 3 PVG obsolet und kann aufgehoben werden.



Zudem wird in Art. 35a PVG klargestellt, dass die faktische Lebensgemeinschaft unter diese Bestimmung zu subsumieren sind. Diese gilt für zwei Personen gleichen oder verschiedenen Geschlechts, die eine eheähnliche Beziehung pflegen, sich aber weder für die Form der Ehe noch für die eingetragene Lebenspartnerschaft entscheiden. Die Begriffe wurden entsprechend angepasst („Partner“ statt „Lebenspartner“).

In diesem Zusammenhang kann darauf hingewiesen werden, dass die vorgeschlagene Lösung (Geltung des PVG für Ehepaare, für eingetragene Lebenspartnerschaften sowie für faktische Lebensgemeinschaften) auch in der Verordnung über die Pensionsversicherung des Personals der Stadt Chur in Art. 19 Abs. 1bis und Abs. 2 vorgesehen ist.<sup>46</sup>

#### **5.34 Abänderung des Gesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz; BGIG)**

Durch die vorgeschlagene Änderung des Art. 5 Abs. 3 und 5 Behindertengleichstellungsgesetz (BGIG; LGBl. 2006 Nr. 243) sollen eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner ebenfalls als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten, so dass auch sie vom Diskriminierungsverbot erfasst werden.

Zudem wurden terminologische Änderungen („Ehegatte“ bzw. „Partner“ anstatt „Ehe- und Lebenspartner“) vorgenommen.

---

<sup>46</sup> Das PVG orientiert sich an der Schweiz; vgl. hierzu BuA 31/2008, S. 110: „In kantonalen Regelungen über Ehegattenpensionen – so etwa in der Regelung des Kantons Graubünden – ist die Registrierung einer Partnerschaft Voraussetzung für die Ausrichtung einer Versicherungsleistung bei gleichgeschlechtlichen Paaren.“

## 6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT

Die Regierung hat die Frage der Verfassungsmässigkeit einem Experten zur Prüfung übergeben. Dieses Gutachten hat ergeben, dass die Verfassungskonformität des Instituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft gegeben ist. Es bestehen insbesondere keine Einwände gegenüber dem besonderen Schutz der römisch-katholischen Kirche, wie er in Art. 37 Abs. 2 LV verankert ist. Gemäss Gutachten könnte der Gesetzgeber sogar die Rechtsform der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare öffnen, ohne dadurch gegen die Verfassung zu verstossen.

**7. REGIERUNGSVORLAGEN**

**7.1 Schaffung eines Gesetzes über die eingetragene Lebenspartnerschaft  
gleichgeschlechtlicher Paare (Lebenspartnerschaftsgesetz; LPartG)**

**Gesetz**

vom ...

**über die eingetragene Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher  
Paare (Lebenspartnerschaftsgesetz; LPartG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine  
Zustimmung:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1

*Gegenstand*

Dieses Gesetz regelt die Begründung, die Wirkungen und die Auflösung der  
eingetragenen Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare.

Art. 2

*Grundsatz*

1) Zwei Personen gleichen Geschlechts können ihre Lebenspartnerschaft eintragen lassen.

2) Sie verbinden sich damit zu einer Lebensgemeinschaft mit gegenseitigen Rechten und Pflichten.

3) Der Personenstand lautet: «in eingetragener Lebenspartnerschaft».

## **II. Eintragung der Lebenspartnerschaft**

### **A. Voraussetzungen und Eintragungshindernisse**

Art. 3

*Voraussetzungen*

1) Beide Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner müssen das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und urteilsfähig sein.

2) Personen, denen ein gesetzlicher Vertreter bestellt wurde, brauchen dessen Zustimmung. Sie können gegen die Verweigerung dieser Zustimmung das Gericht anrufen.

3) Mindestens einer der beiden Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner muss ihren oder seinen ordentlichen Wohnsitz in Liechtenstein haben oder die liechtensteinische Staatsbürgerschaft besitzen.

Art. 4

*Eintragungshindernisse*

1) Eine eingetragene Lebenspartnerschaft darf nicht eingegangen werden zwischen Blutsverwandten in gerader Linie, zwischen Geschwistern und Halbgeschwistern, zwischen Onkeln und Neffen sowie zwischen Tanten und Nichten, seien sie einander ehelich oder ausserehelich verwandt. Dasselbe gilt zwischen dem angenommenen Kind und dem Annehmenden.

2) Beide Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner müssen nachweisen, dass sie nicht bereits in eingetragener Lebenspartnerschaft leben oder verheiratet sind.

3) Ist eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner für verschollen erklärt, so kann die andere Lebenspartnerin oder der andere Lebenspartner eine neue Lebenspartnerschaft nur dann eintragen lassen, wenn die frühere eingetragene Lebenspartnerschaft gerichtlich aufgelöst worden ist.

**B. Verfahren**

Art. 5

*Gesuch*

1) Das Gesuch um Eintragung ist beim Zivilstandsamt einzureichen.

2) Die beiden Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner müssen persönlich erscheinen. Falls sie nachweisen, dass dies für sie offensichtlich unzumutbar ist, wird die schriftliche Durchführung des Vorverfahrens bewilligt.

3) Die beiden Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner haben die erforderlichen Dokumente vorzulegen. Sie haben beim Zivilstandsamt persönlich zu erklären, dass sie die Voraussetzungen zur Eintragung einer Lebenspartnerschaft erfüllen.

#### Art. 6

##### *Prüfung*

1) Das Zivilstandsamt prüft, ob die Voraussetzungen gemäss Art. 3 erfüllt sind und keine Eintragungshindernisse gemäss Art. 4 vorliegen.

2) Das Zivilstandsamt tritt auf das Gesuch nicht ein, wenn:

- a) die Anmeldung nicht richtig erfolgt; oder
- b) eine der Lebenspartnerinnen oder einer der Lebenspartner offensichtlich keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen will.

3) In den Fällen nach Abs. 2 Bst. b hört das Zivilstandsamt die Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner an und kann bei anderen Behörden oder bei Drittpersonen Auskünfte einholen.

4) Nach Ablauf von sechs Monaten verliert das Gesuch um Eintragung einer Lebenspartnerschaft seine Wirkung.

Art. 7

*Form*

1) Das Zivilstandsamt beurkundet die Willenserklärungen der beiden Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner und lässt die Urkunde von beiden unterschreiben.

2) Die Beurkundung der eingetragenen Lebenspartnerschaft erfolgt öffentlich im Trauungslokal.

3) Ausserhalb des Trauungslokals ist die Eintragung der Lebenspartnerschaft nur dann zulässig, wenn durch ärztliches Zeugnis festgestellt ist, dass eine der Lebenspartnerinnen oder einer der Lebenspartner wegen Krankheit nicht beim Zivilstandsamt erscheinen kann.

Art. 8

*Durchführungsbestimmungen*

Die Regierung erlässt mit Verordnung nähere Vorschriften über das Vorverfahren, die Eintragung der Lebenspartnerschaft und die Führung des Lebenspartnerschaftsregisters.

## **C. Ungültigkeit**

### Art. 9

#### *Ungültigkeitsgründe*

Eine eingetragene Lebenspartnerschaft ist nur in den Fällen ungültig, in denen dies sinngemäss in den Art. 29, 30 und 32 bis 38a des Ehegesetzes bestimmt ist.

### Art. 10

#### *Ungültigerklärung*

1) Die Ungültigkeit der eingetragenen Lebenspartnerschaft wird erst wirksam, nachdem das Gericht die Ungültigkeit durch Urteil ausgesprochen hat.

2) Bis zu diesem Urteil hat die eingetragene Lebenspartnerschaft die Wirkungen einer gültigen eingetragenen Lebenspartnerschaft.

3) Das Verfahren auf Ungültigerklärung ist unter Vorbehalt von Abs. 4 von Amtes wegen durchzuführen.

4) In den Fällen von Art. 35 bis 37 des Ehegesetzes kann die Klage nur von der in ihren Rechten verletzten Lebenspartnerin oder dem in seinen Rechten verletzten Lebenspartner und im Falle von Art. 34 des Ehegesetzes nur vom gesetzlichen Vertreter erhoben werden.



Art. 11

*Folgen der Ungültigkeit*

1) Auf die Folgen der Ungültigkeit finden vorbehaltlich Abs. 2 die Art. 28 bis 31 sinngemäss Anwendung.

2) Für die Bemessung eines allfälligen Unterhalts ist nach Billigkeit auch zu berücksichtigen, ob der Grund, der zur Ungültigerklärung der eingetragenen Lebenspartnerschaft führte, einer Lebenspartnerin oder einem Lebenspartner bei der Eintragung der Lebenspartnerschaft bekannt war oder bekannt sein musste.

**III. Wirkungen der eingetragenen Lebenspartnerschaft**

**A. Allgemeine Rechte und Pflichten**

Art. 12

*Beistand und Rücksicht*

Die beiden Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner leisten einander Beistand und nehmen aufeinander Rücksicht.

Art. 13

*Unterhalt*

1) Die beiden Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner sorgen gemeinsam nach ihren Kräften für den gebührenden Unterhalt ihrer Gemeinschaft.

2) Können sie sich nicht verständigen, so setzt das Gericht auf Antrag die Geldbeiträge an den Unterhalt fest. Diese können für die Zukunft und für das Jahr vor Einreichung des Begehrens gefordert werden.

Art. 14

*Gemeinsame Wohnung*

1) Eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner kann nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der oder des anderen einen Mietvertrag kündigen, die gemeinsame Wohnung veräußern oder durch andere Rechtsgeschäfte die Rechte an den gemeinsamen Wohnräumen beschränken.

2) Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Gericht angerufen werden.

3) Wird der gemeinsame Haushalt aufgehoben, so regelt das Gericht auf Antrag die Benützung der Wohnung.

Art. 15

*Vertretung der Gemeinschaft*

1) Jede Lebenspartnerin und jeder Lebenspartner vertritt während des Zusammenlebens die Gemeinschaft für deren laufende Bedürfnisse.

2) Für die übrigen Bedürfnisse der Gemeinschaft kann eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner diese nur vertreten, wenn:

a) die Ermächtigung der anderen Person oder des Gerichts vorliegt; oder

b) das Interesse der Gemeinschaft keinen Aufschub des Geschäfts duldet und die andere Person wegen Krankheit, Abwesenheit oder aus ähnlichen Gründen nicht zustimmen kann.

3) Jede Lebenspartnerin und jeder Lebenspartner verpflichtet sich persönlich und, soweit die Handlungen nicht für Dritte erkennbar über die Vertretungsbefugnis hinausgehen, solidarisch auch die andere Person.

4) Wird die Befugnis zur Vertretung der Gemeinschaft überschritten oder erweist sich eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner als unfähig, die Vertretung auszuüben, so kann das Gericht die Vertretungsbefugnis auf Antrag ganz oder teilweise entziehen. Gutgläubigen Dritten gegenüber ist der Entzug nur wirksam, wenn er auf Anordnung des Gerichts veröffentlicht worden ist.

#### Art. 16

#### *Auskunftspflicht*

1) Die Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner müssen einander auf Verlangen über Einkommen, Vermögen und Schulden Auskunft geben.

2) Auf Antrag kann das Gericht Lebenspartnerinnen, Lebenspartner oder Dritte verpflichten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Urkunden vorzulegen.

3) Die Auskunfts- und Vorlagepflicht Dritter findet in den Bestimmungen des zivilgerichtlichen Verfahrens über die Unzulässigkeit und begründete Verweigerung des Zeugnisses ihre Grenze, es sei denn, es handelt sich um bloße Gehaltsauskünfte.

## Art. 17

*Abgeltung der Mitwirkung im Erwerb*

Wirkt eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner beim Erwerb der oder des anderen mit, so hat sie oder er Anspruch auf angemessene Abgeltung seiner Mitwirkung. Die Höhe des Anspruchs richtet sich nach der Art und Dauer der Leistungen; die gesamten Lebensverhältnisse der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, besonders auch die gewährten Unterhaltsleistungen, sind angemessen zu berücksichtigen.

## Art. 18

*Ansprüche auf Abgeltung*

Ansprüche auf Abgeltung der Mitwirkung einer Lebenspartnerin oder eines Lebenspartners beim Erwerb der oder des anderen (Art. 17) sind vererblich, unter Lebenden oder von Todes wegen übertragbar und pfändbar, soweit sie durch Vertrag oder Vergleich anerkannt oder gerichtlich geltend gemacht worden sind.

## Art. 19

*Ausschluss von Ansprüchen auf Abgeltung*

Art. 17 berührt nicht vertragliche Ansprüche einer Lebenspartnerin oder eines Lebenspartners an die oder den anderen aus einem Mit- oder Zusammenwirken beim Erwerb. Solche Ansprüche schliessen einen Anspruch nach Art. 17 aus; bei einem Arbeitsverhältnis bleibt der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner jedoch der Anspruch nach Art. 17 gewahrt, soweit er ihre oder seine Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis übersteigt.

## **B. Vermögensrecht**

### Art. 20

#### *Partnerschaftlicher Güterstand*

1) Jede Lebenspartnerin und jeder Lebenspartner verfügt frei über das eigene Vermögen.

2) Jede Lebenspartnerin und jeder Lebenspartner haftet für eigene Schulden mit dem eigenen Vermögen.

3) Die besonderen Ansprüche, die das Gesetz einer Lebenspartnerin oder einem Lebenspartner während der aufrechten eingetragenen Lebenspartnerschaft für den Fall der Mitwirkung im Erwerb der anderen Lebenspartnerin oder des anderen Lebenspartners oder im Todesfall für den Fall deren oder dessen Todes, weiters für den Fall der Ungültigerklärung oder Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft einräumt, werden von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 nicht berührt.

### Art. 21

#### *Beschränkung der Verfügungsbefugnis*

1) Soweit es die Sicherung der wirtschaftlichen Grundlagen oder die Erfüllung einer vermögensrechtlichen Verpflichtung aus der eingetragenen Lebenspartnerschaft erfordert, kann das Gericht auf Antrag die Verfügung einer Lebenspartnerin oder eines Lebenspartners über bestimmte Vermögenswerte von der Zustimmung der oder des anderen abhängig machen und sichernde Massnahmen treffen.

2) Betrifft diese Massnahme ein Grundstück, so lässt das Gericht sie im Grundbuch anmerken.

Art. 22

*Aufteilung des Vermögenszuwachses*

Die beiden Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner können für den Fall der Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft die Aufteilung des während der Dauer der Lebenspartnerschaft erzielten Vermögenszuwachses nach den Bestimmungen des Scheidungsrechts (Art. 73 ff. EheG) vereinbaren.

**C. Besondere Wirkungen**

Art. 23

*Eheschliessung*

Eine Person, die in eingetragener Lebenspartnerschaft lebt, kann keine Ehe eingehen.

Art. 24

*Kinder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners*

1) Hat eine Person Kinder, so steht ihre Lebenspartnerin oder ihr Lebenspartner ihr in der Erfüllung der Unterhaltspflicht und in der Ausübung der Obsorge in angemessener Weise bei und vertritt sie, wenn die Umstände es erfordern. Elternrechte bleiben jedoch in allen Fällen gewahrt.

2) Liegen ausserordentliche Umstände vor, so kann das Gericht einer Lebenspartnerin oder einem Lebenspartner bei Auflösung der eingetragenen Le-

benspartnerschaft den Anspruch auf persönlichen Verkehr mit dem Kind einräumen, sofern dies dem Wohle des Kindes dient.

Art. 25

*Adoption und Fortpflanzungsmedizin*

Personen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, sind weder zur Adoption noch zu fortpflanzungsmedizinischen Verfahren zugelassen.

#### **IV. Gerichtliche Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft**

##### **A. Voraussetzungen**

Art. 26

*Gemeinsames Begehren*

1) Verlangen die beiden Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner gemeinsam die Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft, so hört das Gericht sie an und prüft, ob das Begehren auf freiem Willen und reiflicher Überlegung beruht und ob eine Vereinbarung über die Auflösung genehmigt werden kann.

2) Trifft dies zu, so spricht das Gericht die Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft aus.

3) Die Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner können gemeinsam beantragen, dass das Gericht im Auflösungsbeschluss über diejenigen Wirkungen der Auflösung entscheidet, über die sie sich nicht verständigen können.

4) Das Gesuch um Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft auf gemeinsames Begehren kann erst gestellt werden, wenn seit der Eintragung ein Jahr vergangen ist.

Art. 27

*Klage*

1) Jede Lebenspartnerin oder jeder Lebenspartner kann die Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft verlangen, wenn die Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner zum Zeitpunkt der Klageerhebung seit mindestens einem Jahr getrennt leben.

2) Bezüglich der Folgen der Trennung ist Art. 49d des Ehegesetzes analog anwendbar.

**B. Folgen**

Art. 28

*Erbrecht*

Das gesetzliche Erbrecht der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners erlischt, wenn die eingetragene Lebenspartnerschaft vom Gericht aufgelöst wurde.

Art. 29

*Zuteilung der gemeinsamen Wohnung*

1) Für die gemeinsame Wohnung kann das Gericht, wenn sie kraft Eigentums oder eines anderen dinglichen Rechtes einer oder beider Lebenspartnerinnen oder eines oder beider Lebenspartner benützt wird, die Übertragung des



Eigentums oder des dinglichen Rechtes von einer auf die andere Lebenspartnerin oder von einem auf den anderen Lebenspartner oder die Begründung eines schuldrechtlichen Rechtsverhältnisses zugunsten einer Lebenspartnerin oder eines Lebenspartners anordnen.

2) Steht die gemeinsame Wohnung im Eigentum einer Lebenspartnerin oder eines Lebenspartners und ist sie in die Lebenspartnerschaft eingebracht oder von Todes wegen oder von einem Dritten durch Schenkung erworben worden, so darf zur Begründung der Weiterbenützung durch die andere Lebenspartnerin oder den anderen Lebenspartner neben einem schuldrechtlichen Rechtsverhältnis nur ein Nutzniessungs- oder Wohnrecht angeordnet werden.

3) Sonst kann das Gericht ohne Rücksicht auf eine Regelung durch Vertrag oder Satzung anordnen, dass eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner anstelle der oder des anderen in das der Benützung der gemeinsamen Wohnung zugrundeliegende Rechtsverhältnis eintritt oder das bisher gemeinsame Rechtsverhältnis alleine fortsetzt.

#### Art. 30

##### *Berufliche Vorsorge*

Die während der Dauer der eingetragenen Lebenspartnerschaft erworbenen Austrittsleistungen in der beruflichen Vorsorge werden nach den Bestimmungen des Scheidungsrechts über die berufliche Vorsorge (Art. 89b ff. EheG) geteilt.

Art. 31

*Unterhaltsbeitrag*

1) Nach Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft ist grundsätzlich jede Lebenspartnerin und jeder Lebenspartner für den eigenen Unterhalt verantwortlich.

2) Eine Person, die aufgrund der Aufgabenteilung während der Dauer der eingetragenen Lebenspartnerschaft eine Erwerbstätigkeit eingeschränkt oder nicht ausgeübt hat, kann von ihrer Lebenspartnerin oder ihrem Lebenspartner angemessene Unterhaltsbeiträge verlangen, bis der Unterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert werden kann.

3) Ferner kann eine Person angemessene Unterhaltsbeiträge verlangen, wenn sie durch die Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft in Bedürftigkeit gerät und der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner die Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen nach den gesamten Umständen zugemutet werden kann.

4) Im Übrigen sind die Art. 68 Abs. 4 sowie Art. 69 bis 72 des Ehegesetzes über den nachehelichen Unterhalt sinngemäss anwendbar.

**C. Verfahren**

Art. 32

Die Bestimmungen des Scheidungsverfahrens sind sinngemäss anwendbar.

## **V. Schlussbestimmungen**

Art. 33

*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am (1./Monat/2011) in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.



**7.2 Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz; BüG)**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz; BüG), LGBI. 1960 Nr. 23, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

**§ 1 Abs. 2**

2) Die Begriffe Landesbürger, Ehegatte, eingetragener Lebenspartner, Bewerber, Ausländer, gesetzlicher Vertreter und Bevollmächtigter umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.

§ 3 Bst. b Ziff. 1

- b) durch Aufnahme:
  - 1. im erleichterten Verfahren infolge:
    - Eheschliessung;
    - Eintragung der Lebenspartnerschaft;
    - längerfristigem Wohnsitz;
    - Staatenlosigkeit;

§ 4b Abs. 2 Bst. d

- d) der Bewerber eine Ehe geschlossen oder in eingetragener Lebenspartnerschaft lebt, sich für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung auf die Ehe oder die eingetragene Lebenspartnerschaft berufen, aber mit dem Ehegatten oder dem eingetragenen Lebenspartner ein gemeinsames Familienleben im Sinn des Art. 8 EMRK nie geführt hat;

§ 5 Abs. 8 (neu)

- 8) Diese Bestimmung gilt sinngemäss für die eingetragene Lebenspartnerschaft.

§ 6 Abs. 3 (neu)

- 3) Für eingetragene Lebenspartnerschaften zwischen ausländischen Staatsangehörigen gilt Abs. 2 sinngemäss.

§ 7 Abs. 1 und Abs. 2 (neu)

1) Das Gesuch auf Verleihung des Landesbürgerrechtes ist unter Verwendung eines amtlichen Formulars bei der Regierung einzureichen. Dem Gesuch sind beizulegen:

2) Für eingetragene Lebenspartnerschaften gilt Abs. 1 sinngemäss.

§ 20a Abs. 3 (neu)

3) Für eingetragene Lebenspartnerschaften gelten Abs. 1 und 2 sinngemäss.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die eingetragene Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in Kraft.





### 7.3 Abänderung des Gemeindegesetzes (GemG)

#### **Gesetz**

vom ...

#### **über die Abänderung des Gemeindegesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

##### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gemeindegesetz vom 20. März 1996, LGBl. 1996 Nr. 76, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 16 Bst. c

- c) durch Aufnahme im erleichterten Verfahren infolge Eheschliessung, Eintragung der Lebenspartnerschaft, längerfristigem Wohnsitz oder Staatenlosigkeit;

##### Art. 21 Abs. 2

2) Mit dem Bewerber erwerben auch sein Ehegatte und seine minderjährigen Kinder das Gemeindebürgerrecht, sofern sie bei der Aufnahme ins Landesbürgerrecht einbezogen sind. Dasselbe gilt für den eingetragenen Lebenspartner.

Art. 47 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3

- b) Personen, die mit einem bereits gewählten Mitglied verheiratet oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind, in eingetragener Lebenspartnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen;

3) Mitglieder des Gemeinderates, die mit dem Gemeindevorsteher gemäss Abs. 1 Bst. a und b verwandt, verheiratet oder verschwägert sind, in eingetragener Lebenspartnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen, scheiden aus dem Gemeinderat aus.

Art. 50 Bst. b

- b) in Sachen ihrer Verlobten, ihrer Ehegatten, ihrer eingetragenen Lebenspartner, ihrer Partner oder Personen, welche mit ihnen in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt sind oder mit ihnen bis zum zweiten Grade verschwägert sind;

Art. 59 Abs. 1 Bst. b

- b) mit dem Gemeindevorsteher, Vizevorsteher, Gemeindegassier oder Verwalter eines Gemeindegutes verheiratet ist, in eingetragener Lebenspartnerschaft lebt, eine faktische Lebensgemeinschaft führt oder bis zu dem in Art. 47 genannten Grade verwandt oder verschwägert ist;

Art. 74

Verwandte, verheiratete, eingetragene, faktisch verbundene oder verschwägte Kandidaten im Sinne von Art. 47 dürfen nicht auf demselben Wahlvorschlag stehen. Andernfalls hat die Wahlkommission nach Ablauf der Eingabefrist der betreffenden Wählergruppe davon Mitteilung zu machen. Diese hat in der ihr gesetzten Frist zu erklären, welchen Kandidaten sie zum Vorschlag bringen will.

Geht keine solche Erklärung ein, ist von den sich ausschliessenden Kandidaten nur einer auf dem Wahlvorschlag zu belassen. Die übrigen sind in der Reihenfolge des Wahlvorschlages von unten nach oben zu streichen.

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die eingetragene Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in Kraft.



**7.4 Abänderung des Gesetzes über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG)**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Ausländergesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 17. September 2008 über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG), LGBI. 2008 Nr. 311, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 39a (neu)

*Eingetragene Lebenspartnerschaft*

Die Bestimmungen des Kapitels über den Familiennachzug gelten sinngemäss für die eingetragene Lebenspartnerschaft.

Art. 41 Abs. 3

3) Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern, denen im Rahmen des Familiennachzugs eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wurde, sollen binnen zwei Jahren die deutsche Sprache in Wort und Schrift erlernen.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die eingetragene Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in Kraft.

**7.5 Abänderung des Gesetzes über die Personenfreizügigkeit (Personenfreizügigkeitsgesetz; PFZG)**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Personenfreizügigkeitsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 20. November 2009 über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsgesetz; PFZG), LGBl. 2009 Nr. 348, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. d Ziff. 1, 2 und 3

1. der Ehegatte und der eingetragene Lebenspartner;
2. die Verwandten des Aufenthaltsberechtigten und seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners in gerader absteigender Linie (einschliesslich der Kinder, bei denen ein Pflegschaftsverhältnis besteht), die unter 21 Jahre alt sind oder denen nachgewiesenermassen Unterhalt gewährt wird;

3. die Verwandten des Aufenthaltsberechtigten und seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners in gerader aufsteigender Linie, denen nachgewiesenermassen Unterhalt gewährt wird;

Art. 25 Abs. 2

2) Ein Recht auf Verbleib nach Beendigung der Erwerbstätigkeit nach Abs. 1 Bst. a und b haben zudem unabhängig von der Dauer des Aufenthalts und der Erwerbstätigkeit EWR-Staatsangehörige, deren Ehegatte oder deren eingetragener Lebenspartner die liechtensteinische Staatsbürgerschaft durch Eheschliessung oder durch Eintragung der Lebenspartnerschaft verloren hat.

Art. 40a (neu)

Die Art. 41 bis 47 gelten sinngemäss für die eingetragene Lebenspartnerschaft.

Art. 65 Abs. 2

2) Vom Landgericht wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer in der Absicht, die Vorschriften über die Zulassung und den Aufenthalt von ausländischen Personen zu umgehen, eine Ehe oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft mit einer ausländischen Person eingeht oder den Abschluss einer solchen Ehe oder eine eingetragenen Lebenspartnerschaft vermittelt, fördert oder ermöglicht.



**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die eingetragene Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in Kraft.



**7.6 Abänderung des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG)**

**Gesetz**

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (die Verwaltungsbehörden und ihre Hilfsorgane, das Verfahren in Verwaltungssachen, das Verwaltungszwangs- und Verwaltungsstrafverfahren), LGBl. 1922 Nr. 24, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 6 Abs. 1 Bst. b

- b) in Sachen ihrer Verlobten, ihrer Ehefrauen, ihrer eingetragenen Lebenspartner, ihrer Partner oder solcher Personen, welche mit ihnen in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind oder mit welchen sie in der Seiten-

linie bis zum vierten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind;

Art. 8 Abs. 1

1) Der Regierungschef, die sonstigen Mitglieder der Regierung, die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes, sonstige Amtspersonen und der Schriftführer sind von der Vornahme von Amtshandlungen im Verwaltungsstrafverfahren bei sonstiger Nichtigkeit ausgeschlossen, wenn eine dieser Personen selbst der durch die strafbare Handlung Verletzte oder wenn die beschuldigte (einzugsbeteiligte, vertretungspflichtige) oder verletzte Person mit ihr verlobt, mit ihr durch das Band der Ehe verbunden ist, in eingetragener Lebenspartnerschaft lebt oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt oder wenn der Beschuldigte (Einzugsbeteiligte, Vertretungspflichtige), der Verletzte, der allfällige Vertreter des öffentlichen Rechts, der Privatankläger oder der Privatbeteiligte oder der Fürsprecher (Verteidiger) oder der sonstige Bevollmächtigte mit ihr in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert, ihr Geschwisterkind oder noch näher mit ihr verwandt oder in gleichem Grade verschwägert ist oder zu ihr in dem Verhältnisse von Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekindern oder eines Mündels steht.

Art. 32 Abs. 2

2) Eheleute und eingetragene Lebenspartner können sich in diesem Verfahren wechselseitig vertreten, soweit die Gesetze es zulassen. Dasselbe gilt für die Eltern gegenüber ihren Kindern. Hinsichtlich der Vertretung (Repräsentation) von Körperschaften und Anstalten gelten die besonderen gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen und ergänzend die Bestimmungen des Privatrechts (Art. 139 Abs. 4).

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die eingetragene Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in Kraft.



**7.7 Abänderung des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz; GOG)**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 24. Oktober 2007 über die Organisation der ordentlichen Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz; GOG), LGBl. 2007 Nr. 348, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 56 Bst. b

- b) mit einer Partei oder einem Verfahrensbeteiligten verheiratet sind oder waren, in eingetragener Lebenspartnerschaft leben oder gelebt haben, eine faktische Lebensgemeinschaft führen oder geführt haben oder bis zum 4. Grad verwandt oder verschwägert sind. Wahl-, Stief- und Pflegschaftsverhältnisse sind dem natürlichen Kindesverhältnis gleichgestellt;

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die eingetragene Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in Kraft.



## 7.8 Abänderung des Grundverkehrsgesetzes (GVG)

### **Gesetz**

vom ...

### **über die Abänderung des Grundverkehrsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Grundverkehrsgesetz vom 9. Dezember 1992 (GVG), LGBl. 1993 Nr. 49, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. a

- a) durch einen Ehegatten, einen eingetragenen Lebenspartner, einen Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie oder bis zum dritten Grad der Seitenlinie oder ein Wahl- oder Pflegekind;

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die eingetragene Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in Kraft.

**7.9 Abänderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz; VersVG)**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 16. Mai 2002 über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz; VersVG), LGBI. 2001 Nr. 128, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

**Art. 78**

*Ausschluss der Exekution und des Konkurses*

Sind der Ehegatte oder die Nachkommen des Versicherungsnehmers Begünstigte, so unterliegen, vorbehaltlich allfälliger Pfandrechte, weder der Versicherungsanspruch des Begünstigten noch derjenige des Versicherungsnehmers der Exekution zugunsten der Gläubiger oder dem Konkurs des Versicherungsnehmers oder des Begünstigten. Dem Ehegatten gleichgestellt sind eingetragene

Lebenspartner und Personen, die mit dem Versicherungsnehmer eine faktische Lebensgemeinschaft führen.

Art. 79 Abs. 1

1) Sind der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder die Nachkommen des Versicherungsnehmers Begünstigte aus einem Lebensversicherungsvertrag, so treten sie, sofern sie es nicht ausdrücklich ablehnen, mit dem Zeitpunkt, in dem gegen den Versicherungsnehmer Exekution geführt oder über ihn der Konkurs eröffnet wird, an seiner Stelle in die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag ein.

Art. 81 Abs. 1, 2 und 3

1) Unterliegt der Anspruch aus einem Lebensversicherungsvertrag, den der Schuldner auf sein eigenes Leben abgeschlossen hat, der exekutions- oder konkursrechtlichen Verwertung, so können der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder die Nachkommen des Schuldners mit dessen Zustimmung verlangen, dass der Versicherungsanspruch ihnen gegen Erstattung des Rückkaufpreises übertragen werde.

2) Ist ein solcher Versicherungsanspruch verpfändet und soll er exekutions- oder konkursrechtlich verwertet werden, so können der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder die Nachkommen des Schuldners mit dessen Zustimmung verlangen, dass der Versicherungsanspruch ihnen gegen Bezahlung der pfandversicherten Forderung oder, wenn diese kleiner ist als der Rückkaufpreis, gegen Bezahlung dieses Preises übertragen werde.

3) Der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder die Nachkommen müssen ihr Begehren vor Verwertung der Forderung beim Landgericht oder Masseverwalter geltend machen.

## II.

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die eingetragene Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in Kraft.



**7.10 Abänderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung)**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung der Zivilprozessordnung**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 10. Dezember 1912 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung), LGBl. 1912 Nr. 9/1, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

**§ 321 Abs. 1 Ziff. 1**

1. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen, seinem Ehegatten, seinem eingetragenen Lebenspartner, seinem Partner oder einer Person, mit welcher der Zeuge in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert oder mit welcher er durch Adoption verbunden ist, ferner seinen Pflegeeltern und Pflegekindern sowie seinem

Vormunde oder Mündel zur Schande gereichen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde;

§ 516a (neu)

Die Bestimmungen über das Verfahren in Ehesachen gelten sinngemäss für die eingetragene Lebenspartnerschaft.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die eingetragene Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in Kraft.



**7.11 Abänderung des Gesetzes über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die  
Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktions-  
norm; JN)**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung der Jurisdiktionsnorm**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine  
Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 10. Mai 1912 über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und  
die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm;  
JN), LGBl. 1912 Nr. 9/2, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 51 Abs. 3 (neu)

3) Diese Bestimmung gilt sinngemäss für die eingetragene Lebenspartner-  
schaft.

**Ausserstreitige Ehe- und Lebenspartnerschaftsangelegenheiten**

## § 60

Für Verfahren zur Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Beruf oder Gewerbe des anderen (Art. 46a ff. EheG) und Verfahren über nichtstreitige Eheschutzangelegenheiten (Art. 49h EheG) ist das Landgericht berufen, wenn nur einer der Ehegatten seinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder die liechtensteinische Staatsbürgerschaft besitzt. Dasselbe gilt sinngemäss für die eingetragene Lebenspartnerschaft.

**II.****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die eingetragene Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in Kraft.

**7.12 Abänderung des Gesetzes über das Exekutions- und Rechtssicherungsverfahren (Exekutionsordnung; EO)**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung der Exekutionsordnung**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 24. November 1971 über das Exekutions- und Rechtssicherungsverfahren (Exekutionsordnung; EO), LGBl. 1972 Nr. 32/2, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 277a Abs. 3 Ziff. 1 Bst. a und c sowie Ziff. 2 Bst. a und b

3) Nahe Angehörige im Sinne der Abs. 1 und 2 sind:

1.

- a) Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Partner,
- c) die Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Partner der unter Bst. b genannten Personen,

2.

- a) Verwandte in gerader Linie, einschliesslich der Wahl- und Pflegekinder und der Wahl- und Pflegeeltern, des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners oder des Partners, sowie
- b) Geschwister des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners oder des Partners,

## II.

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die eingetragene Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in Kraft.

### 7.13 Abänderung des Strafgesetzbuches (StGB)

#### **Gesetz**

vom ...

#### **über die Abänderung des Strafgesetzbuches**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

##### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Strafgesetzbuch vom 24. Juni 1987 (StGB), LGBl. 1988 Nr. 37, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### § 72 Abs. 1 und 2

1) Unter Angehörigen einer Person sind ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, ihr Ehegatte oder ihr eingetragener Lebenspartner und deren Geschwister, ihre Geschwister und deren Ehegatten oder deren eingetragenen Lebenspartner, Kinder und Enkel, die Geschwister ihrer Eltern und Grosseltern, ihre Vettern und Basen, der Vater oder die Mutter ihres unehelichen Kindes, ihre Wahl- und Pflegeeltern, ihre Wahl- und Pflegekinder, die Vormünder Minderjähriger und ihre Mündel zu verstehen.

2) Personen, die eine faktische Lebensgemeinschaft führen, werden wie Angehörige behandelt, Kinder und Enkel einer von ihnen werden wie Angehörige auch der anderen behandelt.

§ 88 Abs. 2 Ziff. 1

1. die verletzte Person mit dem Täter in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert, sein Ehegatte oder sein eingetragener Lebenspartner, sein Bruder oder seine Schwester oder nach § 72 Abs. 2 wie ein Angehöriger des Täters zu behandeln,

§ 107 Abs. 4

4) Wer eine nach Abs. 1 oder Abs. 2 strafbare gefährliche Drohung gegen seinen Ehegatten, seinen eingetragenen Lebenspartner, einen Verwandten in gerader Linie, seinen Bruder oder seine Schwester oder gegen einen anderen Angehörigen begeht, sofern er mit diesem in Hausgemeinschaft lebt, ist nur mit Ermächtigung des Bedrohten zu verfolgen.

§ 117 Abs. 3

3) Richtet sich eine der in den §§ 111, 112, 113 und 115 mit Strafe bedrohten Handlungen gegen die Ehre eines Verstorbenen oder Verschollenen, so sind sein Ehegatte, sein eingetragener Lebenspartner, seine Verwandten in gerader Linie und seine Geschwister berechtigt, die Verfolgung zu verlangen.

§ 136 Abs. 4

4) Der Täter ist nur auf Verlangen der in ihren Rechten verletzten Person zu bestrafen, wenn die Berechtigung, über das Fahrzeug zu verfügen, seinem

Ehegatten, seinem eingetragenen Lebenspartner, einem Verwandten in gerader Linie, seinem Bruder oder seiner Schwester oder einem anderen Angehörigen zusteht, sofern er mit diesem in Hausgemeinschaft lebt, oder wenn ihm das Fahrzeug von seinem dazu berechtigten Dienstgeber anvertraut war. Eine bloss vorübergehende Berechtigung kommt nicht in Betracht.

§ 141 Abs. 3

3) Wer die Tat zum Nachteil seines Ehegatten, seines eingetragenen Lebenspartners, eines Verwandten in gerader Linie, seines Bruders oder seiner Schwester oder zum Nachteil eines anderen Angehörigen begeht, sofern er mit diesem in Hausgemeinschaft lebt, ist nur auf Verlangen der in ihren Rechten verletzten Person zu bestrafen.

§ 150 Abs. 3

3) Wer die Tat zum Nachteil seines Ehegatten, seines eingetragenen Lebenspartners, eines Verwandten in gerader Linie, seines Bruders oder seiner Schwester oder zum Nachteil eines anderen Angehörigen, sofern er mit diesem in Hausgemeinschaft lebt, begeht, ist nur auf Verlangen der in ihren Rechten verletzten Person zu bestrafen.

§ 166 Abs. 1

1) Wer eine Sachbeschädigung, eine Datenbeschädigung, eine Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems, einen Diebstahl mit Ausnahme der in den §§ 129 Ziff. 4, 131 genannten Fälle, einen Datendiebstahl, eine Entziehung von Energie, eine Veruntreuung, eine Unterschlagung, eine dauernde Sachentziehung, einen Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht mit Ausnahme der in den §§ 138 Ziff. 2 und 3, 140 genannten Fälle, einen Betrug, einen betrügeri-

schen Datenverarbeitungsmissbrauch, eine Untreue oder eine Hehlerei zum Nachteil seines Ehegatten, seines eingetragenen Lebenspartners, eines Verwandten in gerader Linie, seines Bruders oder seiner Schwester oder zum Nachteil eines anderen Angehörigen begeht, sofern er mit diesem in Hausgemeinschaft lebt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen, wenn die Tat jedoch sonst mit einer Freiheitsstrafe bedroht wäre, die drei Jahre erreicht oder übersteigt, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Ein Vormund, der zum Nachteil seines Mündels handelt, wird jedoch nicht begünstigt.

**Strafbare Handlungen gegen Ehe, Familie und eingetragene  
Lebenspartnerschaft**

§ 192

*Mehrfache Ehe und mehrfache eingetragene Lebenspartnerschaft*

Wer eine neue Ehe schliesst, obwohl er verheiratet ist, oder wer mit einer verheirateten Person eine Ehe schliesst, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Wer eine neue Lebenspartnerschaft eintragen lässt, obwohl er verheiratet ist oder bereits in eingetragener Lebenspartnerschaft lebt, oder wer mit einer verheirateten oder eingetragenen Person eine Lebenspartnerschaft eintragen lässt, ist ebenso zu bestrafen.

§ 193 Abs. 3 (neu)

3) Diese Bestimmung gilt sinngemäss für die eingetragene Lebenspartnerschaft.



## § 202

*Begehung in Ehe, eingetragener Lebenspartnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft*

1) Wer eine der in den §§ 200 Abs. 2 und 201 mit Strafe bedrohten Taten an seinem Ehegatten, an seinem eingetragenen Lebenspartner oder an der Person begeht, mit der er eine faktische Lebensgemeinschaft führt, ist nur auf Antrag der verletzten Person zu verfolgen, sofern keine der in § 200 Abs. 3 oder in § 201 Abs. 2 bezeichneten Folgen eingetreten ist und die Tat von keinem der dort genannten Umstände begleitet war.

2) Wurde eine der in § 200 oder in § 201 mit Strafe bedrohten Taten am Ehegatten, am eingetragenen Lebenspartner oder an der Person begangen, mit der der Täter eine faktische Lebensgemeinschaft führt, so kann von der ausserordentlichen Strafmilderung nach § 41 auch ohne die dort genannten Voraussetzungen Gebrauch gemacht werden, wenn die verletzte Person erklärt, weiter mit dem Täter leben zu wollen, und nach der Person des Täters sowie unter Berücksichtigung der Interessen der verletzten Person eine Aufrechterhaltung der Gemeinschaft erwartet werden kann.

## § 290 Abs. 2

2) Die durch eine Ehe begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht. Dasselbe gilt sinngemäss für die eingetragene Lebenspartnerschaft sowie für die faktische Lebensgemeinschaft.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die eingetragene Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in Kraft.

## 7.14 Abänderung der Strafprozessordnung (StPO)

### **Gesetz**

vom ...

### **über die Abänderung der Strafprozessordnung**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Die Strafprozessordnung vom 18. Oktober 1988 (StPO), LGBl. 1988 Nr. 62, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

#### § 107 Abs. 1 Ziff. 1a

- 1a. Personen, die im Verfahren gegen einen Angehörigen (§ 72 StGB) aussagen sollen oder deren Aussage die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung eines Angehörigen mit sich brächte, wobei die durch eine Ehe begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger aufrecht bleibt, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, was sinngemäss auch für die eingetragene Lebenspartnerschaft sowie für die faktische Lebensgemeinschaft gilt;

## § 218 Abs. 4

4) Zugunsten des Angeklagten kann die Berufung sowohl von ihm selbst als auch von seinem Ehegatten, seinem eingetragenen Lebenspartner, seinen Verwandten in auf- und absteigender Linie und seinem Vormund und vom Staatsanwalte, gegen seinen Willen aber nur im Falle der Minderjährigkeit, von den Eltern und vom Vormund ergriffen werden. Soweit es sich um die Beurteilung der geltend gemachten Nichtigkeitsgründe handelt, ist die zugunsten des Angeklagten von anderen ergriffene Berufung wegen Nichtigkeit als von ihm selbst eingelegt anzusehen.

## § 222 Abs. 3

3) Für den Ehegatten, den eingetragenen Lebenspartner, die Verwandten, den Vormund und die Erben des Verurteilten beginnt der Lauf obiger Fristen zur Anmeldung der Berufung oder deren Ausführung an demselben Tage, an welchem sie für den Angeklagten begonnen hat.

## § 262 Abs. 2

2) Der rechtswirksame Ausspruch, dass eine Ehe ungültig sei, bleibt jedoch stets den Zivilgerichten vorbehalten. Das Strafgericht kann die Ungültigkeit einer Ehe nur als Vorfrage beurteilen (§ 5). Dasselbe gilt sinngemäss für die eingetragene Lebenspartnerschaft.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die eingetragene Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in Kraft.



## 7.15 Abänderung des Strafvollzugsgesetzes (StVG)

### Gesetz

vom ...

### über die Abänderung des Strafvollzugsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### I.

#### Abänderung bisherigen Rechts

Das Strafvollzugsgesetz vom 20. September 2007 (StVG), LGBl. 2007 Nr. 295, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3

3. wichtige Familienangelegenheiten im Zusammenhang mit einem der in den Ziff. 1 und 2 angeführten Anlässe oder mit der Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft eines Angehörigen zu ordnen;

Art. 70 Abs. 2

2) Ist ein Strafgefangener nicht imstande, seine Angehörigen davon zu verständigen, dass er lebensgefährlich krank oder verletzt ist, so hat diese Verstän-

digung der Anstaltsleiter zu übernehmen. Zu verständigen ist die Person, die der Strafgefangene bezeichnet; hat der Strafgefangene aber keine bestimmte Person bezeichnet, so ist die jeweils nächste der im Folgenden genannten Personen zu verständigen, deren Aufenthalt bekannt ist: der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner des Strafgefangenen, sein ältestes volljähriges Kind, sein Vater, seine Mutter oder der nächste seiner übrigen volljährigen Angehörigen (§ 72 des Strafgesetzbuches) von gleich nahen aber der älteste. Eine Person, die sich nicht im Inland aufhält, ist nur zu verständigen, wenn sich keine der überhaupt in Betracht kommenden Personen im Inland aufhält. Auf verständigen Wunsch des Strafgefangenen hat der Anstaltsleiter auch andere Personen zu benachrichtigen.

Art. 93 Sachtitel und Abs. 1

*Eheschliessung und Eintragung einer Lebenspartnerschaft*

1) Wünscht ein Strafgefangener eine Ehe zu schliessen, so ist ihm hiezu unbeschadet der Bestimmungen der Art. 90 und 91 im Landesgefängnis Gelegenheit zu geben. Dasselbe gilt sinngemäss für die Eintragung einer Lebenspartnerschaft.

Art. 125 Abs. 2

2) Gegenstände, die die Strafgefangenen mitbringen, sind ihnen nach Massgabe der räumlichen Verhältnisse, insbesondere unter Bedachtnahme auf den Platzbedarf Mitgefangener, so weit zu belassen, als kein Missbrauch zu befürchten und die erforderliche Überwachung möglich ist. Erinnerungsstücke von persönlichem Wert und Gegenstände, die der Körperpflege dienen, soweit sie ungefährlich sind, Lichtbilder ihnen nahe stehender Personen, der Ehe- oder Lebenspartnerschaftsring, eine Armband- oder Taschenuhr, eigene Kleider nach Massgabe des Art. 36 Abs. 1 sowie Gegenstände zur Ausschmückung des Haft-



raums im Sinne des Art. 37 Abs. 2 sind den Strafgefangenen jedenfalls zu belassen. Ebenso sind den Strafgefangenen die grundlegende Schrift sowie ein Andachtsbuch und Andachtsgegenstände ihres Glaubensbekenntnisses zu belassen. Die Überlassung von Nahrungs- und Genussmitteln ist nur in den in den Art. 26, 31, 35 und 82 bestimmten Fällen gestattet.

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die eingetragene Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in Kraft.



**7.16 Abänderung des Gesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz; OHG)**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Opferhilfegesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 22. Juni 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz; OHG), LGBl. 2007 Nr. 228, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

**Art. 1 Abs. 2**

2) Anspruch auf Opferhilfe haben auch der Ehegatte oder die Ehegattin des Opfers, sein eingetragener Lebenspartner oder seine eingetragene Lebenspartnerin, seine Kinder und Eltern sowie andere Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahe stehen (Angehörige).

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die eingetragene Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in Kraft.

## 7.17 Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)

### Gesetz

vom ...

### über die Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Strassenverkehrsgesetz vom 30. Juni 1978 (SVG), LGBI. 1978 Nr. 18, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 59 Abs. 3 Bst. b

- b) Ansprüche aus Sachschäden des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm in gemeinsamem Haushalt lebenden Geschwister;

Art. 66 Abs. 4 Bst. a

- a) Ansprüche auf Sachschäden des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners des Radfahrers, seiner Verwandten in auf- und absteigender

Linie sowie seiner mit ihm in gemeinsamem Haushalt lebenden Geschwister;

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die eingetragene Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in Kraft.

**7.18 Abänderung des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG)**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Steuergesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 30. Januar 1961 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG), LGBl. 1961 Nr. 7, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

**Art. 12 Abs. 6 (neu)**

6) Die Stellung von eingetragenen Lebenspartnerinnen oder eingetragenen Lebenspartner entspricht in diesem Gesetz derjenigen von Ehegatten. Dies gilt auch bezüglich der Unterhaltsbeiträge während des Bestehens der eingetragenen Lebenspartnerschaft sowie der Unterhaltsbeiträge und der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung bei Getrenntleben und Auflösung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die eingetragene Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in Kraft.



**7.19 Abänderung des Gesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz; ArG)**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Arbeitsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 29. Dezember 1966 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz), LGBI. 1967 Nr. 6, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

**Art. 4 Abs. 1**

1) Das Gesetz ist, unter Vorbehalt der Vorschriften über den Gesundheitsschutz, nicht anwendbar auf Betriebe, in denen lediglich der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner des Betriebsinhabers, seine Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie und deren Ehegatten oder deren eingetragener Lebenspartner sowie seine Stief- und Adoptivkinder tätig sind.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die eingetragene Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in Kraft.

## **7.20 Abänderung des Gesetzes über die Krankenversicherung (KVG)**

### **Gesetz**

vom ...

### **betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Krankenversicherung**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine  
Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 24. November 1971 über die Krankenversicherung (KVG),  
LGBI. 1971 Nr. 50, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

#### **Art. 8a (neu)**

#### *Eingetragene Lebenspartnerschaft*

1) Solange eine eingetragene Lebenspartnerschaft dauert, ist sie in diesem  
Gesetz einer Ehe gleichgestellt.

2) Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ist  
einer Scheidung gleichgestellt.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die eingetragene Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in Kraft.

## 7.21 Abänderung des Archivgesetzes

### **Gesetz**

vom ...

### **über die Abänderung des Archivgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Archivgesetz vom 23. Oktober 1997, LGBl. 1997 Nr. 215, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

#### Art. 19 Abs. 3

3) Der Betroffene kann verlangen, dass Unterlagen, die sich auf seine Person beziehen, eine Gegendarstellung beigefügt wird, wenn er glaubhaft macht, durch eine falsche Tatsachenbehauptung beeinträchtigt zu sein. Dies gilt nicht für Feststellungen, die in einer rechtskräftigen behördlichen Entscheidung enthalten sind. Nach dem Tod des Betroffenen kann die Beifügung einer Gegendarstellung von den Erben sowie von dem Ehegatten, dem eingetragenen Lebenspartner, den Kindern oder den Eltern verlangt werden, wenn sie ein berechtigtes Interesse daran geltend machen können.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die eingetragene Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in Kraft.

**7.22 Abänderung des Gesetzes über die Förderung des Wohnbaues (Wohnbauförderungsgesetz; WBFG)**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Wohnbauförderungsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 30. Juni 1977 über die Förderung des Wohnbaues (Wohnbauförderungsgesetz; WBFG), LGBl. 1977 Nr. 46, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 2

2) Antragsteller, deren Ehegatten oder deren eingetragene Lebenspartner, die jeder für sich oder gemeinsam bereits über familiengerechtes Wohneigentum in Liechtenstein verfügen, sind von einer Förderung ausgenommen.

Art. 14 Abs. 1

1) Gewerberäume können in ein gefördertes Objekt integriert oder an ein gefördertes Objekt angebaut werden, sofern der Antragsteller, sein Ehegatte oder sein eingetragener Lebenspartner ein gemäss Gewerbegesetz bewilligtes Gewerbe oder einen freien Beruf ausübt, oder einen sonst gesetzlich zugelassenen Geschäftsbetrieb führt.

Art. 17

Die der Förderung unterliegenden Objekte müssen, vorbehaltlich Art. 18 Abs. 2 und Art. 36, für die dauernde Wohnnutzung des Antragstellers und, gegebenenfalls, seiner Familienangehörigen (Ehegatte, eingetragener Lebenspartner und Kinder) bestimmt sein.

Art. 18 Abs. 1 und 3

1) Förderungsmittel dürfen an die gleiche Person einschliesslich des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners nur einmal ausgerichtet werden.

3) Geschiedene und gerichtlich Getrennte, welche bereits Förderungsmittel gemäss Art. 10 ff. dieses Gesetzes erhalten haben, sind wieder anspruchsberechtigt, wenn das geförderte Objekt an den geschiedenen oder getrennten Partner übergegangen ist. Dasselbe gilt sinngemäss für eingetragene Lebenspartner.

Art. 19 Abs. 3

3) Bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen werden die Förderungsmittel gewährt, wenn das Einkommen gemäss Abs. 2, welches sich aus dem Durchschnitt der vergangenen zwei Jahre ergibt, 90 000 Franken nicht übersteigt. Bei



verheirateten Antragstellern wird nur das Einkommen des Ehegatten berücksichtigt, welcher den höheren Erwerb erzielt. Der Betrag wird für jedes gemäss Art. 23 subventionsberechtigte Kind um 5 000 Franken erhöht. Gerichtlich getrennte und geschiedene Antragsteller mit Unterhalts- oder Sorgepflichten sind den verheirateten Antragstellern gleichgestellt. Diese Bestimmung gilt sinngemäss für eingetragene Lebenspartner.

#### Art. 35 Abs. 2

2) Die jährliche Tilgungsrate beträgt bei einem Einkommen bis 90 000 Franken 3 %. Diese Einkommensgrenze erhöht sich für jedes gemäss Art. 23 subventionsberechtigte Kind um 5 000 Franken. Bei Verheirateten wird das Einkommen beider Ehegatten angerechnet, was sinngemäss auch für eingetragene Lebenspartner gilt.

#### Art. 37 Abs. 4

4) Verfügen Ehegatten nach der Eheschliessung über zwei gefördert Objekte, ist das Darlehen für dasjenige Objekt, welches nicht als gemeinsame Wohnung dient, innerhalb einer Frist von drei Jahren nach der Eheschliessung zurückzuzahlen. Dasselbe gilt sinngemäss für eingetragene Lebenspartner.

## II.

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die eingetragene Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in Kraft.



## **7.23 Abänderung des Gesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG)**

### **Gesetz**

vom ...

### **über die Abänderung des Gesetzes über das internationale Privatrecht**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine  
Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 19. September 1996 über das internationale Privatrecht  
(IPRG), LGBl. 1996 Nr.194, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

#### **A<sup>bis</sup>. Recht der eingetragenen Lebenspartnerschaft (neu)**

Art. 21a (neu)

*Eingetragene Lebenspartnerschaft*

Die Bestimmungen des dritten Kapitels gelten für die eingetragene Lebens-  
partnerschaft sinngemäss.

Art. 21b (neu)

Kennt das nach den Bestimmungen des dritten Kapitels anwendbare Recht keine Regeln über die eingetragene Lebenspartnerschaft, so ist liechtensteinisches Recht anwendbar.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die eingetragene Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in Kraft.

## 7.24 Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)

### Gesetz

vom ...

### über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### I.

#### Abänderung bisherigen Rechts

Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 (ABGB), LGBl. 1967 Nr. 34, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

#### § 41

Die Grade der Verwandtschaft zwischen zwei Personen sind nach der Zahl der Zeugungen, mittels welcher in der geraden Linie eine derselben von der andern, und in der Seitenlinie beide von ihrem nächsten gemeinschaftlichen Stamme abhängen, zu bestimmen. In welcher Linie und in welchem Grade jemand mit dem einen Ehegatten oder dem einen eingetragenen Lebenspartner verwandt ist, in eben der Linie und in eben dem Grade ist er mit dem andern Ehegatten oder dem andern eingetragenen Lebenspartner verschwägert.

## § 583

In der Regel gilt ein und derselbe Aufsatz nur für einen Erblasser. Die Ausnahme in Rücksicht der Ehegatten oder der eingetragenen Lebenspartner ist in dem Hauptstücke von den Ehepakten enthalten.

## § 594

Ein Erbe oder Legatar ist in Rücksicht des ihm zugedachten Nachlasses kein fähiger Zeuge, und eben so wenig dessen Gatte, dessen eingetragener Lebenspartner, Eltern, Kinder, Geschwister oder in eben dem Grade verschwägerte Personen und die besoldeten Hausgenossen. Die Verfügung muss, um gültig zu sein, von dem Erblasser eigenhändig geschrieben oder durch drei von den gedachten Personen verschiedene Zeugen bestätigt werden.

## § 595

Wenn der Erblasser demjenigen, welcher den letzten Willen schreibt, oder dessen Ehegatten, dessen eingetragenen Lebenspartner, Kindern, Eltern, Geschwistern oder in eben dem Grade verschwägerten Personen einen Nachlass bestimmt, so muss die Anordnung auf die im vorhergehenden Paragraph erwähnte Art ausser Zweifel gesetzt sein.

## § 602

*Erbverträge*

Erbverträge über die ganze Verlassenschaft oder einen in Beziehung auf das Ganze bestimmten Teil derselben, können nur zwischen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern gültig geschlossen werden. Die Vorschriften hierüber sind in dem Hauptstücke von den Ehepakten enthalten.

## I. Die Verwandten

### § 730

1) Gesetzliche Erben sind der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner und diejenigen Personen, die mit dem Erblasser in nächster Linie verwandt sind.

## VI. Gesetzliches Erbrecht eines Ehegatten oder eines eingetragenen Lebenspartners

### § 757 Abs. 1 und 3

1) Der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner des Erblassers ist neben Kindern des Erblassers und deren Nachkommen zu einem Drittel des Nachlasses, neben Eltern des Erblassers und deren Nachkommen oder neben Grosseltern zu zwei Dritteln des Nachlasses gesetzlicher Erbe. Sind neben Grosseltern Nachkommen verstorbener Grosseltern vorhanden, so erhält überdies der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner von dem restlichen Drittel des Nachlasses den Teil, der nach den §§ 739 und 740 den Nachkommen des verstorbenen Grosselternteiles zufallen würde. Sind weder gesetzliche Erben der ersten oder zweiten Linie noch Grosseltern vorhanden, so erhält der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner den ganzen Nachlass.

3) In den Erbteil des Ehegatten ist alles einzurechnen, was dieser durch Ehepakt oder Erbvertrag aus dem Vermögen des Erblassers erhält. Für den eingetragenen Lebenspartner gilt dies im Hinblick auf einen Erbvertrag.

## § 758

Sofern der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner nicht rechtmäßig enterbt worden ist, gebühren ihm als gesetzliches Vorausvermächtnis das Recht, in der gemeinschaftlichen Wohnung weiterzuwohnen, und die zum gemeinschaftlichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen, soweit sie zu dessen Fortführung entsprechend den bisherigen Lebensverhältnissen erforderlich sind.

## § 759 Abs. 3 (neu)

3) Diese Bestimmung gilt sinngemäss für die eingetragene Lebenspartnerschaft.

## § 762

Die Personen, die der Erblasser in der letzten Anordnung bedenken muss, sind seine Kinder, der Ehegatte und der eingetragene Lebenspartner, in Ermangelung dieser seine Eltern.

## § 765

Als Pflichtteil gebührt jedem Kind, dem Ehegatten oder dem eingetragenen Lebenspartner die Hälfte dessen, was ihm nach der gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre.

## § 769

Aus den gleichen Gründen können auch der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner und die Eltern enterbt werden; der Ehegatte oder der eingetragene



ne Lebenspartner ausserdem dann, wenn er seine Beistandspflicht, die Eltern, wenn sie die Pflege und Erziehung des Erblassers gröblich vernachlässigt haben.

#### § 781

Werden der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder die Eltern mit Stillschweigen übergegangen, so können sie nur den Pflichtteil fordern.

#### § 783

In allen Fällen, wo einem Noterben der gebührende Erb- oder Pflichtteil gar nicht oder nicht vollständig ausgemessen worden ist, müssen sowohl die eingesetzten Erben als auch die Legatäre, nicht jedoch der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner mit dem gesetzlichen Vorausvermächtnis, verhältnismässig bis zur vollständigen Entrichtung beitragen.

#### § 785 Abs. 1 und 2

1) Auf Verlangen eines pflichtteilsberechtigten Kindes, eines pflichtteilsberechtigten Ehegatten oder eines pflichtteilsberechtigten eingetragenen Lebenspartners sind bei der Berechnung des Nachlasses Schenkungen des Erblassers in Anschlag zu bringen. Der Gegenstand der Schenkung ist dem Nachlass mit dem Wert hinzuzurechnen, der für die Anrechnung nach § 794 massgebend ist.

2) Das Recht nach Abs. 1 steht einem Kind nur hinsichtlich solcher Schenkungen zu, die der Erblasser zu einer Zeit gemacht hat, zu der er ein pflichtteilsberechtigtes Kind gehabt hat, dem Ehegatten nur hinsichtlich solcher Schenkungen, die während seiner Ehe mit dem Erblasser gemacht worden sind und dem eingetragenen Lebenspartner nur hinsichtlich solcher Schenkungen, die während der eingetragenen Lebenspartnerschaft gemacht worden sind.

## § 789

Überhaupt sind in den Pflichtteil die als Vorschuss darauf geleisteten Zuwendungen des Erblassers unter Lebenden einzurechnen, in den Pflichtteil des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners ausserdem alles, was er als gesetzliches Vorausvermächtnis (§ 758) erhält.

## § 796

*und des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners auf anständigen Unterhalt*

Der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner hat, ausser in den Fällen der §§ 759 und 795, solange er nicht eine neue Ehe eingeht oder eine neue Lebenspartnerschaft einträgt, an die Erben bis zum Werte der Verlassenschaft einen Anspruch auf einen den Verhältnissen entsprechenden anständigen Unterhalt. In diesen Anspruch ist alles einzurechnen, was die berechnete Person nach dem Erblasser durch vertragliche oder letztwillige Zuwendung, als gesetzlichen Erbteil, als Pflichtteil, durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Leistung erhält; desgleichen ihr eigenes Vermögen oder Erträgnisse einer von ihr tatsächlich ausgeübten oder einer solchen Erwerbstätigkeit, die von ihr den Umständen nach erwartet werden kann.

## § 803

Der Erblasser kann dem Erben den Vorbehalt dieser rechtlichen Wohltat nicht benehmen, noch die Errichtung eines Inventariums verbieten. Selbst der in einem Erbvertrage zwischen Ehegatten oder zwischen eingetragenen Lebenspartnern darauf geschehene Verzicht ist von keiner Wirkung.

## § 1173a Art. 27 Abs. 1

1) Der Arbeitgeber hat im Arbeitsverhältnis die Persönlichkeit des Arbeitnehmers zu achten und zu schützen, auf dessen Gesundheit gebührend Rücksicht zu nehmen und für die Wahrung der Sittlichkeit zu sorgen. Er muss insbesondere dafür sorgen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht belästigt oder sexuell belästigt werden und dass den Opfern von Belästigungen oder sexuellen Belästigungen keine weiteren Nachteile entstehen. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen dürfen nicht aufgrund ihrer gleichgeschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden.

## § 1173a Art. 58 Abs. 2

2) Der Arbeitgeber hat jedoch den Lohn für einen weiteren Monat und nach fünfjähriger Dienstdauer für zwei weitere Monate, gerechnet vom Todestag an, zu entrichten, sofern der Arbeitnehmer den Ehegatten, den eingetragenen Lebenspartner oder minderjährige Kinder oder bei Fehlen dieser Erben andere Personen hinterlässt, denen gegenüber er eine Unterstützungspflicht erfüllt hat.

## § 1173a Art. 62 Abs. 2

2) Stirbt der Arbeitnehmer während des Arbeitsverhältnisses, so ist die Entschädigung dem überlebenden Ehegatten, dem überlebenden eingetragenen Lebenspartner oder den minderjährigen Kindern oder bei Fehlen dieser Erben anderen Personen auszurichten, denen gegenüber er eine Unterstützungspflicht erfüllt hat.

## § 1248

*Wechselseitige Testamente*

Den Ehegatten oder den eingetragenen Lebenspartnern ist gestattet, in einem und dem nämlichen Testamente sich gegenseitig oder auch andere Personen als Erben einzusetzen. Auch ein solches Testament ist widerruflich; es kann aber aus der Widerrufung des einen Teiles auf die Widerrufung des andern Teiles nicht geschlossen werden (§ 583).

## § 1249

Zwischen den Ehegatten oder den eingetragenen Lebenspartnern kann auch ein Erbvertrag, wodurch der künftige Nachlass oder ein Teil desselben versprochen und das Versprechen angenommen wird, geschlossen werden (§ 602). Erfüllt der abgeschlossene Erbvertrag nicht die besonderen Gültigkeitsvoraussetzungen für Ehepakte, so ist er doch als letztwillige Verfügung gültig, soweit die dafür massgeblichen Vorschriften eingehalten worden sind.

## § 1250

Ein pflegebefohlener Ehegatte oder ein pflegebefohlener eingetragener Lebenspartner kann zwar die ihm versprochene, unnachteilige Verlassenschaft annehmen, aber die Verfügung über seine eigene Verlassenschaft kann, ohne Genehmigung des Gerichtes nur insofern bestehen, als sie ein gültiges Testament ist.

## § 1251

*Vorschrift über die eingerückten Bedingungen*

Was von Bedingungen bei Verträgen überhaupt gesagt worden ist, muss auch auf Erbverträge zwischen Ehegatten oder zwischen eingetragenen Lebenspartnern angewendet werden.

## § 1252

Ein selbst den öffentlichen Büchern einverleibter Erbvertrag hindert den Ehegatten oder den eingetragenen Lebenspartner nicht, mit seinem Vermögen, solange er lebt, nach Belieben zu schalten. Das Recht, welches daraus entsteht, setzt den Tod des Erblassers voraus; es kann von dem Vertragserben, wenn er den Erblasser nicht überlebt, weder auf andere übertragen, noch der künftigen Erbschaft willen eine Sicherstellung gefordert werden.

## § 1253

Durch den Erbvertrag kann ein Ehegatte oder ein eingetragener Lebenspartner auf das Recht, zu testieren, nicht gänzlich Verzicht tun. Ein reiner Viertel, worauf weder der jemandem gebührende Pflichtteil, noch eine andere Schuld haften darf, bleibt kraft des Gesetzes zur freien letzten Anordnung immer vorbehalten. Hat der Erblasser darüber nicht verfügt, so fällt er doch nicht dem Vertragserben, obschon die ganze Verlassenschaft versprochen worden wäre, sondern den gesetzlichen Erben zu.

## § 1254

*Erlöschung desselben*

Der Erbvertrag kann zum Nachteile des andern Gatten oder des andern eingetragenen Lebenspartners, mit dem er geschlossen worden ist, nicht widerrufen, sondern nur nach Vorschrift der Gesetze entkräftet werden. Den Noterben bleiben ihre Rechte, wie gegen eine andere letzte Anordnung vorbehalten.

## § 1458

Die Rechte eines Ehegatten, eines eingetragenen Lebenspartners, eines Vaters, eines Kindes und andere Personenrechte sind kein Gegenstand der Ersitzung. Doch kommt denjenigen, welche dergleichen Rechte redlicher Weise ausüben, die schuldlose Unwissenheit zur einstweiligen Behauptung und Ausübung ihrer vermeinten Rechte zustatten.

## § 1495

Auch zwischen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern, dann zwischen Kindern oder Pflegebefohlenen und ihren Eltern oder Vormündern kann, solange erstere in ehelicher Verbindung oder eingetragener Lebenspartnerschaft, letztere unter ehelicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen, die Ersitzung oder Verjährung weder angefangen, noch fortgesetzt werden. Dies gilt nicht für die Ansprüche eines Ehegatten auf Abgeltung seiner Mitwirkung beim Erwerb des anderen; doch wird die Verjährung solange gehemmt, als zwischen den Ehegatten ein gerichtliches Verfahren zur Entscheidung über einen Anspruch anhängig ist und gehörig fortgesetzt wird.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die eingetragene Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in Kraft.





## **7.25 Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG)**

### **Gesetz**

vom ...

### **betreffend die Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine  
Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 20. Oktober 1987 über die betriebliche Personalvorsorge  
(BPVG), LGBl. 1988 Nr. 12, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

#### **Art. 2b (neu)**

#### *Eingetragene Lebenspartnerschaft*

1) Solange eine eingetragene Lebenspartnerschaft dauert, ist sie in diesem  
Gesetz einer Ehe gleichgestellt.

2) Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ist  
einer Scheidung gleichgestellt.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die eingetragene Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in Kraft.

## 7.26 Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)

### Gesetz

vom ...

### über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### I.

#### Abänderung bisherigen Rechts

Das Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926 (PGR), LGBl. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

#### Art. 26 Abs. 1 und 2

1) Wer mit einer Person blutsverwandt ist, ist mit deren Ehegatten oder deren eingetragendem Lebenspartner in der gleichen Linie und in dem gleichen Grade verschwägert.

2) Die Schwägerschaft wird durch die Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Lebenspartnerschaft, die sie begründet hat, nicht aufgehoben.

Art. 57 Abs. 2

2) Ausländer können vom Landgericht als verschollen erklärt werden, wenn sie in Liechtenstein Vermögen besitzen, oder wenn der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Lebenspartner in Liechtenstein Wohnsitz hat und die Voraussetzungen für den Ehescheidungsgerichtsstand oder den Auflösungsgerichtsstand des Landgerichts gegeben sind.

Art. 60 Abs. 1

1) Der Stellvertreter hat zu amten, wenn der Registerführer verhindert ist, oder wenn die Beurkundung ihn selbst, seine Ehefrau, seinen eingetragenen Lebenspartner oder eine mit ihm verlobte oder in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandte oder verschwägerte Person betrifft, oder wenn der Registerführer die Anzeige erstattet.

Art. 68 Abs. 1

1) Das Zivilstandsregister besteht aus den Registern der Geburten, der Todesfälle, der Ehen und der eingetragenen Lebenspartnerschaften.

Art. 74

Für die Eintragungen über Geburten, Todesfälle, Ehen und Lebenspartnerschaften ist das Zivilstandsamt ausschliesslich zuständig.

Art. 85 Abs. 5

5) Angezeigte Trauungen, Eintragungen einer Lebenspartnerschaft, Geburten und Todesfälle werden fortlaufend nummeriert.

## Art. 89 Abs. 1 und 3

1) Werden ausländische Entscheide oder andere Urkunden über Änderungen in den Standesrechten, im Bürgerrecht oder im Namen oder bezüglich Ehelicherklärung einer Person vorgelegt, deren Geburt, Ehe oder Eintragung der Lebenspartnerschaft in einem inländischen Register beurkundet worden ist, so sind sie in entsprechender Weise anzumerken, sofern es die Regierung oder im Weiterzuge die Beschwerdeinstanz auf Grund des Gesetzes bewilligt.

3) Ist die Geburt, Ehe oder Lebenspartnerschaft in einem ausländischen Standesregister eingetragen worden, so können die Änderungen in den Standesrechten, im Bürgerrecht oder im Namen oder die Ehelicherklärung, sowie die Berichtigungen zu Geburts-, Todes-, Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregistereintragen nach Weisung der Regierung im Register angemerkt werden. Eine im Ausland geschlossene gleichgeschlechtliche Ehe wird im inländischen Register als Lebenspartnerschaft eingetragen.

## Art. 98 Abs. 1

1) Zur Anzeige des Todesfalles oder der Auffindung der Leiche einer bekannten Person ist in erster Linie das Familienhaupt verpflichtet und sodann der Reihe nach: der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner, die dem Verstorbenen nächstverwandte ortsanwesende Person, der Vorsteher des Haushalts oder der Besitzer der Behausung oder Wohnung, wo der Tod erfolgt oder die Leiche gefunden worden ist, jede Person, die beim Tode zugegen war, in letzter Linie die Gemeindevorsteher.

## Art. 104a (neu)

*E<sup>bis</sup>. Das Lebenspartnerschaftsregister*

In das Lebenspartnerschaftsregister werden die nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vorgeschriebenen Tatsachen und Verhältnisse sowie deren Veränderung eingetragen.

## Art. 175 Abs. 1

1) Jeder Stimmberechtigte ist, unbeschadet des Rechtes auf Teilnahme an der Versammlung und Beratung, von Gesetzes wegen im eigenen oder fremden Namen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner, Verlobten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und der Verbandsperson andererseits, sowie bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einem Rechtsstreit zwischen einem Dritten und der Verbandsperson, aus welchem ein Stimmberechtigter einen persönlichen Vorteil oder Nachteil bezieht.

## Art. 221 Abs. 3

3) Diejenigen Anteile, die einer andern Person zum Zwecke der Umgehung dieser Bestimmung übertragen werden, sind dem Besitz des Grossanteilhabers zuzurechnen; eine Absicht der Gesetzesumgehung wird vermutet, wenn die Übertragung auf den Ehegatten, den eingetragenen Lebenspartner oder auf einen Verwandten bis zum zweiten Grade erfolgt.

## Art. 250a

*c) Ausschliessung vom Stimmrecht*

Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied, seinem Ehegatten, seinem eingetragenen Lebenspartner oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

## Art. 546 Abs. 2

2) Abgesehen von der vorerwähnten Bestimmung der Statuten dürfen einem unentgeltlich begünstigten Drittbedachten Einkünfte, die ihm aus einer von einem andern errichteten Anstalt zufließen, durch seine Gläubiger auf dem Wege der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses nur insoweit entzogen werden, als sie der Bedachte, sein Ehegatte, sein eingetragener Lebenspartner und seine unversorgten Kinder zur Bestreitung des notdürftigen Unterhalts nicht bedürfen.

## Art. 802 Abs. 1

1) Das Landgericht kann bei Familienheimstätten, wenn nicht der Gesuchsteller selber die zu begünstigenden Familienangehörigen bestimmt bezeichnet hat, dem Eigentümer die Pflicht auferlegen, seine Blutsverwandten bis zum zweiten Grad in aufsteigender und absteigender Linie und seine Geschwister, sowie den mit ihm zusammenlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner in die Heimstätte aufzunehmen, sofern sie der Aufnahme dringend bedürfen und ihrer nicht unwürdig erscheinen.

## Art. 812 Abs. 2

2) Eine Veräußerung als Ganzes ist jedoch mit Zustimmung des Landgerichts gestattet an den Ehegatten, an den eingetragenen Lebenspartner, an eine Person, die mit dem Eigentümer der Heimstätte in gerader Linie oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert oder an Personen, die bei der Errichtung oder nachträglich mittels öffentlicher Urkunde und Genehmigung des Gerichts ausdrücklich bezeichnet worden sind.

## Art. 932a § 35 Abs. 5, 6 und 7

5) Der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder die Nachkommen des Treugebers können binnen einer vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zu bestimmenden Frist und gegebenenfalls in einer von ihm angeordneten Art und Weise das Einlösungsrecht gegen die Gläubiger oder die Konkursverwaltung nach Bezahlung der bezüglichlichen Forderung, jedoch höchstens eines angemessenen, auf Grund einer Liquidationsbilanz ermittelten Betrages geltend machen.

6) Diese Vorschrift über das Einlösungsrecht ist, wenn bei dem einen oder andern von mehreren Treugebern die Zahlungsunfähigkeit vorhanden war, mit der Massgabe entsprechend anzuwenden, dass hinter dem Ehegatten, dem eingetragenen Lebenspartner beziehungsweise den Nachkommen auch den Begünstigten binnen einer vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zu setzenden Frist und gegebenenfalls in einer von diesem angeordneten Art und Weise das Einlösungsrecht zusteht.



7) Hat ein Treugeber in seiner Eigenschaft als Treuhänder einer andern Treuhänderschaft oder in Erfüllung einer sonstigen Verpflichtung einem Dritten gegenüber, der ihm hiezu Vermögen unentgeltlich zur Verfügung gestellt hat, das Treuunternehmen errichtet, so finden die vorausgehenden Vorschriften über die Gläubiger oder die Konkursverwaltung beziehungsweise über das Einlösungsrecht auf den Treugeber der andern Treuhänderschaft oder den bezüglichen Dritten (mittelbare Treugeberschaft) beziehungsweise auf deren Ehegatten, deren eingetragene Lebenspartner oder Nachkommen entsprechende Anwendung.

Art. 932a § 97 Abs. 3

3) Soweit nach vorstehendem Absatze das Einlösungsrecht nicht ausgeübt wird und in allen andern Fällen können es der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder die Nachkommen des Begünstigten und, wenn sich mehrere Einlösungsberechtigte nicht einigen können, nach Anweisung des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes ausüben.

Art. 932a § 106 Abs. 1 Ziff. 1 und 2

1. Sind als Begünstigte Kinder einer bestimmten Person bezeichnet, so werden darunter die erbberechtigten Nachkommen dieser Person und unter dem Ehegatten oder dem eingetragenen Lebenspartner wird der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragenen Lebenspartner, wenn und solange er sich nicht wiederverehelicht oder wieder eingetragen hat, verstanden.
2. Unter Hinterlassenschaft, Erben, Rechtsnachfolgern, unter Familie, Angehörigen, nächsten Verwandten oder dergleichen einer Person sind die erbberechtigten Nachkommen und der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Lebenspartner, wenn und solange er sich nicht wie-

derverehelicht oder wieder eingetragen hat, zu verstehen und mangels solcher diejenigen Personen (Firmen oder Verbandspersonen), denen ein Erbrecht am Nachlasse jener andern Person zukommt.

Art. 932a § 107 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2

1. Fällt der Treugenussbesitz den erbberechtigten Nachkommen, dem überlebenden Ehegatten oder dem überlebenden eingetragenen Lebenspartner als Begünstigten zu, so gilt im übrigen die gesetzliche Erbfolge, sind jedoch andere Erben als Begünstigte bezeichnet, so fällt er ihnen nach Massgabe ihrer Erbberechtigung zu;

2) Sind erbberechtigte Nachkommen, ein Ehegatte, ein eingetragener Lebenspartner, Eltern, Grosseltern, Geschwister die Begünstigten, so fällt ihnen der Treugenussbesitz zu, auch wenn sie die Erbschaft des Treugebers nicht antreten.

Art. 932a § 136 Abs. 2

2) Enthält die Treuanordnung bei einem auf Grund derselben entgeltlich erworbenen Treugenusse insbesondere die Bestimmung, dass dieser unveräusserlich ist, wohl aber im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergehen kann, oder jemanden nicht mehr zukommen oder jemand einen Anspruch darauf nicht mehr haben soll, sobald er zahlungsunfähig ist oder die Begünstigung abtreten oder belasten will oder dass der Treugenuss von einem solchen Zeitpunkte ab von den Treuhändern oder anderen Stellen dem früheren Berechtigten, dessen Ehegatten, dessen eingetragenen Lebenspartner oder Nachkommen oder andern Personen gehören oder überhaupt nach freiem Ermessen verliehen werden kann oder soll, oder ist eine ähnliche Bestimmung vorhanden, so ist der Treugenuss durch die Gläubiger der Begünstigten beziehungsweise der Anwärter ebenfalls

nicht entziehbar, unter Vorbehalt der Vorschriften der Anfechtungsordnung, des Schenkungs- und Erbrechts.

Art. 932a § 138 Abs. 4

4) Für Ansprüche gegen einen Begünstigten aus in böser Absicht und widerrechtlich begangenen Handlungen oder Unterlassungen, kann der Geschädigte trotz der Unentziehbarkeit der Begünstigung Befriedigung suchen, wenn nicht der Verlust des unentgeltlich erworbenen Treugenußes aus irgend einem Grunde vorgesehen ist oder die Treuanordnung es nicht anders bestimmt und durch die Geltendmachung eines solchen Anspruches die Rechte anderer oder die Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes (Nahrung, Kleidung und Wohnung) und die angemessene Erziehung des fehlbaren Begünstigten, seines nicht wiederverheirateten Ehegatten, seines nicht wieder eingetragenen Lebenspartners oder seiner unmündigen oder sonst unversorgten Nachkommen aus der Begünstigung nicht beeinträchtigt werden.

Art. 932a § 140 Abs. 2

2) Ist kein nachfolgeberechtigter oder namentlich bezeichneter Anwärter vorhanden, so steht das gleiche Recht dem Ehegatten, dem eingetragenen Lebenspartner und den Nachkommen des Begünstigungsbesitzers gemeinsam oder einzeln, im Streitfalle nach Anordnung des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes zu.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die eingetragene Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in Kraft.

**7.27 Abänderung des Gesetzes über die obligatorische Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz; UVersG)**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Unfallversicherungsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 28. November 1989 über die obligatorische Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz; UVersG), LGBl. 1990 Nr. 46, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3a (neu)

*Eingetragene Lebenspartnerschaft*

1) Solange eine eingetragene Lebenspartnerschaft dauert, ist sie in diesem Gesetz einer Ehe gleichgestellt.

2) Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ist einer Scheidung gleichgestellt.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die eingetragene Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in Kraft.

**7.28 Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und  
Hinterlassenenversicherung**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine  
Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 14. Dezember 1952 über die Alters- und Hinterlassenen-  
versicherung, LGBl. 1952 Nr. 29, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abge-  
ändert:

Art. 52bis (neu)

*III. Eingetragene Lebenspartnerschaft*

1) Solange eine eingetragene Lebenspartnerschaft dauert, ist sie in diesem  
Gesetz einer Ehe gleichgestellt.

2) Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ist einer Scheidung gleichgestellt.

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die eingetragene Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in Kraft.



**7.29 Abänderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung (ELG)**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 10. Dezember 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung, LGBl. 1965 Nr. 46, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 1bis

1bis) In eingetragener Lebenspartnerschaft oder in faktischer Lebensgemeinschaft lebende Personen sind bei der Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der diesbezüglichen Verordnung den Ehepaaren gleichgestellt.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die eingetragene Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in Kraft.

**7.30 Abänderung des Gesetzes über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz; FZG)**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Familienzulagengesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 18. Dezember 1985 über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz; FZG), LGBl. 1986 Nr. 28, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 23a (neu)

*Eingetragene Lebenspartnerschaft*

1) Solange eine eingetragene Lebenspartnerschaft dauert, ist sie in diesem Gesetz einer Ehe gleichgestellt.

2) Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ist einer Scheidung gleichgestellt.

Art. 34 Abs. 2 Bst. a und b sowie Ziff. 1 und 2

2) Als alleinstehend gelten:

- a) eine ledige, verwitwete oder geschiedene Person, wenn sie nicht mit einer anderen Person in faktischer Lebensgemeinschaft in gemeinsamem Haushalt lebt; eine geschiedene Person gilt nicht als alleinstehend, wenn sie mit dem ehemaligen Ehegatten in gemeinsamem Haushalt lebt;
- b) eine verheiratete Person, wenn sie weder mit ihrem Ehegatten noch mit einer anderen Person in faktischer Lebensgemeinschaft in gemeinsamem Haushalt lebt und zudem:
  1. ein Antrag oder eine Klage auf Trennung, Scheidung oder Ungültigerklärung der Ehe bei Gericht anhängig ist; oder
  2. eine einstweilige Verfügung, richterliche Massnahme oder eine gerichtliche Entscheidung nach dem Ehegesetz, nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, den Bestimmungen des ABGB über den Unterhalt oder die Obsorge oder nach den Bestimmungen über den Schutz vor Gewalt in der Familie erlassen wurde.

## II.

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die eingetragene Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in Kraft.

### **7.31 Abänderung des Gesetzes über Mietbeiträge für Familien**

#### **Gesetz**

vom ...

#### **über die Abänderung des Gesetzes über Mietbeiträge für Familien**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

##### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 13. September 2000 über Mietbeiträge für Familien, LGBl. 2000 Nr. 202, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### **Art. 5 Abs. 4**

4) Zum Einkommen gemäss Abs. 3 zählt das Einkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen. Bei unterhaltspflichtigen Antragstellern werden familienrechtlich geschuldete Unterhaltsbeiträge für nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen in Höhe der effektiv geleisteten Zahlungen in Abzug gebracht. Bei Unterhaltspflichten gegenüber Kindern des Antragstellers ist ein Abzug bis zur Höhe der maximal möglichen Waisenrente und bei Unterhaltspflichten gegenüber dem geschiedenen oder getrennten Ehegatten ein solcher bis zur Höhe der maximal möglichen Verwitwetenrente gemäss dem Gesetz über

die Alters- und Hinterlassenenversicherung möglich, wobei das Weihnachtsgeld der Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht mitgerechnet wird. Dasselbe gilt sinngemäss für die eingetragene Lebenspartnerschaft.

Art. 11 Abs. 1

1) Der Antrag auf Ausrichtung von Mietbeiträgen ist beim Amt für Wohnungswesen einzureichen. Er ist von beiden Ehegatten, von beiden eingetragenen Lebenspartnern oder von der alleinerziehenden Person zu unterzeichnen.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die eingetragene Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in Kraft.

### **7.32 Abänderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung (ALVG)**

#### **Gesetz**

vom ...

#### **betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine  
Zustimmung:

#### **I.**

##### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 12. Juni 1969 über die Arbeitslosenversicherung (ALVG),  
LGBI. 1969 Nr. 41, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### **Art. 14 (neu)**

##### *Eingetragene Lebenspartnerschaft*

1) Solange eine eingetragene Lebenspartnerschaft dauert, ist sie in diesem  
Gesetz einer Ehe gleichgestellt.

2) Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ist  
einer Scheidung gleichgestellt.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die eingetragene Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in Kraft.



**7.33 Abänderung des Gesetzes über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal (Pensionsversicherungsgesetz; PVG)**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Pensionsversicherungsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 20. Dezember 1988 über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal (Pensionsversicherungsgesetz; PVG), LGBI. 1987 Nr. 7, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3a (neu)

*Eingetragene Lebenspartnerschaft*

1) Solange eine eingetragene Lebenspartnerschaft dauert, ist sie in diesem Gesetz einer Ehe gleichgestellt.

2) Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ist einer Scheidung gleichgestellt.

Art. 35a Sachtitel und Abs. 1 Bst. a und b sowie d und Abs. 2 und 3

Faktische Lebensgemeinschaft

1) Der überlebende Partner ist dem verwitweten Ehegatten gleichgestellt, wenn:

- a) beide Partner weder verheiratet, noch eingetragen, noch miteinander verwandt sind;
- b) er nachweislich mit dem versicherten Partner in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft in gemeinsamem Haushalt geführt hat;
- d) eine schriftliche Erklärung über die gegenseitige Unterstützung nachweislich zu Lebzeiten beider Partner bei der Pensionsversicherung eingereicht wurde.

2) Der Anspruch auf eine Partnerpension ist bis spätestens drei Monate nach dem Tod des Versicherten schriftlich geltend zu machen.

3) Aufgehoben

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die eingetragene Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in Kraft.

**7.34 Abänderung des Gesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz; BGIG)**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Behindertengleichstellungsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 25. Oktober 2006 über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz; BGIG), LGBl. 2006 Nr. 243, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 3 und 5

3) Das Diskriminierungsverbot des Abs. 1 ist weiters auf Angehörige anzuwenden, die aufgrund der Behinderung einer Person diskriminiert werden, deren behinderungsbedingt erforderliche Betreuung sie überwiegend wahrnehmen. Als Angehörige gelten Verwandte in gerader Linie mit Ausnahme der Eltern (Abs. 2), Geschwister, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner und Partner.

5) Das Diskriminierungsverbot des Abs. 1 ist im Falle der Belästigung gemäss Art. 8 auf Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Partner von Menschen mit Behinderungen anzuwenden.

## II.

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die eingetragene Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in Kraft.